

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 51 (1989)
Heft: 1+2

Artikel: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenbergr : mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bollingen
Autor: Pfister, Christian / Kellerhals, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenbergr

Mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bolligen

von Christian Pfister und Andreas Kellerhals

Der Zunftgesellschaft zu Schmieden gewidmet

I. Einleitung

Die alten Obrigkeiten legitimierten ihre politische Stellung mit der umfassenden Sorge für das Wohl der Untertanen. Ursprünglich verlangte dies nur die Gewährleistung der physischen Sicherheit gegen aussen und gegen innen durch den Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation. Darüber hinaus griff die Obrigkeit vom 16. Jahrhundert an immer stärker lenkend und ordnend in den gesellschaftlichen und den wirtschaftlichen Bereich ein, um die Bevölkerung und den Reichtum des Staates zu mehren. Die neuen Wirkungsfelder staatlicher Tätigkeit liessen das Arbeitspensum in der Verwaltung anschwellen und brachten steigende Kosten mit sich. Ein neues, «systemisches» Staatsverständnis verlangte im 18. Jahrhundert eine Entflechtung von Funktionen und Kompetenzen im Sinne einer Reform, welche auf die Überwindung der hergebrachten «vertikalen Gewaltenteilung» zielte. Daneben führte die wachsende gesellschaftliche Distanz zwischen dem sich abschliessenden Patriziat und der Schicht der Untertanen zu einer Entfremdung zwischen den Funktionsträgern auf der Stufe der Landschaftsverwaltung, die dem Kreis der Bauernschaft entstammten, und der sich immer stärker differenzierenden Zentralverwaltung, welche den regierenden Geschlechtern vorbehalten blieb.

Dieser Prozess soll in einem ersten Teil am Beispiel des Landgerichts Sternenbergr nachgezeichnet werden, das zu den ältesten und daher komplexesten Territorialgebilden des alten Bern zählte. Im Zentrum stehen dabei die Person des Freiweibels in seiner Zwitterstellung als Untertan und «Beamter» und seine Funktion als «Nadelöhr des obrigkeitlichen Kommunikationssystems». Neben dem Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation bezog das paternalistische Selbstverständnis allmählich auch die Pflicht zur wirtschaftlichen Hilfestellung in Notzeiten durch eine aktive Bevorratungs- und Versorgungspolitik in sein Herrschaftskonzept ein, zunächst zugunsten der Konsumenten in der Hauptstadt,

vom 17. Jahrhundert an auch zugunsten der Unterschichten auf dem Lande. Dadurch überlagerten sich der älteren, militärisch und gerichtlich geprägten Verwaltungstradition Elemente eines ökonomischen Interventionismus, zu welchen auch die Anordnung von Konsum- und Produktionsstatistiken gehörte.

Der zweite Teil baut quellenmässig auf den Relikten einer solchen Statistik auf, welche anlässlich der Teuerung von 1757 aufgenommen worden ist. Das Material erlaubt es, am Beispiel des Landgerichts Sternenberg die Tragfähigkeit der mittelländischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert nach agrarwirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten auszuloten.

II. Die Verwaltung

1. Die Landeshoheit

1.1 Die Anfänge der Landeshoheit

Die im Zentralbereich um die Hauptstadt gelegenen vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen waren die ältesten und zugleich die *komplexesten Territorialgebilde im vorrevolutionären Bern*. Äusserlich lehnten sie sich stark an natürliche Grenzen an, die sich bei ihrer erstmaligen Beschreibung im 15. Jahrhundert als gängigste Orientierungslinien anboten. Besonders vielschichtig war ihr innerer Aufbau, weil sie einerseits eine grössere Zahl von Frei- und Tvingherrschaften in sich schlossen, welche anzutasten dem bernischen Patriziat sein Rechtsempfinden verbot, und weil sich andererseits im Raum der Landgerichte verschiedene Verwaltungseinheiten überlappten.

Das Landgericht Sternenberg schloss westlich an den Bezirk der Hauptstadt an. Im Norden bildete die Grenze der Aaregraben, im Westen die Saane von der Einmündung bei Mühleberg bis Laupen. Gegen Süden folgte die Grenze zuerst dem Schwarzwasser, dann eine Strecke weit dem Lauf des Bütschelgrabens. Einzig gegen Osten hin, wo sich kein markantes topographisches Element anbietet, verlief sie relativ willkürlich entlang der Grenzen der heutigen Gemeinden Oberbalm und Köniz.

Ursprünglich Teil der Landgrafschaft Aarburgund, fiel das Landgericht Sternenberg nach dem Sempacherkrieg 1389 an Bern. Die Rechtsnachfolge der Stadt beschränkte sich vorerst auf die Übernahme der zersplitterten Rechtstitel, die in der («zerschlissenen») landgräflichen Gewalt zusammengefasst gewesen waren. Bern beanspruchte für sich die Militär- und Steuerhoheit und überliess verschiedenen Herrschaftsherren die hohe Gerichtsbarkeit.¹ Dem Versuch Berns,

die alte landgräfliche Macht zu erneuern, beziehungsweise gestützt auf das Privileg von König Sigismund vom 23. März 1415 eine «eigentliche Landeshoheit», hohes Gericht, Besteuerungs- und Mannschaftsrecht umfassend, aufzurichten, widersetzten sich die Twingherren, und erst der Twingherrenstreit von 1469 bis 1471 brachte eine Klärung: «den Durchbruch zur Landeshoheit».² Bis zum Ende des Ancien régime regelten immer neue Verträge das Verhältnis zwischen der Stadt und den einzelnen Besitzern von Rechtstiteln.³

Parallel zu dieser rechtlichen Entwicklung wurde das Landgericht Sternenberg im frühen 15. Jahrhundert auch in die Verwaltungsstruktur Berns eingebunden: Zusammen mit der neu erworbenen Landgrafschaft Kleinburgund wurde die ganze nähere Umgebung der Stadt in vier Landgerichte unterteilt und deren Verwaltung den Vennern übertragen, welche damals bereits verschiedenste militärische und fiskalische Aufgaben wahrnahmen. Dem Venner zu Schmieden fiel dabei das Landgericht Sternenberg zu. Ihm stand wie den andern Vennern ein Freiweibel zur Seite.⁴ Mit der Zuteilung der Landgerichte an die vier Venner wurden diese dem verwaltungsorganisatorischen Anspruch nach ähnlich behandelt wie die vier Quartiere der Stadt; zudem wurde dem militärischen Gesichtspunkt besonders Rechnung getragen.⁵

1.2 Die Landeshoheit im Verständnis des 18. Jahrhunderts

Ende des 18. Jahrhunderts unterschied der Verfasser des Regionenbuches, Ohngeldner Johann Friedrich Ryhiner, als «Unter-Abtheilungen des Bernischen Staats-Recht» u. a. das Hohe Gericht und die Landeshoheit; letztere unterteilte er wiederum in das Kriegswesen und die «Obere Policey». Verglichen mit der älteren Auffassung ist diese Trennung der Gerichtsfunktion von der Landeshoheit sowie die Umschreibung derselben interessant. Unter der «Oberer Policey» versteckten sich *neue Wirkungsfelder staatlicher Tätigkeit*: «[...] die legislation, anordnung, handhabung und execution aller policey-anstalten und ordnungen, welche das allgemeine beste des landes oder grosser districten in absicht haben, insonderheit aber diejenigen, so eine übereinstimmung und zusammenhang des ganzen in der execution erfordern.»⁶ Dieses angesprochene «allgemeine Beste» bedeutete eine inhaltliche Ausdehnung der Staatsaufgaben über die militärische Sicherung staatlicher Unabhängigkeit und die Wahrung des Landfriedens hinaus; damit war eine *allgemeine Förderung des Wohlstands* – konkret eine Förderung des Landbaus, des Gewerbes, des Handels, die *Mehrung der Bevölkerung und des Reichtums* – gemeint, modern gesagt: weite Aspekte sozial- und wirtschaftspolitischer Lenkung. «Obere Policey» meinte dabei sowohl den Zustand der (angestrebten) guten Ordnung wie die Massnahmen, die auf Erreichung und Erhaltung dieses Zustandes zielten. Die im Vordergrund stehenden Massnahmen, die «übereinstimmung und zusammenhang des ganzen» erfordern, deuten klar darauf hin,

dass die traditionale vertikale Gewaltenteilung als weitgehend aufgehoben betrachtet wurde.⁷

Eine Hauptaktivität der bernischen Obrigkeit war in diesem Zusammenhang das Erlassen, Abändern, Wiederholen und Widerrufen von Mandaten. Die meisten Mandate wurden der jeweiligen Problemlage angepasst; eine grundsätzliche und systematische Regelung einzelner Problemkreise erfolgte erst im späten 18. Jahrhundert.⁸ Daneben wurde die Durchführung protostatistischer Erhebungen zu einem neuen wichtigen Aktionsfeld der Obrigkeit. Parallel zum Ausbau der hauptstädtischen Verwaltung intensivierte sich die Erhebungstätigkeit.⁹ Diese Erhebungen lassen sich als Gegenstück zu den Volksanfragen des 15. Jahrhunderts ansehen, einem partizipativen Element, gewährt als Gunst, aus Staatsklugheit, ohne Rechtsanspruch für die Untertanen. Versuchte die Obrigkeit sich in den Volksanfragen der Zustimmung der Landschaft zu versichern, da «der Verband der Landschaft [...] der Stadt ernstliche Verlegenheiten zu bereiten die Macht hatte», so versuchte sie sich mit diesen Erhebungen Grundlagen für Entscheidungen zu beschaffen, die Widerstand gegen ungerechte, zu belastende Massnahmen überflüssig werden liessen. Im Laufe der Zeit wurden der Zusammenhang zwischen Erhebungen und Mandaten enger und die Erhebungstätigkeit systematisiert.¹⁰

Um dieses gewachsene Arbeitspensum bewältigen zu können, verlangte die Handhabung der «Oberen Policy» eine *Differenzierung der Verwaltung*. Bis zum Untergang des alten Staates entstanden denn auch über 40 Kammern und Kommissionen, rund 90% davon nach 1650, 70% allein zwischen 1650 und 1720.¹¹ Der Ausbau der Verwaltung erfolgte nach pragmatischen Gesichtspunkten oder, wie J. F. Ryhiner es beschrieb: «In den ältesten Zeiten [...] verwaltete der kleine rath der Stadt Bern die obere policy in dem ganzen umfang derselben allein. [...] Weit aus der mehrere theil der heutigen policy-anstalten waren damalen unbekannt. [...] Die heutigen policy-geschäfte stehen also mit den ehemaligen in keiner vergleichung mehr. Wie es dem kleinen rath ohnmöglich gefallen, alle so vermehrten policy-geschäften immerhin allein vorzustehen, so hat er sich deren nach und nach zu entladen gesucht.» Für den Ausbau der zentralen Verwaltungsstellen müssen neben dieser Begründung – Anwachsen des Problemdruckes – auch die Machtkämpfe innerhalb der herrschenden Elite als Ursache gesehen werden. Die neu geschaffenen Kammern und Kommissionen setzten sich meistens aus Klein- und Grossräten zusammen; so konnte sich der Grosse Rat einen Anteil an der Entscheidvorbereitung und an der konkreten Durchführung von Massnahmen sichern.¹²

Der enormen Differenzierung der Zentralverwaltung entsprach keine vergleichbare Entwicklung auf der Ebene der Landschaftsverwaltung. Wichtigste obrigkeitliche Instanz war und blieb der Amtmann, der direkte Vertreter der Stadt. Ihm waren jeweils verschiedene Unteramtleute unterstellt, die aus dem Kreis der Untertanen stammten (Dorfvorgesezte usw.). Ebenfalls mit Verwal-

tungsaufgaben betraut waren schliesslich die Pfarrherren, die einzigen Repräsentanten der Obrigkeit auf dem Dorfe; auch sie – herkunftsmässig nicht mit ihrem Arbeitsort verbunden – mussten mit der dörflichen Ehrbarkeit zusammenarbeiten (z.B. in den Chorgerichten).¹³

2. Die Verwaltungsstruktur von Sternenberg im Regionenbuch von 1782/1784

Der innere Aufbau und die Ausscheidung der gerichtlichen und administrativen Funktionen ist am Ende des 18. Jahrhunderts im Regionenbuch von 1782/1784 festgehalten worden. Den inneren Aufbau des alten Landgerichts Seftigen hat Hans Michel bereits exemplarisch dargestellt.¹⁴

Das Landgericht Sternenberg gliederte sich in vier Untereinheiten. Eine erste umfasste den Bezirk des Stadtgerichts und die beiden Twingherrschaften Bümpliz und Riedburg (die Ruine der Riedburg steht unweit der Schwarzwasserbrücke), eine zweite die 1729/30 aufgekaufte und in eine Landvogtei umgewandelte Herrschaft Köniz, die dem Deutschherren-Orden gehört hatte. Zur dritten zählten das Gericht Oberbalm und das ehemalige Gebiet des Augustiner-Klosters Frauenkappelen, die vom Schaffner des säkularisierten Vincenzen-Stifts verwaltet wurden, der in der Stadt als «Landvogt vom Münsterplatz» (Michel) aus amtierte. Eine vierte schliesslich schloss jenen Teil der Landvogtei Laupen ein, welcher südlich der Aare und östlich der Saane gelegen war. Die (nieder-)gerichtliche deckte sich grösstenteils mit der kirchlichen Einteilung.¹⁵

Im 15. Jahrhundert waren der Venner und der Freiweibel die einzigen Vertreter der städtischen Obrigkeit. Am Ende des 18. Jahrhunderts nannte das Regionenbuch keine Verwaltungsaufgaben der Venner mehr; der Freiweibel wurde im ganzen Umfang des Landgerichts nur gerade als für das «Militare» zuständig erklärt. Im Bereich des «Criminale» hatte er ebenfalls noch einen grossen Kompetenzraum. Seine Zuständigkeit für die neuere «Obere Policey» dagegen war stark eingeschränkt; hier war er allein im Gebiet des Stadtgerichts zuständig, während sich die Obrigkeit in den anderen Teilgebieten des Landgerichts Sternenberg offensichtlich lieber «modernerer» Verwaltungskanäle bediente.

2.1 Die Entwicklung des Landgerichts als Verwaltungseinheit

Welches war die Klammer, welche dieses heterogene Gebilde zusammenhielt? Inwieweit standen hinter dem Namen «Sternenberg» administrative Funktionen, welche sich auf die Gesamtheit des Territoriums bezogen? Vom 18. Jahrhundert aus rückblickend soll im folgenden die administrative Entwicklung des Landgerichts dargestellt werden. Im Zentrum des Interesses stehen dabei das Militare und

Tabelle 1: Die Funktionsträger im Landgericht Sternenberg nach dem Regionenbuch

	Militäre	Obere Polizei	Criminale	Civile	Niedere Polizei	Gericht	Consistoriale	Kirchspiel	Gemeinden
<i>Freiweibelbezirk</i>									
Stadtgericht									
– Grösserer Bezirk									
– König Viertel	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Stadtgericht		Stadtgericht	A König	König	König
– Schlieren Viertel	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Stadtgericht		Stadtgericht	A König	König	König
– Gasel Viertel	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Stadtgericht		Stadtgericht	A König	König	König
– Wangen Viertel	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Stadtgericht		Stadtgericht	A König	König	König
– Kleinerer Bezirk	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Stadtgericht		Stadtgericht	Bümpliz	Bümpliz	Bümpliz
<i>Twingherrschaften</i>									
– Riedburg	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Riedburg	Riedburg	Riedburg	A König	König	König
– Bümpliz	Freiweibel	Freiweibel	Freiweibel	Bümpliz	Bümpliz	Bümpliz	Bümpliz	Bümpliz	Bümpliz
							König	König	König
<i>Amt König</i>									
	Freiweibel	A König	Freiweibel	A König	A König	König	A König	König	König
<i>Stiftschaffener Bezirk</i>									
Gericht Oberbalm	Freiweibel	Stiftamt	Freiweibel	Stiftamt	Stiftamt	Oberbalm	Stiftamt	Oberbalm	Oberbalm
Gericht Frauenkappelen	Freiweibel	Stiftamt	Freiweibel	Stiftamt	Stiftamt	Fr.kappelen	Laupen	Mühleberg	Versch.
<i>Amt Laupen</i>									
Gericht Neueneegg	Freiweibel	A Laupen	A Laupen	A Laupen	A Laupen	Neueneegg	Laupen	Neueneegg	Neueneegg
Gericht Laupen	Freiweibel	A Laupen	A Laupen	A Laupen	A Laupen	Laupen	Laupen	Laupen	Versch.
Gericht Gümmenen	Freiweibel	A Laupen	A Laupen	A Laupen	A Laupen	Gümmenen	Laupen	Mühleberg	Mühleberg
							Stiftamt	Fr.kappelen	Fr.kappelen

die Obere Policy. Anhand von zwei Quellenkomplexen sollen die Rollen des Venners und des Freiweibels näher beleuchtet werden.

Über die Tätigkeit des Freiweibels wissen wir dank den seit der Mitte der 1730er Jahre bis zum Untergang des Alten Bern nahezu lückenlos erhaltenen Freiweibelrechnungen detailliert Bescheid. Wir haben diese Rechnungen – ergänzt mit den Angaben aus den Standesrechnungen seit 1650 – summarisch und einzelne Jahre daraus auch genauer untersucht. Als zweiten Quellenkomplex haben wir alle die Gutachten und Vorschläge der Obrigkeit beigezogen, die sich um die Frage drehten, wie das Freiweibelamt sinnvoll zu gestalten wäre. Ausgelöst wurden solche Untersuchungen meist durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen Freiweibeln und andern Amtleuten, zu einem kleineren Teil auch durch das obrigkeitliche Bemühen, die Staatsverwaltung zu rationalisieren und auf «natürliche» Grundsätze zu stellen.

Aus diesen zwei Quellenkomplexen ergibt sich ein widersprüchliches Bild der Landgerichtsverwaltung: Einerseits zeigt sich eine deutliche Tendenz der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit; andererseits geht aus den obrigkeitlichen Schriften klar hervor, dass das Amt des Freiweibels, das Vertretern der Bauernschaft offen stand, als unvereinbar mit dem bernischen Staatsverständnis empfunden wurde.

2.2 Die verschiedenen Ämter: Venner und Freiweibel

Der Venner zu Schmieden

Das Regionenbuch führt in seinen Tabellen keine Funktion mehr auf, die durch den Schmieden-Venner wahrgenommen werden musste. Auch die Eide äussern sich nur summarisch und erwähnen die Verwaltung der Landgerichte als Aufgabe des Venners; sie enthalten aber keine genauen Angaben, welche Pflichten damit verbunden sind. Sicher hatten die Venner im 15. und 16. Jahrhundert ziemlich direkt mit der Landgerichtsverwaltung zu tun, wie etwa die Beispiele der Volksbefragungen zeigen. Die Frage ist, was ihnen im ausgehenden Ancien régime noch für Aufgaben blieben.¹⁶ Erstaunlicherweise machte der Lohnanteil, der ein Venner für die Landgerichtsverwaltung erhielt, mehr als die Hälfte seines Einkommens aus.¹⁷

Der Venner hatte den Freiweibel zur Wahl vorzuschlagen. Er war dessen direkter Vorgesetzter, auch wenn die Befehlsschreiben der verschiedenen Verwaltungsstellen direkt an diesen adressiert wurden. Als vorgesetzte Instanz musste er des Freiweibels Abrechnungen kontrollieren, dessen Amtsführung beaufsichtigen und ihn nötigenfalls im Namen der Gnädigen Herren massregeln. Bei Erhebungen war er selbst im späten 18. Jahrhundert zum Teil noch der Empfänger der

Antworten des Freiweibels.¹⁸ Auch Unteramtleute wie die Strasseninspektoren unterstanden dem Venner und konnten sich, so ihnen Opposition erwuchs, direkt an diesen wenden.¹⁹

Dies alles besagt nicht, dass der Venner eine sehr aktive Rolle spielte; er war mit vielen verschiedenen Aufgaben betraut, so dass für ihn die Landgerichtsverwaltung wohl eher eine Belastung war. Dem entspricht, dass zum Beispiel den Vennern der Landgerichte Sternenberg und Zollikofen der Vorsitz in den Chorgerichten von Neuenegg, Mühleberg, Ferenbalm und Wohlen entzogen und dem Landvogt von Laupen übertragen wurde.²⁰ Auch die Kommentare zu den Landgerichtsrechnungen weisen in die gleiche Richtung, am deutlichsten die Bemerkung von Venner J. Jacob Wagner 1778: «Wider diesere rechnung, die ich durchaus geläsen, habe nichts auszusetzen, ist mir aber vast nichts von diesen verrichtungen bekant.»²¹

Möglicherweise war das Engagement des Venners weitgehend abhängig von der jeweiligen Person dieses Würdenträgers. Es gibt nämlich auch gegenteilige Hinweise, Indizien, die für eine wesentlich stärkere Beteiligung des Venners an den Geschäften des Landgerichtes sprechen. So verbucht Freiweibel Hans Balsiger etwa in seiner Rechnung für 1750 drei Kronen, fünfzehn Batzen für sechs versäumte Tage: «Bei Meinen hochgeachten herren venere Fellenberg und Freudenrych durch das Jahr hindurch 6 mal mundlichen bericht abzustatten, und auch von hochdenenselben befehle zu empfangen.»²²

Der Freiweibel

Der Ursprung dieser Beamtung liegt im dunkeln, dürfte aber in die landgräfliche Zeit zurückreichen.²³ Ursprünglich mochten die Freiweibel wohl Vertreter der Landschaft gewesen sein, doch wurden sie früh bereits zu Vertretern der bernischen Obrigkeit. Als solchen empfanden ihn zumindest die Landleute von Konolfingen, die sich 1528 in einer Volksbefragung dafür einsetzten, dass sie seinen Lohn nicht mehr selbst aufzubringen hatten: «us ursach: sige er miner herren knächt, dz sy inn ouch lonen.»²⁴ Umgekehrt erschien der Freiweibel der Obrigkeit immer auch als Vertreter der Untertanen. Diese Zwitterstellung – Untertan und hoher obrigkeitlicher Beamter – blieb am Freiweibelamt haften und erfüllte die Obrigkeit immer wieder mit Misstrauen.

Gegenüber den Herrschaftsherren dienten die Freiweibel ebenfalls dazu, den Ordnungen der Obrigkeit Nachachtung zu verschaffen. So spielte der Konflikt zwischen dem Herrschaftsherrn von Worb und dem Freiweibel von Konolfingen im Twingherrenstreit eine entscheidende Rolle. Auch die Ämterkumulation – Herrschaftsbeamten und Freiweibelamt vereinigt in einer Person – konnte zu Interessenkonflikten führen. In diesem Punkt rang sich die Obrigkeit schliesslich zu einer klaren Entscheidung durch: sie verbot den Freiweibeln, noch weitere Ämter anzunehmen.²⁵

Die Freiweibel wurden auf Vorschlag der Venner durch Schultheiss und Rat aus den Reihen der Untertanen des jeweiligen Freiweibelbezirkes gewählt.²⁶ Sie mussten erstens «verständige und des schreibens wohl fähige leüte» sein, auch wenn ihnen in späterer Zeit ein Schreiber zur Seite stand.²⁷ Sie mussten zweitens über ein gewisses Sozialprestige verfügen, um sich – auch gegenüber Twingherren – durchsetzen zu können. Drittens mussten sie praktisch ein Pferd besitzen, um die nötige Mobilität zu haben, die ihr Amt erforderte.²⁸ Diese Bedingung schränkte den Kreis möglicher Anwärter ein und dürfte weitgehend mit dem erforderlichen Sozialprestige in Einklang gestanden haben. Von Vorteil war es ausserdem, wenn erwachsene Söhne in ihrem Haushalt lebten, die für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden konnten.²⁹

Etwas Licht auf die Person des Freiweibels fällt im reichen Aktenmaterial aus dem Geheimratsarchiv, das sich anlässlich eines Prozesses ansammelte, den die Obrigkeit – auf anonyme Vorwürfe, die bei den Heimlichen eingegangen waren – gegen Durs Gysiger von Niederscherli führte. Es ging, kurz zusammengefasst, um den Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der persönlichen Bereicherung. Es wurde eine Spezialkommission eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten, Ratsherr von Graffenried, und den Assessoren, den Ratsherren von Gingins, von Bonstetten, Imhof und Fischer, die dieses Geschäft zu beurteilen hatte. Es war dies bereits der zweite Prozess, den der Freiweibel «wegen widersachern, welche vom niedrigsten haufen des volkes sind», zu führen gezwungen war. Für die Verwaltungsgeschichte interessant ist, in welchen Funktionen der Freiweibel auftauchte, er war nämlich nicht nur Vertreter der Obrigkeit, sondern auch Vorgesetzter der Gemeinde Köniz. Andere Mitglieder der dörflichen Ehrbarkeit gehörten zu seinen (nicht mitangeklagten) Komplizen und – wie aus den Unterschriften einer Bittschrift zu entnehmen ist – auch zu seinen nächsten Verwandten. Insofern sich die ganze Geschichte in einem informellen Rahmen abspielte, war dem Freiweibel sein Vergehen letztlich nicht eindeutig nachzuweisen. Fürsprech Rosselet der Jüngere als «Staatsanwalt» kommt denn auch zum Schluss: «moraliter wurde gefehlt, aber nicht vom freyweibel allein – jure civili ist nichts bewiesen, und kann nichts bewiesen werden – der schluss davon: das gericht ist Gottes!» Schultheiss und Rät sprachen am 9. Juli 1787 den Freiweibel in fast allen Punkten mangels Beweisen frei, doch musste Durs Gysiger seine Prozesskosten selber tragen; der Rekurs brachte keine Änderung des Urteils. Durs Gysiger beurteilte die Folge dieses langwierigen Prozesses – er dauerte von 1780 bis 1789 – selber äusserst negativ und zwar nicht nur für seine Person. Die Tatsache, dass Amtspersonen bei der Obrigkeit angezeigt werden konnten, hatte für ihn drei wichtige Konsequenzen: «Erstlich, der ungehorsam in dennen militär diensten und andern policey befehlen, zweytens das misstrauen, drittens wird der geheiligte character durch den tragenden character eines solchen beklagten anstatt respectiert nur ärgerlich beschimpft und verschmähet.» Das zeigt nicht nur, wie labil die Stellung eines Freiweibels gegenüber den Untertanen war, es lässt

erkennen, wie sehr sich auch der Freiweibel als Träger der von Gott ausgehenden Staatsgewalt verstand.³⁰ Tatsächlich färbte die Herrlichkeit bernischer Staatsgewalt auch auf den Freiweibel ab. Des Amt brachte nicht nur viel Verpflichtungen und Arbeit mit sich, es war auch mit der Ehre verbunden, die bernischen Farben zu tragen, und der Freiweibel genoss – mit Unterbrüchen – bis 1788 das Vorrecht, anlässlich der Rechnungsablage mit hohen Vertretern der Obrigkeit zusammen die sogenannte Freiweibelmahlzeit zu geniessen.³¹

2.3 Die Verwaltungsaufgaben des Freiweibels

Die Freiweibel hatten laut ihrem Eid Nutzen und Ehre der Stadt zu fördern und Schaden abzuwenden. Sie hatten die Befehle der Obrigkeit auszuführen, Ungesetzlichkeiten zu melden, Bussen und Abgaben zu beziehen und auf die Fremden und Unehrliehen zu achten.³² Die Aufzählung ist sehr summarisch und allgemein gehalten und veränderte sich im Laufe der Zeit kaum. Im folgenden sollen diese Aufgaben anhand von zwei Beispielen genauer dargestellt werden.³³

*Vergleich der Freiweibelrechnungen von 1750 und 1788*³⁴

Rechnung des Hans Balsiger für die Zeit von Weihnachten 1749 bis Weihnachten 1750

1. *Mandate*: 116 Kronen 21 Batzen 1 Kreuzer

Rät und Burger, Kleiner Rat, Sanitätsrat, Kriegsrat

H. Balsiger hatte 26 Mandate und 10 sogenannte «alte Mandate» verlesen lassen; er berechnete dafür bei 8 gefertigten Kopien 18 bz 3x^r als Grundtaxe, 1 Kr 5 bz für die Kopien, 20 bz für die Zustellung und 3 bz 3x^r für den Eintrag ins Mandatenbuch.³⁵

2. *Hohe Befehle*: 186 Kronen 15 Batzen

Sanitätsrat, Kriegsrat, Recures Kammer, Marechaussée Kommission, Kaufhaus, Stadtschreiber

Unterbeamtete, Tierarzt und Arzt

- Einzug Trattengeld (Zoll auf Vieh), Ehrschatz (Handänderungsgebühr), Abzugsgeld (Vermögensabgabe bei Auswanderung) (4x)
- Berichte, Anordnungen betreffend Bettler und Strolche (2x)
- Verabschiedung von Soldaten
- Besoldung exerzierender Kanoniere
- Seuchenpolizeiliche Massnahmen, v.a. betreffend Viehseuche und die Rote Ruhr

- Viehseuche: Visitationen, Bann anlegen/aufheben, Kontrolle der Weid- und Bergfahrt, Kontrolle des Viehhandels, Verteilung von Gesundheitsscheinen
- Rote Ruhr: Besuch in Oberbalm, wöchentliche Berichtschreiben (9), wöchentliche Verzeichnisse (9), Verteilung von Medikamenten an die Armen³⁶

3. *Militärische Verrichtungen*: 60 Kronen 3 Batzen 1 Kreuzer
Kriegsrat, Kriegskanzlei, Landvogt Laupen, Landmajoren
Offiziere, Trüllmeister, Pfarrherren

- Verschiedene Musterungen (Vor-, Land-, Schiessmusterung): Aufgebot, Durchführung usw. (7x)
- Verschiedene Schreibarbeiten (Musterungsrödel, Verzeichnisse der jungen Mannschaft, der Armaturen, der weggezogenen/zurückgekehrten Mannschaft) (4x)
- Aufgebot für das Exerzieren der Kanoniere und Dragoner (2x)
- Besoldung der Kanoniere
- Bericht über «verledigte» Ehrenfarbe der Pfeifer
- Kontrolle der Wachtfeuer (4x)

4. *Mehrere Verrichtungen*: 23 Kronen 15 Batzen

Schultheiss, Venner, Marechaussée Kommission, Bauherr von Burgern

- Kontrolle und Ausbesserung der Strassen (2x)
- Einzug des «Patrullier»-Geldes zuhanden der Marechaussée Kommission
- Kontrolle der Wachtposten zu Gümnenen und Neuenegg (5x)
- Bericht an den Venner (6x)
- Organisation der Bauherrenführungen
- Einzug ausstehender Bodenzinse
- Ablieferung der Ausburgerhühner an den Schultheiss

Rechnung des Durs Gysiger für die Zeit vom 1.1.–31.12.1788

1. *Mandate*: 18 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer

Rät und Burger, Kleiner Rat, Pferdezuchtkommission

D. Gysiger hatte insgesamt 7 Mandate verlesen zu lassen; er berechnete dafür 18 bz 3x^r als Grundtaxe und zusätzlich 22 bz 2x^r für die 6 Abschriften, 6 bz für seine Besorgungen und 3 bz 3x^r für den Eintrag ins Mandatenbuch.

2. *Missivs-Verrichtungen*: 98 Kronen 22 Batzen

Rät und Burger, Kleiner Rat, Schultheiss, Venner Hackbrätt, deutscher Seckelmeister, deutsche Holzkammer, Marechaussée und Polizeikammer, Kommerzienrat, Kaufhausdirektion, Landsassenkammer, Chorschreiber

«Officialle und Haaschierer (Häscher)», Gemeindebannwarte, Wegmeister, «Inspector und Patrullier», Predikanten

- Entwichene Häftlinge des Schallen- und Zuchthaus suchen lassen (2x)
- ältere Befehle in Erinnerung rufen
- unerlaubte Hausierer festnehmen lassen, Fahndungen (Signalemente), Landesverweisungen und erlaubte Rückkehren bekanntmachen (12x)
- Zitationen zu Eidleistungen
- Verordnungen bekannt machen (betreffend Heirats-Abzugsgelder, Hausierer/Krämerwesen, Ausfuhrverbot für Stuten) (3x)
- Regelung betreffend das Einsammeln von Brandsteuern zur Kenntnis nehmen (Abgrenzung zwischen Landvögten und Freiweibeln)
- Instruktion an «Inspectoren und Patrullier», bzw. Bericht über deren Benehmen (2x)
- Verzeichnis burgerlicher Eheschliessungen in Bümpliz
- Strassenarbeiten (Organisation, Instruktionen, Augenschein), Visitation der Strassen (Bericht) (4x)
- Ausschreibung der Gerichtsferien (2x)
- Findelkind melden und ins Spital bringen
- Inventar eines Nachlasses, eines Diebstahls (2x)
- Ablieferung Trattengelder, Burgerhühner, Verzeichnis bezogener Abzüge (3x)
- Verzeichnis der Landsassen

3. *Viehinspektion und andere Verrichtungen*: 30 Kronen 5 Batzen

Landesökonomiekommission, Viehinspektoren

- Erhebung durchführen (Organisation, Kopier- und Schreibearbeiten, Besuch der Gemeindeversammlungen)

4. *Feuerbrunstverrichtungen*: 5 Kronen

Kleiner Rat

- Brandsteuern einsammeln

5. *Aare- und Schwelli-Arbeiten*: 14 Kronen 8 Batzen

Aaredirektion

- Organisation der Schwellimänner (erforderliche Männer aufbieten, Verzeichnis führen)

6. *Wasser-Schaden*: 65 Kronen 24 Batzen 2 Kreuzer

Kleiner Rat, deutscher Seckelmeister, Venner, Grossweibel, Stiftschaffner, Beeidigte Schätzer

- Bergung und Identifizieren von Ertrunkenen (2x)
- Wasserschaden begutachten (mehrmals), Strassen besichtigen, Kollekte organisieren³⁷

7. *Criminal Verrichtungen*: 11 Kronen 22 Batzen

Grossweibel, Vorgesetzte

- Diebstähle (Sicherung des gestohlenen Gutes, Verhaftung und Verhör, Überführung nach Bern) (2x)

8. *Sanitätsverrichtungen*: 43 Kronen 24 Batzen

Rät und Burger, Landvogt von Köniz, Sanitätsrat, Wasenmeister(knecht), Dorfmeister, Bergvögt, Küher, Viehinspektoren, Wundärzte

- Publikation eines Mandats
- Mitteilungen (Bittschrift um Erlassung des Doktorexamens, Arztpatent, von Heilungsmöglichkeiten usw.) (9x)
- Kontrolle der Ärzte und «Citation» an die Insel (3x)
- Massnahmen gegen unerlaubt praktizierende Ärzte
- Seuchenpolizeiliche Massnahmen (gegen Tollwut der Hunde, Bergung von ertrunkenem Vieh, Untersuchung von gefallenem Vieh) (5x)
- Kontrolle der Bergfahrt (Bergvogteide abnehmen usw.)

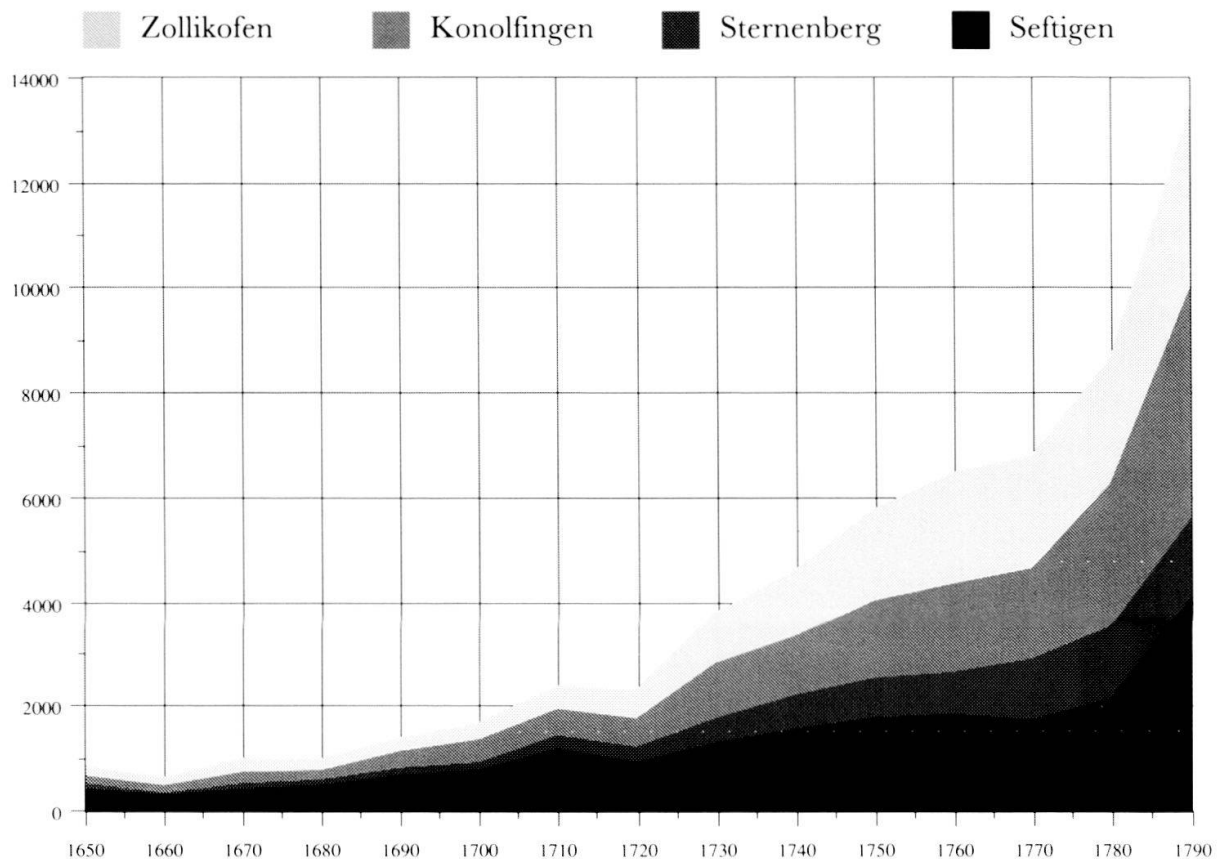
9. *Militärische Verrichtungen*: 99 Kronen 23 Batzen

Kriegsrat, Landmajor, Amtleute, Tambourmajor, Oberoffiziere, Trüllmeister, Aidemajoren, Inspektoren, Predikanten

- Mitteilungen (Exerzierbüchlein, Beförderungen, Freiweibel sollen Musterrödel aufbewahren) (3x)
- Vormusterung/Landmusterung/Schiessmusterung (Organisation, Anordnung, Mitteilungen an Landvögte, Wahl Musterungsinspektoren, persönliche Anwesenheit usw.) (8x)
- Musterung für Tambouren und Pfeifer (2x)
- Schreifarbeiten (Musterungsliste, Rödel usw.) (3x)
- Erhebung Zugvieh
- Einziehen der Bevölkerungslisten
- Visitation der Hochwachten und Mahnung zur Instandhaltung

Gegenüber dieser breiten Palette von Verwaltungsaufgaben nehmen sich die Angaben aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr bescheiden aus. In den Jahren zwischen 1650 und 1660 beispielsweise hatte der Freiweibel Hans Zimmermann durchschnittlich zehn Mandate und zehn «Missivsverrichtungen» (Aufträge gemäss speziellen Befehlen) pro Jahr zu bearbeiten; die Belastung schwankte dabei zwischen vier und vierzehn Mandaten und zwischen null und einundzwanzig «Missivsverrichtungen». Er stellte dabei der Obrigkeit zwischen null und 113 versäumte Tage in Rechnung (Durchschnitt: 52 Tage).

Grafik 1: Verwaltungskosten pro Landgericht (Zehnjahresdurchschnitte)³⁹



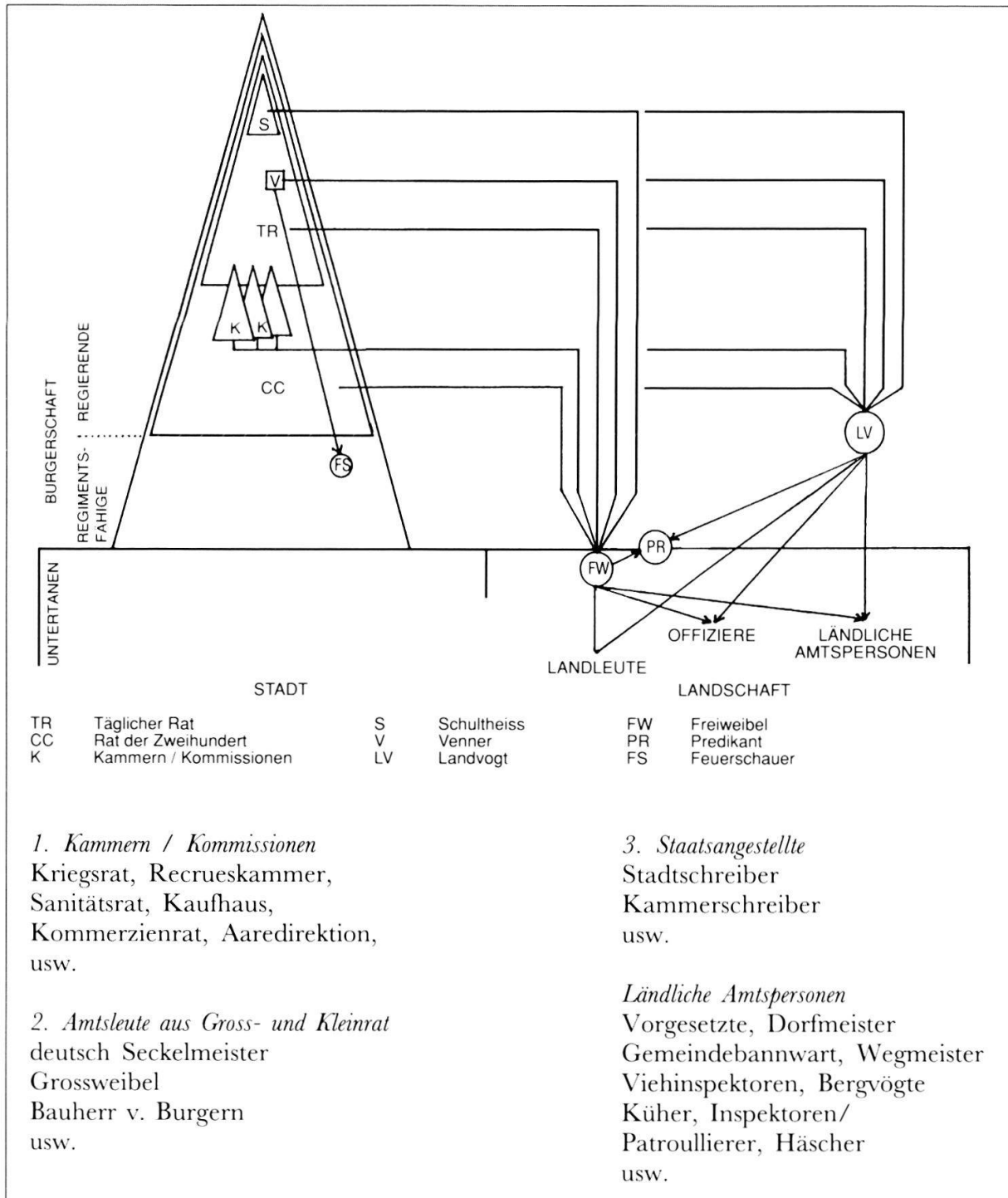
Basis: Standesrechnungen

Die Entwicklung der Verwaltungskosten, zusammengestellt aus den Standesrechnungen, zeigt von 1650 bis 1796 eine deutliche Steigerung der Ausgaben. Die einzelnen Landgerichte waren nicht alle gleichzeitig und gleichermassen von dieser Kostensteigerung betroffen. Ein Teil dieser Kostenexplosion ist der Teuerung zuzuschreiben, ein Teil spiegelt aber eine tatsächliche Vermehrung der Geschäfte.³⁹ Die Angaben für die einzelnen Verwaltungszweige sind nicht genau auseinanderzuhalten. Grob lässt sich bestimmen, dass die Kosten für das Militäre zwischen 15 und 55%, diejenigen für die Obere Policey zwischen 45 und 85% der Jahressumme schwankten. Entscheidend für die Kostenverteilung war die jeweils aktuelle Problemlage.⁴⁰

Aus den Rechnungen lässt sich ebenfalls ablesen, in welchem vielfältigen Organisationsnetz der Freiweibel eingebunden war. Er erhielt während des 18. Jahrhunderts seine Befehle nicht mehr nur von Schultheiss, Rät und Burgern oder dem Venner, sondern häufig auch direkt von den verschiedenen «Tribunali» der Hauptstadt. Ihm nachgeordnet waren die Pfarrherren und mehrere

Unterbeamtete sowie Fachpersonal (z.B. Ärzte). Zusammengenommen ergibt sich folgendes Bild: Wie der Landvogt war auch der Freiweibel das Nadelöhr des obrigkeitlichen Kommunikationssystems, Sammel- und Verteilstelle für Befehle und Meldungen von der Hauptstadt ans Land und umgekehrt.

Grafik 2: Schematische Darstellung der Verwaltung des Landgerichts Sternberg⁴¹



Die Gnädigen Herren versuchten der teilweise überbordenden Verwaltungstätigkeit und den stark anwachsenden Kosten Einhalt zu gebieten. Die Vennerkammer beschloss am 25. Februar 1760, dass die Freiweibel Anordnungen, die «von verschiedenen ehrengliedern des hohen stands und oberk. cammern einseitig und allein anbefohlen wurden», nicht mehr auszuführen hätten. Nur Befehlen von Tribunalien oder deren Präsidenten sowie solchen des Landmajors, des Bauherren und des Venners sei Folge zu leisten, vorausgesetzt, dass diese «alle schriftl. werden gegeben werden». Andere Tätigkeiten sollten nicht verrechnet, beziehungsweise sie sollten nicht mehr zugelassen werden.⁴²

Eine weitere Einschränkung versuchte die Vennerkammer durch die Festsetzung der Verrechnungstarife zu erreichen, weil «die freyweibel sowohl in aussetzung der emolumenten als sehr vieler taglöhnen ziemlich überfahren». Die Kosten für die einzelnen Verrichtungen, das Verlesen der Mandate, für «scripturen» und «nöttige veranstaltungen» wurden genau festgelegt, die Anzahl der Botengänge auf dringende Fälle eingeschränkt beziehungsweise die Benützung der «ordinari posten» angeordnet. Es erschien den Gnädigen Herren «gantz unnöttig, dass die herren freyweibel selbstn allzeit in persohn» die anfallenden Geschäfte tätigten, da dies «auch ihrem tragenden character in vielen gelegenheiten nicht anständig ist». Diese Regelung ist nicht die einzige ihrer Art, dass aber gerade 1752 eine Neuordnung nötig war, ist nicht verwunderlich. Zum Teil zumindest dürfte auch Hans Balsiger von Wabern gemeint gewesen sein, der in «aussetzung der taglöhnen ziemlich überfahren» hatte. Für das Rechnungsjahr 1750 setzte er nämlich über 360 «versaumte Tage» an, einige gleich mehrmals. Solche Praktiken dürften selbst in Notsituationen nur am Rande die Verwaltung, hauptsächlich aber des Freiweibels Einkommen verbessert haben.⁴³

2.4 Die Problematik des Freiweibelamtes – die obrigkeitliche Sicht

Das Militäre

Das Landgericht stellte bereits früh einen zusammengehörenden Kreis der Militärverwaltung dar.⁴⁴ Die entsprechenden Verwaltungsaufgaben waren vielfältig und umfassten neben der Überwachung des Alarmsystems und dem Aufbieten der Truppen im Ernstfall auch die Truppenaushebung und das Exerzieren.⁴⁵ Mit dem Auf- und Ausbau der militärischen Verwaltungsstrukturen – auch im Rahmen der Zentralverwaltung ein Sonderfall – wurden die Venner und Freiweibel mit der Zeit von vielen Aufgaben (z.B. Musterungen) entlastet.⁴⁶ Dieser Aufgabenabbau verweist auf ein grundsätzliches Problem: Zwar war der Umfang des Landgerichtes als Militärverwaltungsbezirk unbestritten, nicht aber die Stellung der Freiweibel. «Es ist allerdings eine nicht wenig anstössige und bedenkliche sache», bemerkten 1768 die Kriegsräte, «dass das militare zunächst

und rings um die haubtstadt herum in den händen einiger weniger bauren liege, und dass also die sicherheit der regierung auf deren treü beruhe, da es bekannt ist, dass, wie es auch bey der bisherigen einrichtung nicht anders seyn kan, das landvolk ohne anders auf den befehl des freyweibels oder ammanns die waffen ergreife und marchire». Angesichts des Umstandes aber, dass «die institution dieser leüte sehr wichtig und so alt, dass man keine spuren der stiftung» finden konnte, mochten sich die Kriegsräte dann doch zu keiner Änderung entschliessen. Den Freiweibeln die Militäraufgaben entziehen, das «wär zu weit aussehend und würde diesen leüten einen grossen theil ihres einkommens wegnehmen». Zwei kleinere Änderungen wurden immerhin vorgeschlagen: Mit erster Meinung machte ein Teil der Kriegsräte den Vorschlag, die Amtszeit der Freiweibel zu beschränken (vier Jahre ohne Möglichkeit einer sofortigen Wiederwahl), «eine einrichtung, die selbst dem landmann angenehm seyn würde». Mit zweiter Meinung hielt dem eine Minderheit des Kriegsrates entgegen, «es sey noch kein grund vorhanden, zu einer so wichtigen aendrung zu schreiten, die selbst unerwartete folgen haben könnte». Es wurde als unsicher angesehen, genügend «verständige und des schreibens wohl fähige leüte» finden zu können, und überhaupt «würde das landvolk der sorge ausgesetzt seyn, von zweyen mishandelt zu werden, anstatt es jetzt nur einer thun kan». Schlussfolgerung also: Man sollte am besten alles beim alten belassen.⁴⁷

Die Obere Policey

Im Bereich der «Oberen Policey» stellten sich ähnliche Probleme. So klar wie das Regionenbuch die Verwaltungsbezirke des Freiweibels abgrenzt, so klar war die Lage im 18. Jahrhundert nicht. Wer welche Aufgaben in welchen Teilen des Landgerichts wahrzunehmen hatte, war die immer wieder auftauchende Streitfrage. Weder die Obrigkeit noch die Landvögte oder Freiweibel wussten eine allseits befriedigende Antwort. In anderer Besetzung scheint sich zu wiederholen, was Seckelmeister Fränkli bereits 1470 bemängelt hatte: «Dannenhar kumpt, das die nüwen und jungen freyweibel nit zu zytten wüssend, wo und was sy gebieten söllendt.»⁴⁸

Meist behandelte die Obrigkeit solche Kompetenzstreitigkeiten als Einzelfälle. Einige Male versuchte sie aber auch, das Problem grundsätzlich anzugehen; bei diesen Versuchen erhielten dann die vorausgegangenen Einzelentscheide eine weiterreichende Bedeutung.

So wurde 1759 der Vennerkammer aufgetragen, «zu vorkomung vieler inconvenienzen» zu beraten, wie weit das Freiweibelamt zu verändern wäre. Bereits bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass niemand mehr genau wusste, wie es überhaupt zur Einrichtung dieses Amtes gekommen war.⁴⁹ Gleichzeitig beklagte man, dass die Funktionen dieser «officialen» je nach den verschiedenen Ortsrechten unterschiedlich seien. Von einer «vollständige[n] enumeration der

pflichten und gewalt dieser beamteten», einem «operosen werk», versprach man sich jedenfalls «keine früchte». Die Venner meinten, die tägliche Erfahrung zeige, dass «die freyweibel in ausübung der policey, des civile, criminale und militare jhren nuzen haben» und warnten gleichzeitig, «dass aus diesem grund, sonderheit aber wegen dem alten gebrauch und übung, nebst anderen, die Euer Gnaden scharfen einsicht nicht entgehen werden, weder die abolition dieser officialen, noch einiche abenderung anzurathen» sei. Ein schrittweises Vorgehen schien eher angeraten.⁵⁰

Fünfzehn Jahre später legte Canzley-Registrator Jacob Christian Wagner einen fünfseitigen Bericht vor, in dem die wichtigsten Entscheidungen betreffend die Kompetenzen der Freiweibel aufgelistet waren.⁵¹ Auch J. C. Wagner kam in seinem Cahier zum Schluss, dass die Kompetenz der Freiweibel nie systematisch bestimmt worden sei, dass alles auf altem Herkommen beruhe und dass die Rechtslage äusserst verwirrt sei, da der Freiweibeln «rechtsame [...] dermassen in hiesigen archiven zerstreüt und unvollständig [seien], dass man sich mit blossen exemplen behelfen» müsse.

Mit der Erstellung des Regionenbuches schien zu Beginn der 1780er Jahre dann der Zeitpunkt gekommen, «der verwirrung, so in den samtlichen landgrichten in absicht auf die policey-anstalten für das ganze land eine grosse beschwehrd [...] ist», abzuhelfen und den Entscheid in der Auseinandersetzung zwischen dem Freiweibel des Landgerichtes Konolfingen und dem Landvogt von Signau zu einer allgemeinen Regel zu erheben. Es wurde festgehalten, dass die Freiweibel in Consistorial- und Civilsachen keine, in Militär- und Kriminalgeschäften klar definierte Kompetenzen hätten. «Die obere policey allein ist der stein des anstosses, welcher die vielen klagten bewürket.»⁵² Die Venner führten aus, die Freiweibel hätten ursprünglich die «Obere Policey» nur besorgt, weil sie die einzigen Beamteten der Regierung gewesen waren; mit der Übernahme der verschiedensten Rechte durch die Stadt falle aber diese Aufgabe jetzt den Amtleuten zu, und die Freiweibel seien nur noch für die vereinzelt mediaten Herrschaften zuständig. Gegenüber den Amtleuten schien es der Vennerkammer «ein unschicklicher widerspruch, den freyweibeln die publication und veranstaltung zu überlassen, da die herren amtleüthe alle widerhandlungen ferggen und alle streitigkeiten schlichten müssen». Die Freiweibel selber anerkannten – so die Vennerkammer weiter – die Rechte der Amtleute. Grund für die Verwirrung schien den Gutachtern der Umstand zu sein, dass die verschiedenen Kammern und Kommissionen keine einheitliche Praxis bei der Adressierung ihrer Anordnungen kannten. Auf dieser Ebene wäre das Problem durchaus einer Lösung zuzuführen gewesen, wie die Vorschläge am Schluss des Gutachtens zeigen. Einer einheitlichen Regelung – alle Polizeikompetenzen den Amtleuten – war man schon aus Kostengründen gewogen, mussten doch die Amtleute, anders als die Freiweibel, nicht für jede Amtshandlung besonders entlohnt werden. Denn: «Die ganze einrichtung der freyweiblen ist hingegen mangelhaft, sie haben keine

unterbeamteten an der hand, die ihnen behülflich sind, und wann sie etwas veranstalten sollen, so ist es stets mit vielen unkösten für den staat und die gemeinden begleitet.» Neben dieser sehr pragmatischen Begründung lässt sich aber ein tieferes Unbehagen ausmachen: Entsprechend den Befürchtungen, die bezüglich der Militärverwaltung über die bäuerlichen Beamteten geäussert worden waren, schien auch hier diese Beamtung nicht mehr zeit- und statusgemäss – oder wie es die Vennerkammer formulierte: die Besorgung der «Policey-Anstalten» durch die Amtleute entspräche eher «denen gesunden regierungs principien».

Die Versuche, die Freiweibel in ihren Funktionen einzuschränken, sie nur als Instrument zu sehen, um «auf die oberkeitlichen jura gegen die twingherren in ihrem bezirk ein achtsames aug zu halten», wie die Vennerkammer 1762 dem Stiftschaffner mitgeteilt hatte, führte – wenigstens im Landgericht Sternenbergr – zu keinen Veränderungen. Die Tabellen im Regionenbuch zeigen genau die Aufgabenteilung, die sich eingespielt hatte und wie sie auch von den einzelnen Gemeinden als Antwort auf die entsprechende Anfrage nach Bern gemeldet worden war.⁵³

Die Entfernung des Freiweibels vom Zentrum der Macht

An Versuchen, die Strukturen der Territorialverwaltung auf einen moderneren Stand zu bringen, sie zu systematisieren und in den Händen der Vertreter des Patriziats zu konzentrieren, hatte es nicht gefehlt; zu grundsätzlichen Änderungen, zur Abschaffung gar des Freiweibelamtes, ist es aber – aus Furcht vor Widerspruch – nicht gekommen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Beziehungen zwischen der Obrigkeit und den Freiweibeln als Vertretern der Landgerichte sich im Laufe der vier Jahrhunderte stark verändert hatten. Mit dem Verschwinden der Volksanfragen, einem partizipativen Element, und dem daraufhin einsetzenden Ausbau der Verwaltung, parallel zur Ausdehnung der Staatsaufgaben, wurde der Freiweibel immer mehr in vertikale Befehlsstrukturen eingebunden. In diesem Zusammenhang möchten wir am Schluss noch auf drei Veränderungen hinweisen.

Wie die Arbeitsteilung in der Frühzeit bernischer Herrschaft ausgesehen hat, ist schwer auszumachen. Die Beziehung zwischen der Obrigkeit und den Freiweibeln war sicher lange Zeit geprägt vom persönlichen Kontakt. Dabei war es offensichtlich noch im 16. Jahrhundert so, dass die Freiweibel nicht nur persönlich in der Stadt Befehle entgegengenommen hatten. Sie waren vielmehr auch bei den entscheidenden Ratssitzungen anwesend und konnten ihre Anliegen und Geschäfte selber vertreten. Doch 1613 fanden es die Gnädigen Herren dann «vnanstendig vnd vnnötig», dass die Freiweibel weiterhin an den Ratsdebatten teilnahmen, waren sie doch «allein meiner herren der venneren stathalter vnd dyener vnd nit frye amptlüth». Dabei ging es um mehr als nur um eine klare

Unterscheidung zwischen Obrigkeit und Untertan; es sollte verhindert werden, dass diese die Meinungsäußerungen von Ratsherren «an andren orth anzüch[en] vnd tadlen könnind».⁵⁴

In die gleiche Richtung zielte knapp hundertfünfzig Jahre später die Vermahnung der Freiweibel, die ein Fürkaufsmandat der Obrigkeit nicht allein von «Canzlen» verlesen liessen, sondern dieses gemeinsam berieten und kommentierten. Die Gnädigen Herren befanden, dass sie «nicht dulden können, dass dero freyweibel wegen abänderung der oberkeitlichen ordnungen conventiculieren, sondern ein jeder von ihnen für sich selbst und ohne zusammenrathen bey meinen gnädigen herren einkommen soll». Den Vennern wurde aufgetragen, «ihre untergebene freyweibel vor sich zu bescheiden und ihnen hierüber meiner gnädigen herren missfallen zu bezeügen».⁵⁵

Als drittes Beispiel für die wachsende Distanz zwischen Obrigkeit und beamteten Untertanen ist die Regelung von 1747 zu nennen, in der gegenüber den Amtleuten, nicht aber gegenüber den Freiweibeln im amtlichen Verkehr das Du abgeschafft wurde.⁵⁶

III. Versorgung und agrarische Tragfähigkeit⁵⁷

1. Die Problemstellung

Die meisten europäischen Gesellschaften der frühen Neuzeit hatten auf einem tiefen materiellen Niveau mit einem Nullwachstum der agrarischen Produktivität zu leben. Pro ausgesätes Samenkorn konnten im Durchschnitt nur 3–5 Körner geerntet werden; davon musste eines wiederum für die nächste Aussaat beiseitegelegt werden.⁵⁸ Obrigkeiten schöpften einen weiteren Teil des Produkts in Form von Zinsen und Zehnten ab. Wurden während längerer Zeit mehr Kinder geboren als Menschen starben, waren die Konsequenzen für die betroffene Gesellschaft einschneidend. Von da her war es zwingend, die Zahl der Menschen durch Selbstregulation (preventive checks) dem jeweiligen Ernährungsspielraum anzupassen. Zu diesen sozialen und biologischen Kontrollmechanismen der Fruchtbarkeit gehören Veränderungen des Heiratsalters und des Ledigenanteils sowie Formen der Geburtenkontrolle unter Einschluss der Abtreibung und der Kindstötung.⁵⁹ Für die Schweiz kommt Markus Mattmüller zur Feststellung, dass das Wachstumsmuster lokaler und regionaler Bevölkerungen zwischen 1500 und 1700 an einen oberen Grenzbereich, eine Art von Plafond, gebunden blieb, dessen Überschreitung die gesteigerte Sterblichkeit und Abwanderung sowie verminderte Fruchtbarkeit und Heiratshäufigkeit bewirkte.⁶⁰

Für die Interpretation dieser Erscheinung bieten sich zwei Erklärungsmodelle an: ein erster, «*malthusianischer Ansatz*» geht implizit davon aus, dass Gesellschaften in dieser Situation ihren Nahrungsspielraum bis zu jenem von Malthus erstmals definierten theoretischen Grenzbereich ausgeschöpft hatten, wo die *Kalorienration pro Kopf* unter das Niveau der Unterernährung sinkt. Als Indiz für das Erreichen des Plafonds gilt neben dem langfristigen Nullwachstum der Bevölkerung das Auftreten des demographischen Signals der Hungerkrise, wie es von Labrousse und Abel herausgeschält worden ist: Kurzfristig scharfer Rückgang der Empfängnisse im Gefolge witterungsbedingter Ertragseinbrüche, oft in Verbindung mit massiver Übersterblichkeit.⁶¹ Die Verfechter dieses Ansatzes nehmen ausserdem im Anschluss an die Theorie von Ester Boserup an, dass «Bevölkerungsdruck» Anstösse zur Intensivierung der Landwirtschaft vermittelt.⁶²

Ein zweiter, «*sozialer Ansatz*» geht davon aus, dass der beobachtete Plafond infolge des schichtspezifisch ungleichen Zugangs zu den Ressourcen unterhalb der Schwelle der wirtschaftlichen Tragfähigkeit lag⁶³, setzt doch dieses Konzept eine egalitäre Verteilung voraus. In Krisenlagen seien allein die Unterschichten in die malthusianische Falle geraten. Dies habe dem sozial und ökonomisch mächtigeren Teil der Gesellschaft das Überleben und die nachfolgende Reproduktion ermöglicht, wie dies etwa für die Hungersnot von 1943 in Bengalen belegt ist.⁶⁴ Das Problem der Tragfähigkeit sei somit schichtspezifisch anzugehen und dürfe sich nicht in der Aufstellung mittlerer Produktions- und Konsumverhältnisse erschöpfen.⁶⁵ Demographisch äussert sich die sozial bedingte oder reale Tragfähigkeit in der bekannten «Ungleichheit vor dem Tode»⁶⁶, wobei quantitative und qualitative Unterernährung nur ein Element im Syndrom der Armut darstellt.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung, welche dem Zusammenspiel zwischen Bevölkerung, Ernährung und Landwirtschaft zukommt, ist es erstaunlich, dass das zentrale Konzept des Plafonds oder der Tragfähigkeit bisher für vorindustrielle Gesellschaften kaum empirisch abgestützt worden ist.⁶⁷ Dies soll im folgenden für das Landgericht Sternenbergr und die Kirchgemeinde Bolligen versucht werden. Dazu wird der vielschichtige, heute immer stärker ökologisch aufgeladene Begriff der Tragfähigkeit⁶⁸ auf das Problem der ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln eingegrenzt.

Die Abschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit verlangt, dass die Agrarproduktion eines Gebiets mit den physiologischen Bedürfnissen seiner Bevölkerung verglichen wird. Produktionsseitig ist dabei auszugehen von der Netto-Ernte an Getreide, das heisst abzüglich des Aufwandes für die Aussaat, für Abgaben und für Futter. Ausserdem ist der Beitrag weiterer Nahrungsquellen – von Milchprodukten und von Obst – in Rechnung zu stellen. Konsumseitig ist die Gesamtproduktion an Kalorien nicht bloss durch die Anzahl der Köpfe zu dividieren, sondern der Bedarf ist nach Alter und Geschlecht zu gewichten. Zur Abschätzung der «sozialen» Tragfähigkeit müssen Indikatoren der Besitzverteilung herangezogen werden.

Tabelle 2: «Persohnen- und Gewächs-Leisten vom ganzen Landgericht Sternenberg» (1757), ergänzt durch

Kilchöri [Kirchgemeinde]	Anzahl Haushal- tungen	Anzahl Perso- nen	Personen, die Getreide versetzen [verkaufen]	Personen, die Getreide kaufen [müssen]	Getreid vorhanden	
					müt	mäs
Könitz	413	1 987	1 094	893	10 888	10
Bümplitz	148	836	301	535	2 464	–
Oberbalm	136	628	370	258	2 266	6
Frauenkappelen und Mühleberg im Stiftamt Mühliberg Gümnenen 1/3 ¹	103	500	290	210	2 624	–
Laupen 1/3 Bibern 1/4 ¹	236	1 127	683	444	5 498	2
Neuen Egg	161	771	347	424	3 222	10
Total	1 197	5 849	3 085	2 764	26 964	–
Bolligen Quelle berechnet	300 298	1 639 1 668	827 858	812 816	6 387 6 849	5 5

¹ Diese beiden Gerichte gehörten laut Regionenbuch zum Landgericht Zollikofen

² Abzüge: Bodenzins, Führstatt Recht, Primitz

2. Die Quelle: Entstehung und Kritik

Wie andere europäische Staaten⁶⁹ griff Bern vom späten 16. Jahrhundert an bei Engpässen in der Versorgung zugunsten der Konsumenten in das Spiel der Marktkräfte ein. Zu den gängigen Massnahmen gehörten Ausfuhrverbote, die Organisation und Vorfinanzierung von Importen und der Verkauf obrigkeitlicher Getreidevorräte.⁷⁰ Vom frühen 18. Jahrhundert an wurden zudem durch die Errichtung von Kornmagazinen und -häusern die Lagerkapazitäten ausgebaut. Um die zu importierenden Mengen abschätzen zu können, wurde gelegentlich der Fehlbedarf ermittelt, indem im Rahmen einer Versorgungszählung der Umfang der privaten Vorratshaltung erhoben und mit der Anzahl der Esser verglichen wurde. Eine solche Versorgungsenquête wurde 1571 für den städtischen Bereich, im Zuge der Territorialisierung der Verwaltung in den 1690er Jahren, 1709 und 1757 für den gesamten Kanton angeordnet.⁷¹ Im Gefolge der Krise von 1770 und 1771 wurde gestützt auf die Erträge der obrigkeitlichen und partikularen Zehnten sowie des zehntfreien Landes erstmals ein Versuch zur Schätzung der gesamten Getreideproduktion unternommen.⁷²

Aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert haben sich keine Ergebnisse erhalten. Für 1709 finden sich Daten emmentalischer Gemeinden im Chronikon des

Die Angaben von Bolligen

Getreid so zu verkaufen		Angesäytes Erdreich Jucharten [zu 38,7 a]	Abzüge ²		Abzug Säysamen		Ertragenheit nach allen Abzügen	
müt	mäs		müt	mäs	müt	mäs	müt	mäs
2 045	–	2 090	497	–	2 090	–	8 301	10
345	6	509	209	3	509	–	1 745	9
227	–	677	90	6	677	–	1 499	–
167	–	644	156	9	644	–	1 823	3
290	–	1 039	258	11	1 039	–	4 173	3
383	10	934	143	9	934	2	2 144	7
3 458	4	5 893	1 383	2	5 893	2	19 687	8
510		1 376	489	2	1 925		3 973	3
510		1 472	490		2 077		4 282	

Standort: Kirchgemeindearchiv Neueneegg (Archivschachtel No. 24 /1/14)

Dekans Gruner⁷³. Im folgenden soll näher auf die Enquête von 1757 eingegangen werden.

Gemessen an den obrigkeitlichen Zehnterträgen lag die Ernte des Jahres 1757 landesweit um etwa 10% unter dem langjährigen Durchschnitt.⁷⁴ Im August wurde ein Ausfuhrverbot für Korn erlassen.⁷⁵ Der Deutschseckelmeister beauftragte Kaufleute und Händler mit dem Ankauf von Getreide in Schwaben und stellte entsprechende Kredite zur Verfügung⁷⁶; im folgenden Erntejahr stieg der Preis des Dinkels auf dem Markt um einen Drittel höher als in den beiden vorangehenden Jahren.⁷⁷ Demographisch trat der Versorgungsengpass nur in Form eines mässigen Rückgangs der Taufen und eines geringfügigen Ansteigens der Sterbefälle in Erscheinung.⁷⁸

Am 13. September erging ein Befehl an alle deutschen und welschen Amtleute, Freiweibel und Ammänner (in den vier Kirchspielen), die Zahl der Konsumenten, die Ergiebigkeit der Ernte, den Umfang der Vorräte, den Bedarf an Getreide in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erheben. Die Anordnung einer Speichervisitation ging über die in solchen Situationen üblichen Massnahmen – die Proklamation von Mandaten gegen den «Fürkauf», die Umgehung des Marktzwangs durch direkten Verkauf an Händler bei den Speichern⁷⁹ – weit hinaus. Von der beschränkten Tragweite der Krise lässt sich dieser nach heutigem Empfinden

tiefgreifende Eingriff der Obrigkeit in die Privatsphäre nicht erklären. Beigefügt waren erstmals gedruckte Tabellen, die als Vorlage zur Verfertigung weiterer Exemplare zuhanden der Unteramtleute dienen sollten.⁸⁰ Darin äussert sich ein neuartiges, dem Einfluss aufklärerischen Gedankengutes entspringendes Bedürfnis nach Systematik, das auf die Sammlung einheitlicher, vergleichbarer und damit für die Entscheidungsfindung verwendbarer Daten drängt.

Die Erhebung sollte, wie ein Schreiben an den Landvogt von Morges erhellt, zumindest in dieser Landvogtei nicht aufgrund einer Volkszählung und einer Visitation der Speicher, sondern möglichst unauffällig anhand vorliegender Unterlagen wie der Taufrollen und der Zehnt-Etats durchgeführt werden. Anscheinend befürchtete man, zumindest in der Waadt, Widerstände von hablichen Bauern gegen eine Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Allein sich zählen zu lassen, galt bereits als ein Akt der Unterwerfung wie die Huldigung und der Untertaneneid. Bei einer Speichervisitation trat der Verdacht hinzu, sie könnte als Basis für neue Auflagen verwendet werden.⁸¹

Eine datierte Urliste der Speichervisitation von 1757 ist im Kirchgemeindegarchiv von Bolligen entdeckt worden. Aufgelistet sind die Namen der Haushaltsvorstände (wobei die Hintersassen besonders gekennzeichnet sind), ferner die Zahl der Angehörigen (sie ist bekanntlich nicht mit der Familiengrösse zu verwechseln⁸²), der Umfang des Getreidevorrats, des verkäuflichen Anteils, der bestellten Ackerfläche sowie der Brutto-Erträge und der Abzüge für Saatgut und Abgaben.⁸³ Dieselben Angaben finden sich als Summen von Kirchgemeinden in einem undatierten «Persohnen und Gewächs Leisten vom gantzen Landgericht Sternenberg»⁸⁴ (vgl. Tab. 2). Daten sind ausserdem für das Amt Bipp sowie für die Kirchgemeinden Oberdiessbach, Huttwil und Ferenbalm erhalten.⁸⁵

In bezug auf die leitende Fragestellung ergänzen sich der «Gewächs-Leisten» von Sternenberg und die Haushaltliste von Bolligen: Jener erlaubt es, die wirtschaftliche Tragfähigkeit auf der Ebene der Kirchgemeinde zu schätzen; mit dieser lassen sich die Zusammenhänge zwischen Vorrat, Landbesitz und Haushaltgrösse auf der Ebene des Haushalts untersuchen. Allerdings, dies muss einschränkend festgehalten werden, lässt sich aus der Bevölkerungsentwicklung dieses Gebiets nicht der Schluss ziehen, dass der Plafond in der Mitte des 18. Jahrhunderts erreicht war: Die Zählungen der «Feuerstätten» von 1653 und 1764 deuten auf ein mässiges Wachstum hin.⁸⁶

Zunächst sind einige quellenkritische Anmerkungen erforderlich: Die Bevölkerungs- und Haushaltsdaten dürften der Wirklichkeit recht nahe kommen, bieten doch Versorgungszählungen gegenüber fiskalisch oder militärisch motivierten Erhebungen den Vorteil, dass die befragten Haushaltsvorsteher in ihrem eigenen Interesse alle Esser, auch Kleinkinder, Dienstboten und Umgänger, erwähnt haben dürften.⁸⁷ Im Zeitpunkt der Speichervisitation zählte das Landgericht Sternenberg 5849 Einwohner, was knapp 3% der Kantonsbevölkerung (in den heutigen Grenzen) entsprach.⁸⁸ Wie die Überprüfung der Liste von Bolligen

ergeben hat, sind erhebliche Additionsfehler nicht auszuschliessen. Bei den Vorräten konnten die Angaben, falls die Speicher und Vorratskammern durch die Vorgesetzten der Gemeinde inspiziert wurden, nur begrenzt nach unten korrigiert werden. Für Bolligen kann mit statistischen Methoden gezeigt werden, dass zwischen dem Umfang der Aussatzfläche und der Grösse des deklarierten Vorrats enge Beziehungen bestehen.⁸⁹ Dies spricht für recht wirklichkeitsnahe Angaben der Haushaltsvorstände. Beim Bedarf für die Aussaat, der von Aussenstehenden in Unkenntnis der Anbauflächen kaum abzuschätzen war, liegen die Angaben im Landgericht Sternenberg etwas unter jenen, die bei der Enquête von 1847 deklariert wurden.⁹⁰ Deutlich höher sind sie für Bolligen, was den Verdacht weckt, dass die dortigen Hausväter dadurch den konsum- und beschlagnahmungsfähigen Teil des Vorrats geringer erscheinen lassen wollten.⁹¹

Der Erhebung liegt in Sternenberg die kirchliche, nicht die niedergerichtliche Einteilung des Landgerichts zugrunde. Das Kirchspiel Mühleberg, von welchem ein kleinerer Teil im Stiftamt, der grössere Teil in der Vogtei Laupen lag, ist deshalb doppelt aufgeführt. Aufgrund der Haushaltslisten war es den Pfarrern (oder dem Freiweibel) offenbar möglich, eine genaue Zuordnung vorzunehmen. Die westlich der Saane gelegenen Gerichte (Klein-)Gümmenen und Biberen wurden, abweichend vom Regionenbuch, zu Sternenberg gerechnet.⁹²

Neben der territorialen Abgrenzung des Landgerichts waren offenbar auch die Kompetenzbereiche der verschiedenen Funktionsträger unscharf ausdifferenziert: Die Erhebung gehört eindeutig in den Kompetenzbereich der «Oberen Polizei». Anlaufstelle der Kornkammer wäre laut Regionenbuch für Köniz und Laupen der Landvogt, für das Stiftamt der Stiftsschaffner, nicht aber der Freiweibel gewesen (vgl. Tab. 1).

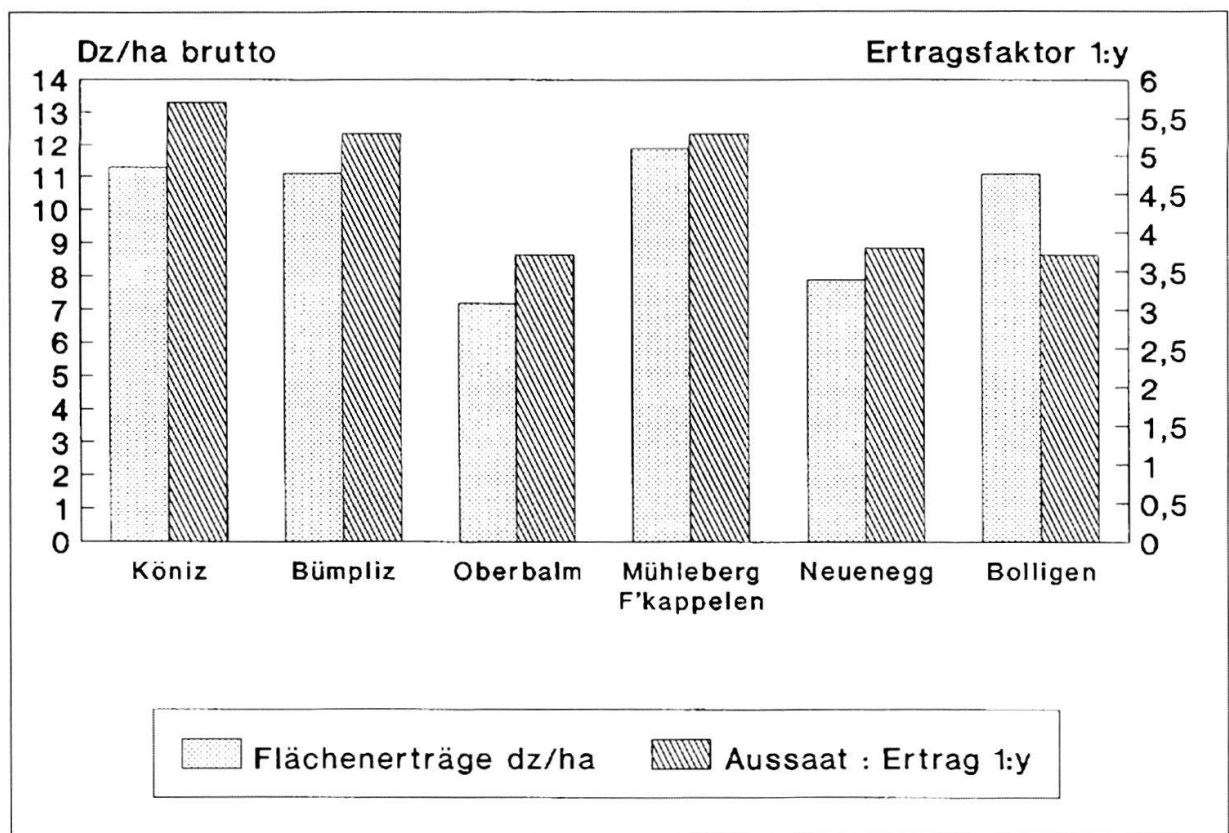
Die in den Urbarien damals üblicherweise angegebene Jucharte war mit 38,7 Aren etwas grösser als die Berner «Normal»-Juchart (von 34,3 Aren), weshalb mit diesem Wert gerechnet wird.⁹³ Die verschiedenen Getreidearten sind in der Quelle zusammengefasst. Dies vielleicht, weil eine artenspezifische Aufschlüsselung vom Ziel der Erhebung her nicht sinnvoll schien und wohl kaum möglich war.⁹⁴ Da jedoch zwischen dem Hektolitergewicht der wichtigsten Getreidearten erhebliche Unterschiede bestehen⁹⁵, musste ihr Verhältnis geschätzt werden, um auf Doppelzentner umrechnen zu können. Dabei wurde auf jenes von 1847 abgestellt⁹⁶, weil bei der starken Abhängigkeit von Höhenlage, Böden und Klima vor dem Beginn des Eisenbahnzeitalters mit einer längerfristigen Stabilität des Anbauspektrums gerechnet werden kann.⁹⁷ Zur Berechnung der Flächenerträge war der Zehnte, welcher in diesem Gebiet durchwegs den zehnten Teil ausmachte⁹⁸, zum vorhandenen Getreidevorrat hinzuzuzählen. Diese gewichtigste Grundlast war nach der Art einer «Quellensteuer» bereits auf dem Felde eingesammelt worden. Die berechneten Flächenerträge und Ertragsfaktoren⁹⁹ liegen innerhalb der aus der Literatur bekannten Bandbreite¹⁰⁰ (vgl. Tab. 8).

3. Die (land-)wirtschaftliche Tragfähigkeit

3.1 Die Netto-Produktion pro Kopf

Grafik 3 zeigt die Ertragsverhältnisse in den sieben untersuchten Kirchgemeinden, aufgegliedert nach Flächenerträgen und Ertragsfaktoren. In Köniz, im stadtnahen Bümpliz und in Mühleberg/Frauenkappelen liegen die letzteren deutlich höher als in den übrigen drei Kirchgemeinden, während bei den Flächenerträgen Oberbalm und Neueneegg deutlich abfallen.

Grafik 3: Ertrag des Getreidebaus 1757, Landgericht Sternenberg, Kirchgemeinde Bolligen



Basis: Tabelle 8

Diese lokalen Nuancen lassen sich teilweise aus den Pfarrberichten von 1764 herauslesen. Pfarrer Johann Anton Wyss findet lobende Worte für die Landwirtschaft der Kirchgemeinde Köniz: «... wo in einem Bezirke Landes die Bauhäuffen [Misthauffen] sich vermehren und vergrössern, wo auch die Zeenden immer ein mehreres abwerfen, und wo endlich die Einwohner in einen stets blühenderen Zustand ihrer Mittlen halber gesezt werden, so muss folglich ein solches Land

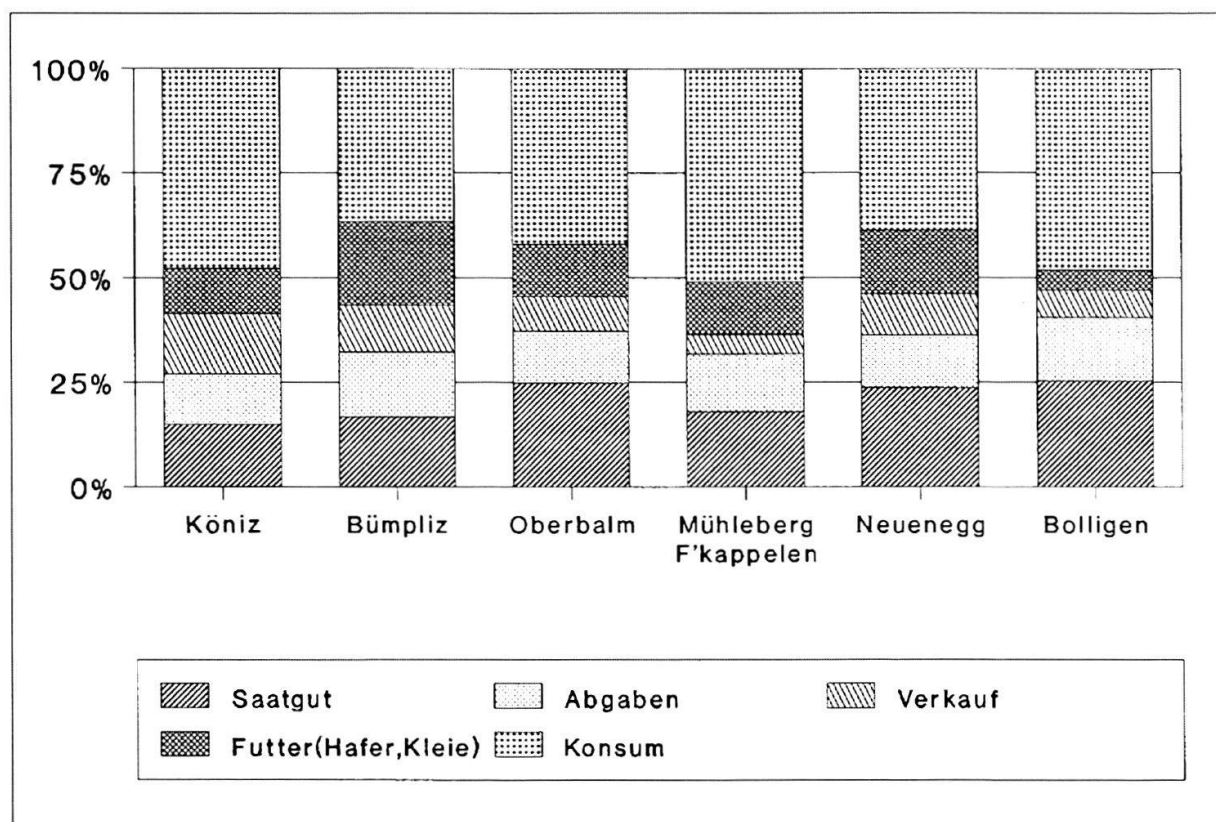
mit Kenntnis und Verstand gearbeitet werden.» In Bümpliz deutet die Zunahme des Kuhbestands in dieselbe Richtung: «Ich habe mich oft verwundert», äussert sich Pfarrer Samuel Suter, «wie gewiße Haußvätter, bey wenigem händ, ihr futter also zu vermehren, und zu raht zu halten wißen, daß, wo ehemahl ein einziges haubt kümmerlich konte gewintert werden, sie jetz 2 haubt winteren können».¹⁰¹

In Mühleberg stellte Pfarrer Ludwig Marti ein Missverhältnis von Acker- und Wiesland fest. Der kostbare Mist werde auf eine zu grosse Fläche verzettelt, rügte er, obschon man dem Landmann klar zeigen könne, «daß wenn er anstatt auf sechs nur auf vier jucharten seinen dünger führen wurde, er auf den vier jucharten so viel korn machen, als er auf den sechs jucharten gemacht hätte, darbey seines viehs beßer schonen und nach werth, wenn er ein solches wohl bedüngtes Stuck liegen ließe, daßelbige heüwen, mehr vieh einstellen, mehr tünger machen und folglich sein Gut nach und nach stärker verbeßeren könnte...». Ähnlich äussert sich Holzer mit Blick auf das Amt Laupen, das sich zu einem guten Teil mit dem Landgericht Sternenbergr deckt.¹⁰² Die Düngerlücke, welche ihren sichtbaren Ausdruck in der Brache fand, wurzelte im Ungleichgewicht von Acker- und Wiesland: die Produktivität des Getreidebaus stagnierte, weil nicht reichlicher gedüngt werden konnte. Der Stallmist war knapp, weil auf den kleinen Wieslandparzellen nicht genügend Heu gewonnen werden konnte, um mehr Vieh zu überwintern. Es fehlte an Wiesland, weil die geringen Getreideerträge zu einer maximalen Ausdehnung der Ackerflächen zwangen. Dieses ökologisch bedingte Nullwachstum der Produktivität entsprang der geltenden Bodenordnung. Die Nutzung jedes parzellierten Grundstücks war im Urbar, dem Vorläufer des heutigen Grundbuches, rechtlich festgeschrieben. Sie durfte nur mit Zustimmung der davon betroffenen lokalen und obrigkeitlichen Körperschaften, der Dorfgemeinschaft, der Zehntherrn und des Grundherrn, verändert werden.¹⁰³ Der Bericht von Pfarrer Wyss gibt Anlass zur Vermutung, dass die Bauern der Kirchgemeinde Köniz in diesem Zeitraum gerade daran waren, den Engpass der Düngerlücke zu überwinden, während Pfarrer Marti die Bauern in Mühleberg anscheinend noch ohne Erfolg von der ökonomischen Sprengkraft der Kausalkette zu überzeugen suchte, welche die Ökonomische Gesellschaft in ihren Schriften zur Hebung der Erträge propagierte: Mehr Wiesen, mehr Heu, mehr Stallmist, mehr Getreide. Noch ungünstiger war die Situation in Frauenkappelen. Dort gab es «weder Bach noch Brunnen», sondern nur «Sööde» (Sodbrunnen), daher auch «schie kein Mattland, hiemit fast alles trocken vnd mager land, beschwährlich zuo Bauwen [düngen]. So muos folgen, daß das meiste ungebauwen [ungedüngt] bleibt.»¹⁰⁴ Das für die Getreideerträge ausschlaggebende Verhältnis von «trockenen Feldern» und «feuchten Wiesen» war naturräumlich determiniert, ebenso die Existenz und Ausdehnung von Allmenden¹⁰⁵ und Wäldern. In keinem der beiden Kirchspiele gab es versumpfte Niederungen, welche als Allmende hätten genutzt werden können; in Mühleberg wurden die Tiere in die «bann freien» Wälder getrieben, in Frauenkappelen war selbst diese Möglichkeit nicht gegeben.¹⁰⁶ Der

verhältnismässig hohe Ertragsfaktor dieser beiden Kirchspiele kontrastiert somit auffällig mit den sehr ungünstigen naturräumlichen Bedingungen und der angeblich schlechten Düngung. Das Ertragspotential von Neueneegg wird von Pfarrer Emanuel Sprüngli als unterdurchschnittlich eingestuft. Die dortigen Einwohner hätten «den Reichthum, welcher hier ziemlich zu hause ist, mehr ihrer Sparsamkeit als dem starken Abtrag ihrer Güter zu verdanken», schreibt er in seinem Bericht.¹⁰⁷ Bei der sehr weitläufigen Kirchgemeinde Bolligen kann zusätzlich nach Vierteln differenziert werden: die Erträge des Bolligen- und Ittigenviertels entsprachen dem Durchschnitt der Kirchgemeinde, jene im Ostermundigenviertel lagen mit 13,7 dz (Doppelzentner) ebenso hoch wie in Fraenkappelen und Mühleberg, während im höher gelegenen Ferenberg-Viertel nur 9,8 dz/ha eingeerntet wurden. Merkwürdig ist, dass das 1757 angebaute Ackerland nur 45% jener Flächen umfasst, die 1774 in einem Anlageverzeichnis ausgewiesen sind.¹⁰⁸ Lag das übrige Ackerland brach oder wurde ein Teil davon nicht in die Erhebung eingeschlossen?

Grafik 4 veranschaulicht die Verwendung der *Brutto-Ernte*. Davon in Abzug zu bringen ist zunächst der beträchtliche Anteil des Saatguts (17–27%), dann die

Grafik 4: Verwendung der Ernte 1757, Landgericht Sternenberg, Kirchgemeinde Bolligen



Basis: Tabellen 3 und 8

Gefälle: Zu den fixen Abgaben – Bodenzins, Feuerstattrecht und Primiz¹⁰⁹ – kam als variable Grundlast der Zehnte. Die gesamte *Belastung mit Abgaben* kommt den von J. J. Siegrist ermittelten Werten für die aargauische Herrschaft Hallwyl nahe.¹¹⁰ Im europäischen Vergleich war sie gering, rechnet man doch für das Deutsche Reich mit Faustwerten von 22 bis 40%.¹¹¹ Weil das bernische Patriziat auf den Luxus eines stehenden Heeres verzichtete und den Verwaltungsapparat auf ein Minimum beschränkte, brauchte es seine Schafe nicht zu schinden.

Nach Abzug des Saatguts und der Abgaben bleibt die *Netto-Ernte* (rund 60%), über welche der Produzent nach freiem Ermessen verfügen konnte. Vier Fünftel davon wurden von den Haushalten selbst verbraucht, teilweise als Futter, grösstenteils aber für die menschliche Ernährung. Um den konsumfähigen Teil der Ernte, die *Konsumernte* zu bestimmen, sind von der Netto-Ernte deshalb das verfütterte Getreide und die Verluste durch das Mahlen in Abzug zu bringen. Letztere werden in der Regel in historischen Ernährungsbilanzen nicht berücksichtigt, machten aber mit einem Anteil von mindestens 12% Kleie (je nach Ausmahlungsgrad auch mehr) einen erheblichen Anteil aus. Die Kleie wurde den Schweinen verfüttert und kam somit dem menschlichen Konsum, wenn auch mit erheblichen Abstrichen an Nährwert, wieder in Form von Fleisch zugute. Der Verbrauch an Hafer für die Pferde ist aus der Viehstatistik von 1790 geschätzt worden¹¹² (vgl. Tab. 3). Die Konsumernte machte in drei Kirchgemeinden (Köniz, Mühleberg, Bolligen) knapp die Hälfte der Bruttoernte, in den anderen noch weniger aus.

Schwer fassbar bleibt die Verwendung des zum *Verkauf* vorgesehenen Anteils. Wieviel davon gelangte auf regionale oder städtische Märkte? Wieviel wurde für die Abgeltung von Dienstleistungen an Tagelöhner innerhalb der Kirchgemeinde in natura verwendet? Aufgrund der Pro-Kopf-Produktion (Grafik 5) darf vermutet werden, dass habliche Bauern aus Köniz, Mühleberg und Frauenkappelen mit ihren Überschüssen den städtischen Markt befuhren, wogegen in den übrigen Gemeinden der Grossteil des Getreides von der lokalen Bevölkerung verzehrt wurde. Verkäufe von Getreide ausserhalb des städtischen Kornmarktes waren zwar nach der geltenden Marktordnung untersagt. Aber es ist anzunehmen, dass dennoch ein erheblicher Teil des Verkaufsvolumens mit der stillschweigenden Duldung der Obrigkeit innerhalb des Dorfes die Hand wechselte, weil die institutionalisierte Abschöpfung der Agrarproduktion über die Gefälle die Versorgung der Stadt und ihrer Amtsträger in einem noch näher zu bestimmenden Ausmass sicherzustellen vermochte. Als Vermittler des dörflichen Kornaus-tausches dienten am ehesten die ländlichen Müller, die damit und durch die Tatsache, dass sie gleichzeitig zu den reichsten bäuerlichen Landbesitzern gehörten, eine erhebliche Machtstellung erlangten.¹¹³

Für ein reiches Agrargebiet wie das Landgericht Sternenbergr ist die Marktquote mit einem Fünftel gering. Die bernische Landwirtschaft war in erster Linie Subsistenzökonomie; die Bedeutung des Getreidemarktes war bescheiden, ganz

im Unterschied etwa zum stark heimindustriell geprägten Zürich, das in weitgehender Abhängigkeit von südschwäbischen Kornhändlern lebte.¹¹⁴

Als Mass der Bedarfsdeckung dient für vorindustrielle Bevölkerungen der Jahresverbrauch an Getreide, ein Wert, der in der Literatur sehr stark differiert, je nach Altersaufbau und Arbeitsleistung der betreffenden Bevölkerung und dem Anteil anderer Kalorienträger. Heute sind 200 kg so etwas wie eine allgemein anerkannte Richtzahl geworden.¹¹⁵ Im Landgericht Sternenberg vermochte die Konsumernte mit jährlich 211 kg, oder täglich rund 2100 kcal pro Kopf, den Bedarf der Bevölkerung selbst in einem mittelmässigen bis schlechten Jahr wie 1757 zu decken. Dies bestätigt Holzer für das Amt Laupen, welches sich zu einem guten Teil mit dem Landgericht Sternenberg deckte: «Eine schlechte erndt ist hinlänglich, das ganze amt zu ernähren, eine mittelmässige bringt vorschuss in den speicher, und von einer guten wird viel ausgeführt.»¹¹⁶

Tabelle 3: Nettoernte, Aussaatfläche und Konsumernte im Landgericht Sternenberg und in Bolligen 1757 (geschätzte mittlere Pro-Kopf-Werte)

Kirch- gemeinde	Gruppe Verkäufer kg ¹	Gruppe Käufer kg	Aussaat- fläche ha	Korn kg	beide Gruppen	
					Futter kg ²	Konsum kg
Köniz	464	149	0,36	318	58	260
Bümpliz	412	31	0,2	168	59	109
Oberbalm	313	–	0,37	179	41	138
Frauenkappelen						
Mühleberg	361	264	0,4	318	62	256
Neuenegg	409	73	0,4	224	62	162
Sternenberg	399	140	0,35	269	58	211
Bolligen ³	354	32	0,3	198	38	160

¹ Angenommener Eigenverbrauch aufgrund der Haushaltsangaben für Bolligen 4 Mütt (320 kg) pro Person

² Hafer für Pferde sowie Ausmahlverluste von 12% Kleie (als Schweinefutter verwendet)

³ Aufgrund der *berechneten* Summen

Aus Tabelle 3 lässt sich ersehen, dass in Köniz, Frauenkappelen und Mühleberg Überschüsse erwirtschaftet wurden, während Neuenegg und vermutlich Bolligen¹¹⁷ den Bedarf ihrer Bevölkerung nur knapp deckten. Oberbalm und das stadtnahe Bümpliz waren infolge ihres geringeren Pro-Kopf-Anteils an Ackerland auf namhafte Zufuhren angewiesen.

Für die Ernährung fielen neben dem Getreide je nach Jahreszeit, Ernteergebnis und sozialer Schicht noch andere Nahrungsquellen, Erd-, Baum- und Gartenfrüchte sowie Milchprodukte ins Gewicht. Im Amt Laupen, das sich territorial weitgehend mit Sternenberg deckte, besaßen die ärmsten Haushalte Ziegen, die

übrigen hielten eine bis zwei Kühe. Milch und Butter hatte man genug.¹¹⁸ Anhand der Kuhzahlen in der an Sternenberg angrenzenden Kirchgemeinde Ferenbalm lässt sich schätzen, dass pro Kopf der Bevölkerung täglich ungefähr 0,3 l Milch (200 kcal) zur Verfügung stand.¹¹⁹ Schwieriger ist der Konsum an Kartoffeln und Obst abzuschätzen. Die Obsterträge sind enormen Schwankungen von Jahr zu Jahr unterworfen. Statistiken sind erst vom späten 19. Jahrhundert an verfügbar. Damals wurde im Gebiet des ehemaligen Landgerichts Sternenberg pro Kopf im Durchschnitt jährlich 305 kg Obst gepflückt, was 400 kcal pro Tag entspricht.¹²⁰ Die Erträge dürften in der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich geringer gewesen sein. «Es sind vielleicht im ganzen canton wenige bezirken, wo man einen schöneren obstwachs hat als in diesen», schreibt Holzer. «Das dürre Obst ist der stärkste mundvorrat, den die landleüt auf den winter sammeln; man hat nach dem tod etwelcher hausväter [...] ganze kisten, fäßer und dröge voll desselben gefunden.»¹²¹ Die Anbauflächen und Erträge der Kartoffeln sind für 1847 bekannt. Wenn man für die Mitte des 18. Jahrhunderts einen Zehntel dieser Flächen und zwei Drittel der Erträge annimmt, führt dies auf 190 kcal pro Kopf und Tag.¹²² Dazu sind noch geringe Werte für Fleisch und Gartenfrüchte zu rechnen. Insgesamt müssen zum Getreide zusätzliche Nahrungsquellen im Gesamtwert von etwa 800 kcal hinzugerechnet werden. Dies bedeutet, dass Neuenegg und Bolligen die Limite der Selbstversorgung von 2000 kcal pro Kopf und Tag etwas überschritten haben dürften, während Oberbalm und Bümpliz dieses Niveau nicht erreichten.

In Oberbalm, das dem Gebiet der Feldgraswirtschaft¹²³ zuzurechnen ist, trat der Konsum von Getreide stärker hinter jenen von Kartoffeln und Milchprodukten zurück.¹²⁴ Dort war die Bevölkerungsdichte pro km² am höchsten.¹²⁵ Wie aus dem 1764 zusammen mit den Volkszählungsdaten eingeforderten Pfarrbericht hervorgeht, war ein beträchtlicher Teil der dortigen Bevölkerung als Heimarbeiter tätig. Viele Arme konnten sich «nur keümerlich [...] mit Wollenspinnen an dem grossen rade» durchbringen.¹²⁶ In Bümpliz ging ebenfalls ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung einem heimindustriellen Erwerb nach. Pfarrer Samuel Suter klagte, viele Leute gäben sich mit dem «Strümpfwaben» und anderen Handwerken ab und würden dadurch dem Landbau entzogen.¹²⁷

Diese Ergebnisse führen zu einer ersten Antwort auf die eingangs formulierte Problemstellung:

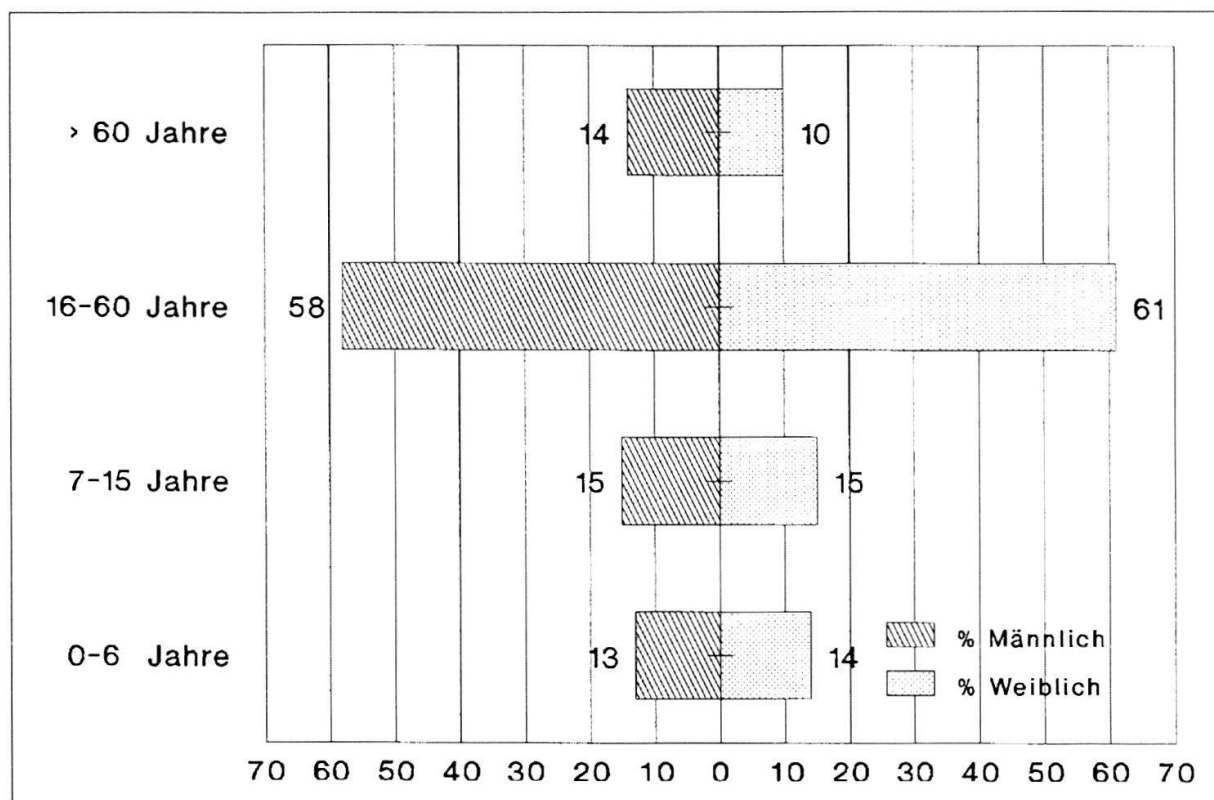
- Auf regionaler Ebene dürfte die Landwirtschaft in Sternenberg pro Kopf der Bevölkerung etwa 2900 kcal pro Tag erzeugt haben. Entsprechende Ergebnisse liegen für die Ämter Büren und Konolfingen vor.¹²⁸ Ein Grossteil des bernischen Mittellandes war somit schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig weit entfernt vom wirtschaftlichen Plafond der Tragfähigkeit.
- Auf lokaler Ebene treten Unterschiede zwischen heimindustriell überformten (Bümpliz und Oberbalm) und vorwiegend agrarisch geprägten Kirchgemeinden (Köniz, Frauenkappelen, Mühleberg, Neuenegg, Bolligen) hervor.

3.2 Die altersbereinigte Produktion pro Kopf

Bei den Schätzungen des Bedarfes für die Selbstversorgung ist zusätzlich die Altersstruktur der Bevölkerung zu berücksichtigen. Säuglinge und Kleinkinder brauchen weniger Nahrung als Erwachsene; körperlich schwer Arbeitende erheblich mehr als Menschen mit sitzender Lebensweise.¹²⁹ Dem Mehrbedarf der aktiven Bevölkerung ist somit der Minderbedarf der Kleinkinder gegenüberzustellen. Entscheidend ins Gewicht fällt bei der Altersbereinigung der Anteil der Säuglinge und Kleinkinder. Je grösser er ist, desto mehr bleibt für die übrigen Gruppen von Konsumenten übrig.

Der Altersaufbau der Bevölkerung wurde 1764 in der Volkszählung erhoben, allerdings nur in drei auf die Informationsbedürfnisse der Verwaltung abgestimmten Altersgruppen.¹³⁰ Dabei ist der Anteil der Säuglinge und Kleinkinder nicht gesondert ausgewiesen. Greifbar ist er – dank der Begeisterung des Pfarrers Emanuel Sprüngli für Zahlen, Tabellen und Statistiken – einzig für die Kirchgemeinde Neueneegg (Grafik 5). Zusätzlich zu den Angaben in den Cahiers hat Sprüngli seinem Pfarrbericht eine umfangreiche nach «Dorfschaften, Wohnungen, Heymat, Alter, Geschlecht, Stand und Nahrung» gegliederte Zusammenstellung beigefügt¹³¹, von welcher in Tabelle 9 im Anhang die Summenwerte der Kirchgemeinde wiedergegeben sind.

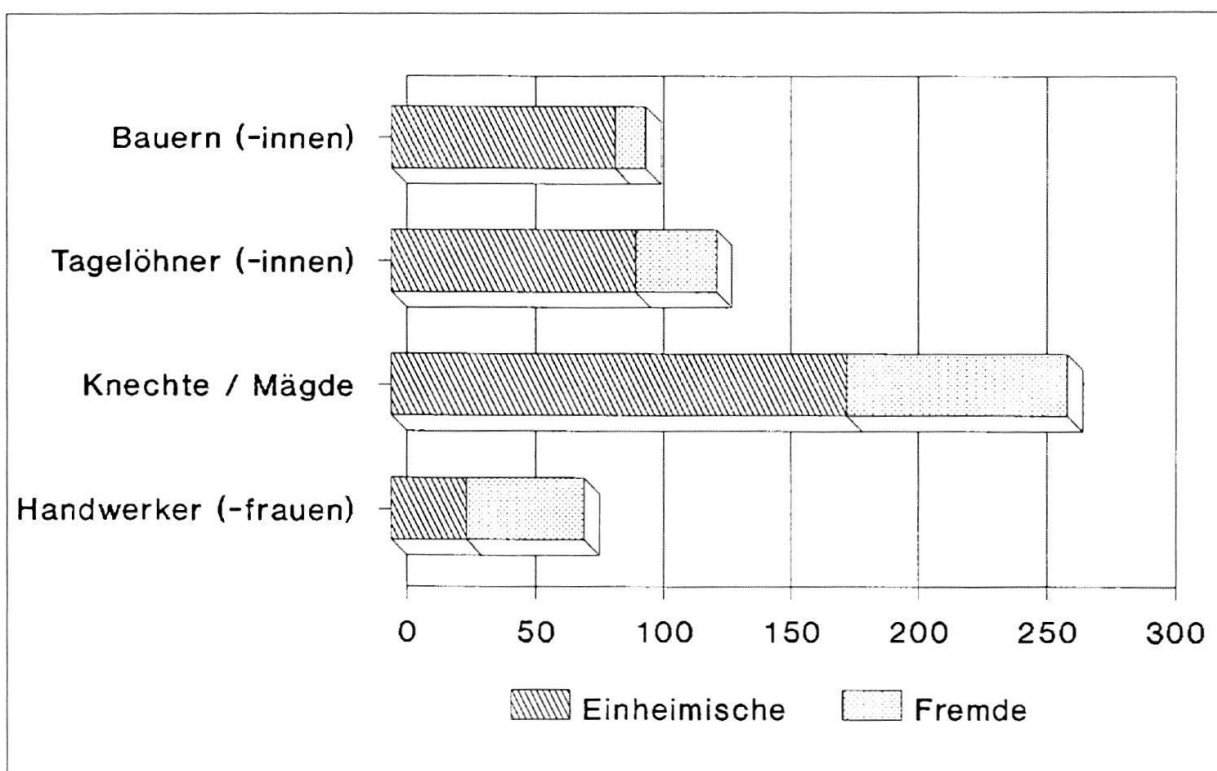
Grafik 5: Altersaufbau 1764, Kirchgemeinde Neueneegg



In Neueneegg war die Altersgruppe der bis 6jährigen nur wenig schwächer als jene der 7- bis 15jährigen. Da der Altersaufbau in den grossen Zügen mit jenem der übrigen Kirchgemeinden übereinstimmt (Tab. 9 im Anhang), kann angenommen werden, dass die Angaben für Neueneegg der Tendenz nach auch für die übrigen Gemeinden repräsentativ sind. Damit kann die Bereinigung nach Alter und Geschlecht vorgenommen werden.

Für die Kleinkinder wird ein Bedarf von 1600 kcal angenommen, für die Frauen über 16 ein solcher von 2200 kcal. Für die Männer über 60 Jahren werden ebenfalls 2200 kcal, für Schulkinder und Jugendliche 2600 kcal eingesetzt. Wird der Bedarf dieser vier Gruppen vom gesamten Potential an Nahrungsmitteln subtrahiert, bleibt für die Männer von 16 bis 60 Jahren als fünfte Gruppe nicht weniger als 3850 kcal pro Tag übrig, genug also, um selbst den Bedarf bei Schwerarbeit abzudecken.¹³² Das heisst: Von der Produktionskapazität her hätte die Landwirtschaft sogar ein erhebliches Mehr an Bevölkerung ernähren können.

Grafik 6: Berufsstruktur 1764, Kirchgemeinde Neueneegg



Quelle: Pfarrbericht StAB B III 207; Tabelle 9

Die statistische Feinarbeit von Pfarrer Sprüngli vermittelt uns auch einen Einblick in die Berufsgliederung in Neueneegg (Grafik 6). Auffallend hoch ist die Zahl der Dienstboten. Üblicherweise können wir im bernischen Kornland mit

einem Anteil von rund 10% rechnen.¹³³ Die in Neuenegg in Dienst stehenden über 260 Knechte und Mägde machten jedoch fast 30% der Gesamtbevölkerung aus, was auch nach internationalen Massstäben als ausserordentlich gewertet werden muss.¹³⁴ Annähernd ein Drittel von ihnen stammte aus Gebieten ausserhalb der Kirchgemeinde (Tab. 9). Das Dasein als Diensthilfe war ein Durchgangsstadium zwischen dem Schulschluss und der Heirat. Angehörigen der Unterschichten wurden eine Heirat erst gestattet, wenn sie für eine Familiengründung genügend Geld zusammengespart hatten. Diensthilfen stellten den Ausgleich zwischen dem Bedarf und dem Angebot an Arbeitskräften sicher. Am grössten war der Bedarf in jenen Betrieben, wo die eigenen Kinder zur Mithilfe noch zu jung waren.¹³⁵ Die übergrosse Zahl der Diensthilfen in Neuenegg deutet darauf hin, dass es in Neuenegg um 1764 an Kindern und jungen Erwachsenen mangelte. Tatsächlich dürften sich die Geburten und Sterbefälle zwischen 1740 und 1763 in etwa ausgeglichen haben. Überschüsse an Sterbefällen als Folge von Epidemien lassen sich in den Jahren 1740, 1742, 1748–1751, 1756 und 1762 nachweisen. 1750 waren in Sternenberg fast 600 Menschen gestorben, viermal so viele wie in «normalen» Jahren, die meisten von ihnen an der Ruhr, die dort verhältnismässig mehr Opfer kostete als in anderen Gebieten des Kantons.¹³⁶ Diese Epidemien dürften vor allem in der Altersgruppe der Säuglinge und Kleinkinder grosse Lücken gerissen haben, welche einige Jahre später in Form einer Verknappung von Arbeitskräften in Erscheinung traten.¹³⁷

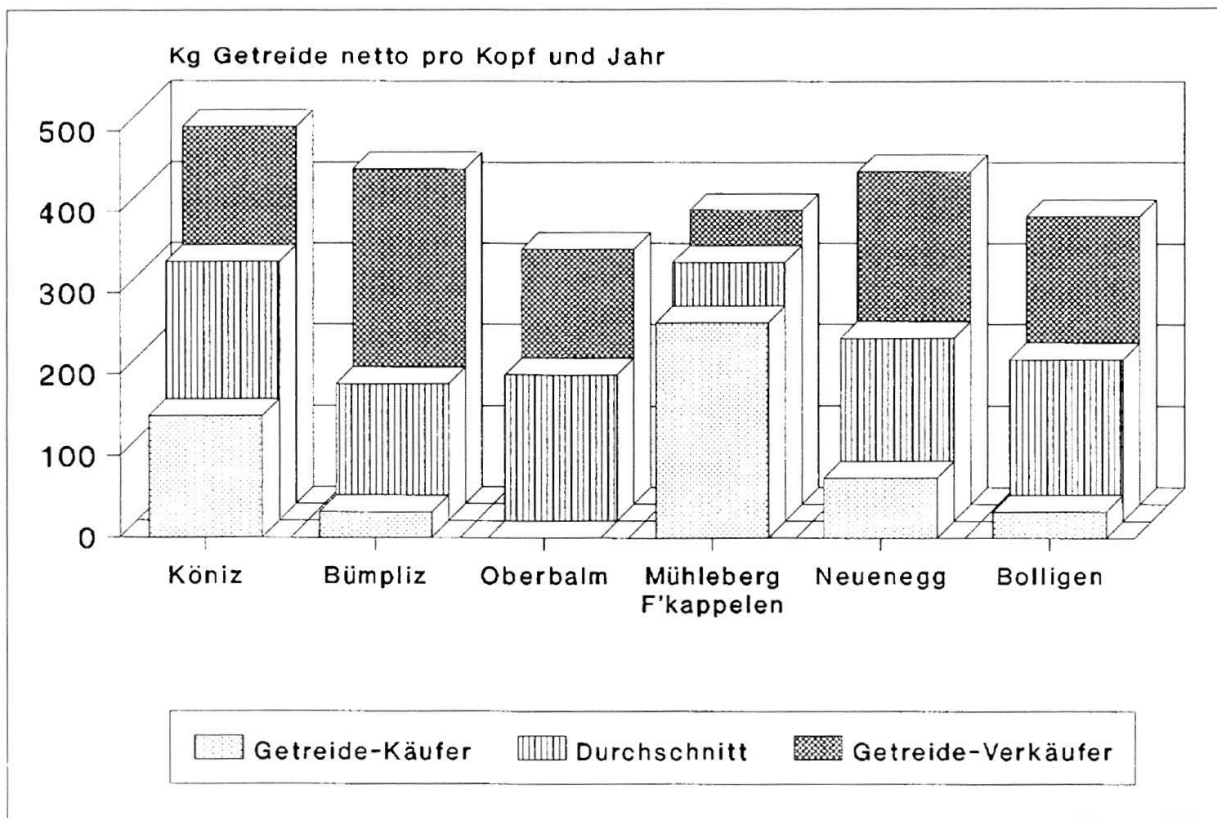
4. Die soziale Tragfähigkeit

4.1 *Im Landgericht Sternenberg*

Gut die Hälfte der Sternenberger gehörten Haushaltungen an, die bei einer unterdurchschnittlichen Ernte wie 1757 über ausreichende Vorräte verfügten oder Getreide zu verkaufen hatten. Die übrigen waren in mehr oder weniger hohem Masse auf den Markt angewiesen (Tab. 3). In diesen beiden Schichten wird jene Dichotomie fassbar, die, wie wir durch Pierre Goubert wissen, für das Verständnis der Sozialgeschichte des Dorfes im Dreizelengebiet von grundlegender Bedeutung ist.¹³⁸ Lange Zeit ist die Landbevölkerung in oberflächlicher Art mit den Bauern gleichgesetzt worden, und auch viele Historiker unserer Zeit haben nicht erkannt, dass es ausser Bauern, die von ihren Gütern leben konnten, noch eine weitere Schicht von dörflichen Menschen gab, die zu wenig Land besaßen, um ihre Familie zu ernähren und dazu einen Nebenerwerb brauchten.¹³⁹ Die Auswertung der Haushaltliste von Bolligen hat ergeben, dass in der Schicht der Verkäufer/Selbstversorger für den Eigenverbrauch mit einem mittleren Netto-Vorrat von 4 Mütt (320 kg) pro Person gerechnet werden muss. Multipli-

zieren wir in der Liste von Sternenberg diese Werte mit der Anzahl der Personen in der entsprechenden Gruppe und zählen wir die für den Verkauf bestimmten Mengen dazu, führt dies auf die geschätzte Netto-Produktion für die Gruppe der Verkäufer/Selbstversorger. Die Differenz zur gesamten Netto-Ernte kann auf die Schicht der Käufer umgelegt werden. Das daraus resultierende einfache «Zwei Schichten Modell» vermittelt einen ersten Eindruck von der sozialen Topografie. In der Kirchgemeinde Oberbalm reichte der Vorrat bei einem angenommenen Eigenkonsum von 4 Mütt nicht einmal für die Schicht der Verkäufer. Dies deutet darauf hin, dass in dieser schon zur Zone der Feldgraswirtschaft im höheren Mittelland gehörenden Kirchgemeinde Kartoffeln und Milchprodukte teilweise an Stelle des Getreides getreten waren.

Grafik 7: Soziale Verteilung des Vorrats, Landgericht Sternenberg, Kirchgemeinde Bolligen



Basis: Konsumerte, Tabelle 3

Grafik 7 veranschaulicht die angenommene Verteilung des Vorrats auf die beiden Schichten: Weitgehend ausgeglichen war das Verhältnis nur gerade in Frauenkappelen/Mühleberg.¹⁴⁰ In allen übrigen Gemeinden scheinen soziale

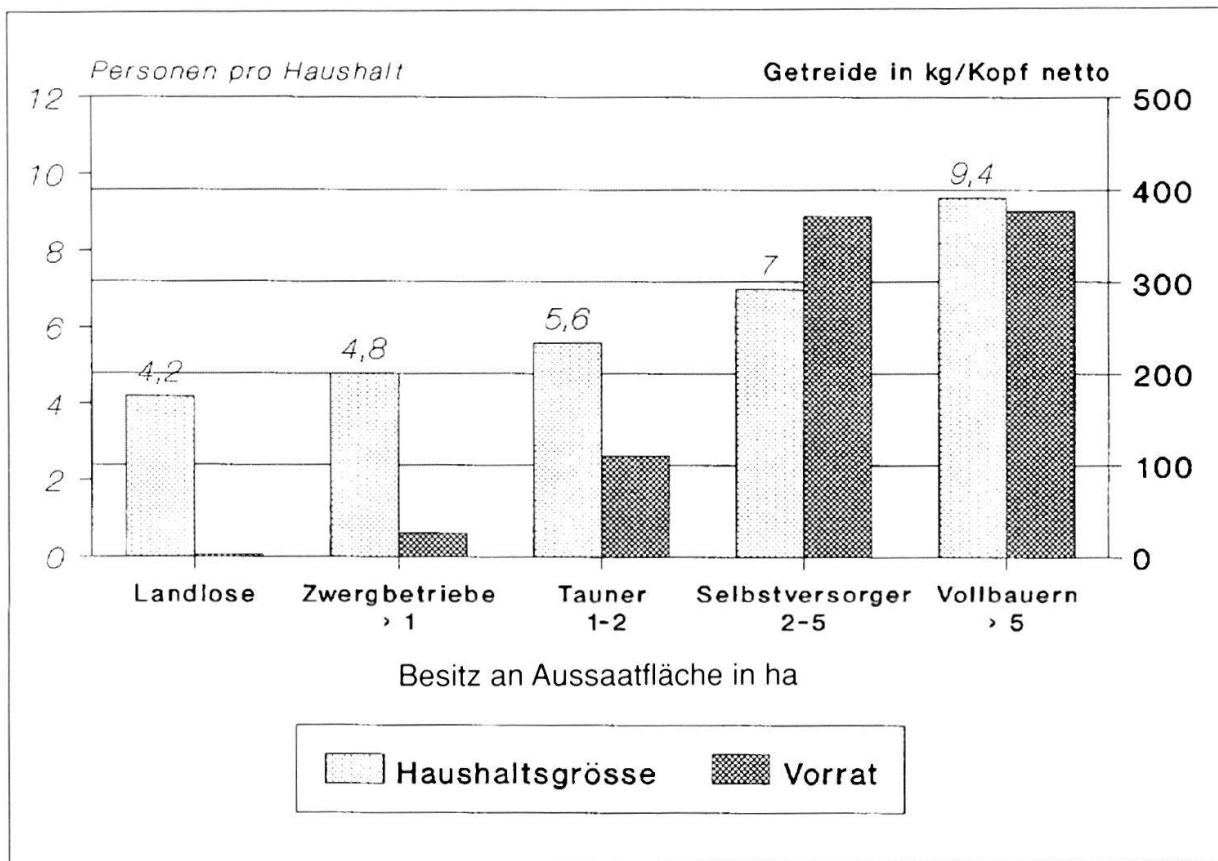
Kontraste auf, am deutlichsten in den stadtnahen Kirchgemeinden Bümpliz und Bolligen. In Bümpliz hatte ein Hausvater aus der Unterschicht 1757 zwischen 700 und 850 kg Getreide zu beschaffen, um die minimale Ernährung einer fünfköpfigen Familie mit 200 kg pro Kopf sicherzustellen. Das Ernährungsgefälle zwischen Bauern und Taunern war für einen aufmerksamen Betrachter wie den Bümplizer Pfarrer Samuel Suter schon in der körperlichen Erscheinung fassbar: «... der unterschied zwischen denen, die den Landbau treiben, und den handwerkeren fällt bey den Musterungen vorzüglich in die augen; die den Landbau treiben, sind wohlgewachsene und starke leüthe, da hingegen die handwerker underm Gewehr eine dünne und schlechte figur machen; starke leüthe zeügen starke kinder, stühlsizer sind in ansehen der kinderen mehrentheils knöpf=macher».¹⁴¹ Wir wissen heute, dass sich das Körperwachstum eines Kindes nach den Ernährungsverhältnissen richtet. Je schlechter die Ernährung (qualitativ und quantitativ), desto stärker bleibt das Wachstum zurück und desto kleiner ist der Nahrungsbedarf. Die durchschnittlich erreichte Endgrösse im Erwachsenenalter gilt als zuverlässiger Indikator der langfristigen Ernährungserfahrung, nicht nur der betreffenden Individuen selbst, sondern auch ihrer Eltern und Grosseltern.¹⁴²

4.2 In der Kirchgemeinde Bolligen

Am Beispiel der grossen stadtnahen Kirchgemeinde Bolligen können wir die bei der Speichervisitation erhobenen Angaben nach Haushalten aufschlüsseln und zum Besitz an angebautem Ackerland in Beziehung setzen. Anhand dieser Angaben lässt sich das Zwei-Schichten-Modell – Käufer und Selbstversorger/Verkäufer – welches eine grobe Typisierung der Verhältnisse in Sternenberg erlaubt hat, zu einem Vier-Schichten-Modell erweitern, indem die den Zeitgenossen geläufige soziale Trias von Taunern, Selbstversorgern und Vollbauern¹⁴³ um die Klasse der Landlosen erweitert wird, deren Entdeckung der Pauperismus-Literatur seit den 1820er Jahren vorbehalten blieb. Christian Simon hat ein solches Vier-Schichten-Modell bei seiner Untersuchung der Volkszählung von 1774 im Baselbiet verwendet.¹⁴⁴

Grafik 8 stellt die mittlere Haushaltsgrosse und den Umfang des Getreidevorrats in Abhängigkeit von der Aussaatfläche dar. Dabei ist die Schicht der Tauner zur grafischen Verdeutlichung der Zusammenhänge zusätzlich in Kleinbauern und Zwergbetriebe aufgegliedert worden. Erwartungsgemäss besteht zwischen der Aussaatfläche und dem Vorrat ein enger Zusammenhang.¹⁴⁵ Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass dem Umfang des Lebensmittelvorrats in einer vorindustriellen, ländlichen Gesellschaft die Qualität eines sozialen Indikators zugeschrieben werden kann. Im Selbstverständnis der Zeitgenossen kam ihm, wie dies etwa Gotthelf in seinen Schilderungen von stattlichen Höfen zeigt, durchaus auch die Rolle eines Statussymbols zu.

Grafik 8: Haushaltsgrösse und Vorrat nach Grundbesitz 1757, Kirchgemeinde Bolligen

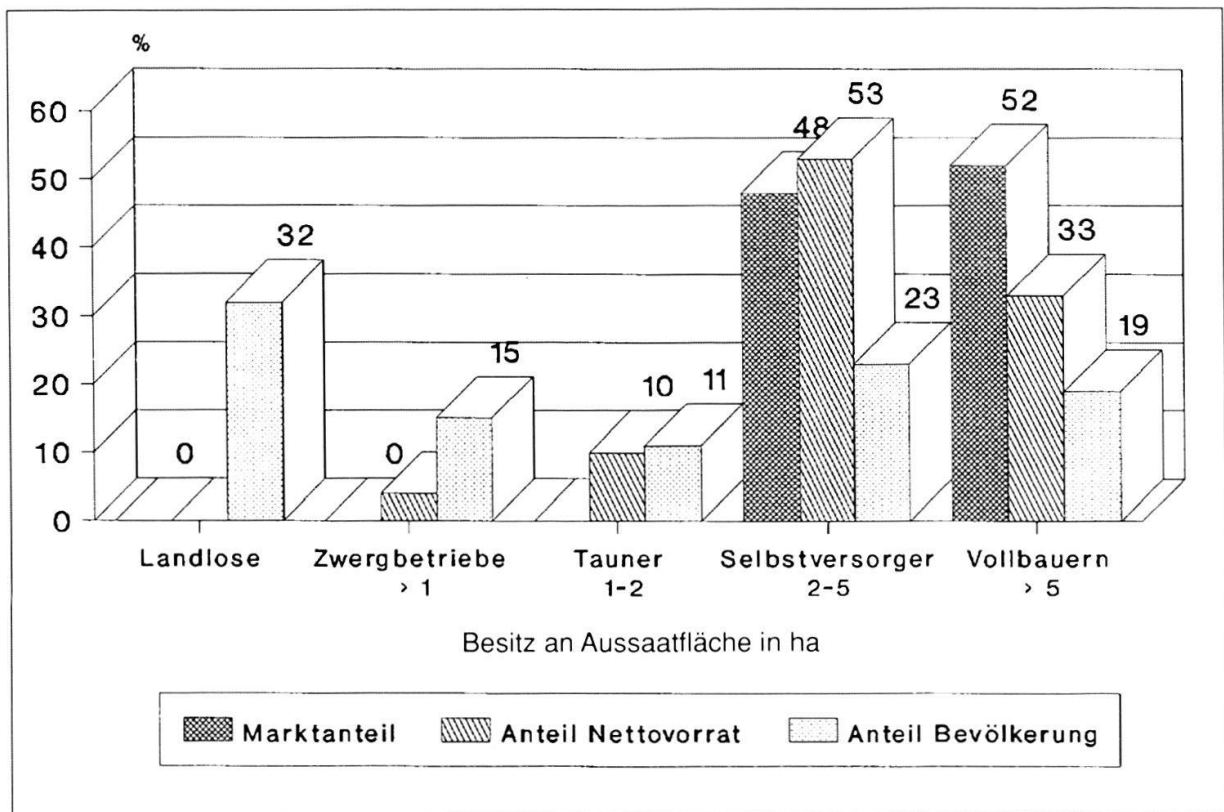


Datenbasis: Tabelle 10, Anhang

Unverkennbar ist auch die enge Beziehung zwischen der durchschnittlichen Haushaltsgrösse und dem Halt des angebauten Ackerlandes¹⁴⁶: weniger als 4,5 Personen zählten die Haushalte der landlosen Armen, zwischen 4,5 und 5 Personen bewegte sich die Haushaltsgrösse der Zwergbetriebe, zwischen 5 und 6 Personen jene der Kleinbauern, zwischen 6 und 7 Personen jene der Selbstversorger, während in den Vollbauern-Betrieben mit mehr als 5 ha Aussaatfläche durchschnittlich 9,2 Personen am Tisch sassen.¹⁴⁷

Die *Haushaltsgrösse* wurde im wesentlichen durch ökonomische Zwänge gesteuert. Jeder Haushalt hatte zwischen «Boden» und «Arbeit» ein dynamisches Gleichgewicht zu finden. Wo zu wenig Boden vorhanden war, mussten überflüssige Esser frühzeitig freigesetzt werden. Auf den grossen Betrieben andererseits reichten die familieneigenen Arbeitskräfte nicht aus, um den vorhandenen Boden zu bewirtschaften, weshalb Tauner und Dienstboten angeheuert wurden.¹⁴⁸ Der daraus entspringende Bedarf an Bargeld bedingte, dass ein Teil des Getreides vermarktet wurde. Im selbstversorgenden «Familienbetrieb» standen sich Boden und Arbeit gleichgewichtig gegenüber. Der vorhandene Boden reichte aus, um

Grafik 9: Nettovorrat und Marktvolumen nach Grundbesitz 1757, Kirchgemeinde Bolligen



Datenbasis: Tabelle 10, Anhang

die Mitglieder des «ganzen Hauses» zu ernähren, und es waren genügend Hände vorhanden, um ihn bedarfsdeckend zu bewirtschaften.

Grafik 9 setzt die numerische Stärke der sozialen Schichten zu ihrem Besitz am gesamten Vorratsvolumen und am Marktanteil in Beziehung: Ein Drittel der Einwohnerschaft gehörte der untersten Schicht der Besitzlosen an, die über keinerlei Vorräte verfügten. In den Zwergbetrieben mit weniger als einer Hektare angebautem Ackerland reichte die Ernte kaum einen halben Monat. Zusammen machten diese beiden Gruppen knapp 50% der Bevölkerung aus. Es handelt sich um jene Haushalte, die in den Worten Pfarrer David Emanuel Fasnachts «bloss ihren täglichen Verdienst und Unterhalt haben». Er beziffert sie auf «ungefähr die Hälfte der Gemeind»¹⁴⁹, was sich mit unseren Ergebnissen deckt. Bei den beiden untersten Schichten handelt es sich also um jene, die von der Hand in den Mund lebten. Unter dem Begriff Tauner oder Tagwner¹⁵⁰ werden all jene Haushalte subsumiert, die nicht genügend Kulturland besaßen, um bei durchschnittlichen Ernten den Nahrungsmittelbedarf ihres «ganzen Hauses» aus eigener Produktion sicherzustellen. Sie waren somit temporär auf Zusatzverdienst

angewiesen, sei es als «Professionisten»¹⁵¹ oder als Tagelöhner auf den Gütern der Vollbauern-Betriebe. In diese Kategorie wurden Haushalte mit einer Aussaatfläche von 1–2 ha eingeordnet, was einer Betriebsfläche von 3–4 ha entspricht und die Selbstversorgung für 5,5 Personen sicherstellte (vgl. Tab. 4). Der Übergang von der Kategorie der «Selbstversorger» zu jener der Vollbauern ist fließend. Es bleibt hervorzuheben, dass diese beiden Schichten rund ein Fünftel der Bevölkerung ausmachten, aber mit 86% den Löwenanteil des Getreidevorrats besaßen. Die 54 Betriebe mit mehr als 4 ha Ackerfläche, von denen wir annehmen können, dass es sich um Vollbauernstellen mit genügend eigenem Zugvieh handelte, hüteten 53% des Nettovorrats und vereinigten 69% des Marktvolumens in ihrer Hand. Ihnen entstammten die Dorfmagnaten, «les coqs du village», welche die dörflichen Ämter monopolisierten¹⁵², die Zehnten einzogen und die wenigen ländlichen Amtsträger stellten, deren sich Bern bei seiner Verwaltung bediente. Die *herrschaftliche Abschöpfung von Abgaben und Steuern*, dies ist hervorzuheben, war im internationalen Vergleich nicht nur gering, sondern *konzentrierte sich auf die leistungsfähige Schicht der Selbstversorger und Vollbauern*.¹⁵³ Sie trug somit kaum dazu bei, die Krisenempfindlichkeit der Unterschichten zu vergrößern, wie dies Markus Mattmüller am Beispiel der Hungerkrise von 1770/71 für die Basler Landschaft postuliert.¹⁵⁴ Die beiden reichsten Landgüter waren in der Hand von regimentsfähigen Burgern: einen Vorrat von mehr als 55 Mütt (etwa 4200 kg) wies Landvogt Emanuel Morlot, der Besitzer des Rothaus-Gutes aus¹⁵⁵; nur 5 Mütt weniger sein Schwager Johann Rudolf Tschanner, der Eigentümer des Wegmühle-Guts¹⁵⁶. Anhand einer umfassenden Auswertung der Vorratsenquête von 1847¹⁵⁷ und einer Anzahl von Katastern aus den Ämtern Büren und Konolfingen¹⁵⁸ hat sich ergeben, dass die Besitzverhältnisse in Bolligen für das gesamte bernische Mittelland als repräsentativ betrachtet werden dürfen.

Anhand der für Bolligen vorliegenden detaillierten Daten soll versucht werden, *den Typus des Selbstversorgerbetriebs* grössenmässig gegen die Taunerwirtschaften abzugrenzen. Aufgrund der engen Beziehung zwischen Vorrat und Ackerfläche¹⁵⁹ lässt sich errechnen, dass in Bolligen 1757 für die Ernährung eines Menschen mit 250 kg pro Jahr je nach dem angenommenen Ertragsfaktor 0,38 ha bis 0,32 ha Ackerland bestellt werden mussten. Von dieser Aussaatfläche aus wird mittels einer Modellrechnung auf die gesamte Betriebsfläche geschlossen: Dabei wird angenommen, dass ein Drittel des Ackerlandes im Turnus brachgelegt wurde. Aufgrund des Katasters von 1774¹⁶⁰ wird von einem Grünlandverhältnis¹⁶¹ von 2,4:1 ausgegangen. Um von den Verhältnissen des Einzeljahres 1757 zu abstrahieren, wird zusätzlich zum Ertragsfaktor von 1:3,7 ein solcher von 1:5 eingesetzt, der den Verhältnissen im «Normaljahr» besser entsprechen dürfte (Tab. 4).

Tabelle 4: Modellrechnung des Selbstversorger-Betriebes von Bolligen

Basis: Pro-Kopf-Konsum von 250 kg Getreide
 Haushaltgrösse 5,5 Personen
 Verhältnis Acker- zu Wiesland 2,4:1

Ertrags- faktor	Ackerland			Wiesland	total
	Saatfläche ha	brach ha	total ha	ha	ha
1:3,7	2,1	1,0	3,1	1,3	4,4
1:5,0	1,7	0,9	2,6	1,1	3,7

inkl. Futter für Pferde

Wird von diesen Voraussetzungen ausgegangen, dann dürfte ein Selbstversorger-Betrieb im bernischen Mittelland vier Hektaren umfasst haben. Es ist dies der Wert, mit welchem Labrousse für das Frankreich von 1815 rechnet.¹⁶² Markus Mattmüller kommt für das schweizerische Mittelland im 18. Jahrhundert auf drei Hektaren¹⁶³, allerdings mit einem unrealistisch hohen Ertrag von 16,7 dz und einem Ertragsverhältnis von 1:6 auf der gesamten Anbaufläche. Dies ist ein Niveau, welches im Kanton Bern von Durchschnittsbetrieben erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts erreicht wurde. Im weiteren veranschaulicht das Beispiel (Tab. 4), dass der Selbstversorgungsgrad eines Betriebes nach den Launen der Witterung jährlich innerhalb einer Bandbreite fluktuierte, die genauer zu ermesen der künftigen Forschung vorbehalten bleiben muss.

5. Fazit

Abschliessend soll auf die eingangs aufgeworfene Frage nach der wirtschaftlichen und der sozialen Bedingtheit des «Plafonds» zurückgeblendet werden:

Das der Argumentation der Historiker-Demographen implizit oder explizit zugrundeliegende Denkmodell der *theoretischen oder «malthusianischen» Tragfähigkeit* lässt sich aufgrund mangelnder Information empirisch nur schwer abstützen. Erforderlich ist, wie am vorliegenden Beispiel gezeigt worden ist, eine kritische Masse an vernetzbaren lokalen und regionalen Detaildaten aus dem agrarischen, dem demographischen und dem sozialen Bereich. Für das nicht am Plafond liegende Landgericht Sternenbergr ist der Befund eindeutig: Nach dem obgenannten Kriterium war der Nahrungsspielraum um 1760 nicht ausgeschöpft. Die Pro-Kopf-Produktion hätte sogar ausgereicht, um nach heutigen Kriterien den Mehrbedarf der Männer für Schwerarbeit abzudecken. Auf der Ebene der Kirchgemeinden lassen sich dagegen erhebliche Unterschiede im Niveau der

Bedarfsdeckung feststellen, die erwerbsstrukturell (Anteil Heimarbeiter) oder naturräumlich (Anteil Ackerland) bedingt sind und zum Teil über den Markt ausgeglichen wurden.

Wird das Problem der Tragfähigkeit schichtspezifisch auf der Ebene des Haushalts angegangen, treten markante Kontraste hervor. Am Beispiel von Bolligen ist gezeigt worden, dass rund die Hälfte der Bevölkerung am Rande des Existenzminimums balancierte, während in den Speichern der hablichen Bauern und Grundbesitzer genügend Getreide lagerte, um auf der Basis einer egalitären Verteilung die gesamte Bevölkerung ausreichend zu ernähren. Diese Situation ist für das bernische Mittelland als ganzes repräsentativ.¹⁶⁴ Sie bestätigt die dem Sozialhistoriker wohlbekannte Tatsache, dass «Tragfähigkeit» stets mehr sozial als ökonomisch bedingt ist. In diesem Sinne ist das in demographischen und ökohistorischen Studien häufig unreflektiert verwendete malthusianische Denkmuster kritisch zu hinterfragen.

IV. Anhang

Verzeichnis der Freiweibel von Sternenber:

(1608)–1610	Deus Leemann
1610–1613	Hanns Gurtner
1613–1625	Jacob Gabhartt, Köniz
1625–1646	Hanns Dietrich, Wangen
1646–1662	Hans Zimmermann, Wabern
1662–1685	Peter Bucher, Wabern
1685–1695	Peter Bucher, Wabern, nunc Peter Bucher filius supradicti 12.11.1685
1695–1723	Ulrich Haenni
1723–1734	Melchior Gurtner
1734–1771	Hans Balsiger, Wabern, gewählt am 30.9.1734, resigniert am 6.12.1771
1771–1789	Urs Gysiger, Niederscherli
1789–1798	Christen Balsiger, Kleinwabern, gewählt am 26.8.1789
1798	Rudolf Balsiger, Statthalter «dess hier als ausgeschossener sich befindlichen freyweibels» Chr. Balsiger

Quellen: A I 669–672 (Besatzungenbücher), B VII 2498, 2499 (Tuchrödel), Ämterbücher Sternenber, 118 und Stift C, 113. Ältere Besatzungsbücher führen die Freiweibel nicht auf; 1608 muss deshalb nicht das erste Amtsjahr des Deus Leemann sein.

Weiter sind noch bekannt:

um 1513	Freiweibel Wik (Lerch 1927,60)
um 1519	Anthoni Räntsch (Ämterbuch Köniz A, 15)
um 1529/34	Uly Rentsch (Lerch 1927,60)

Im Distrikt Laupen war während der Helvetik zudem ein Rudolf Balsiger Agent für Köniz, Wabern und das Schlierenviertel (verpflichtet am 2.4.1799), ein Christian Balsiger und ein Rudolf Balsiger seine Bürger (Helv BE 367/56). Wir erwähnen dies, weil es auffallend ist, dass immer wieder gleiche Familiennamen auftauchen; über den familiären Zusammenhang kann hier aber nur spekuliert werden, da weitere Abklärungen den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätten. Dass die Freiweibel häufig aus Wabern stammen, lässt sich wohl am besten dadurch erklären, dass sie ihre Funktionen hauptsächlich im stadtnahen Gebiet wahrzunehmen hatten, weniger im Gebiet, das noch Teil der Landvogtei Laupen war.

Die Kosten der Landgerichtsverwaltung

Tabelle 5: Die vier Landgerichte im Vergleich

	Seftigen	Sternenberg	Konolfingen	Zollikofen
1650	418.09	90.30	152.16	195.66
1660	279.45	52.21	130.35	152.08
1670	408.12	91.01	229.46	268.74
1680	471.77	111.91	201.60	197.39
1690	648.73	157.65	321.73	258.85
1700	783.55	148.45	424.63	311.24
1710	1 184.60	239.34	519.53	450.49
1720	911.05	279.70	576.04	547.29
1730	1 266.27	474.64	1 090.94	983.74
1740	1 538.42	642.96	1 155.73	1 268.91
1750	1 763.35	776.57	1 490.24	1 755.29
1760	1 826.12	792.10	1 716.26	2 139.54
1770	1 716.38	1 155.32	1 767.52	2 144.49
1780	2 109.79	1 383.41	2 739.33	2 410.39
1790	4 088.30	1 555.83	4 411.23	3 416.11

(Angaben in Pfund, nicht teuerungsbereinigt)

Tabelle 6: Die Verwaltungskosten im Landgericht Sternberg nach sachlichen Kriterien geordnet

Jahr	Lohn	Militare	Criminale	Mandate	Missiven	Obere Policey ¹	Total
1735	–	–	–	–	–	–	521.33
1736	–	–	–	–	–	–	741.33
1737	–	–	–	–	–	–	–
1738	–	–	–	–	–	–	851.23
1739	–	–	–	–	–	–	–
1740	–	–	–	–	–	–	657.17
1741	–	–	–	–	–	–	713.07
1742	–	–	–	–	–	–	665.90
1743	–	–	–	–	–	–	743.47
1744	–	–	–	–	–	–	–
1745	–	–	–	–	–	–	–
1746	10.00	170.07	–	365.00	188.03	553.03	733.10
1747	10.00	226.77	–	356.67	205.47	562.15	798.90
1748	10.00	188.07	–	298.33	241.20	539.53	737.60
1749	10.00	215.00	–	287.73	264.80	552.53	777.53
1750	10.00	200.43	–	389.50	690.67	1 080.17	1 290.60
1751	10.00	219.60	–	329.93	562.60	892.53	1 121.93
1752	10.00	275.90	–	298.10	156.27	454.37	740.27
1753	10.00	285.53	–	307.63	240.67	548.30	843.83
1754	10.00	297.67	–	274.03	293.47	567.50	875.17
1755	10.00	306.67	–	250.80	322.87	573.67	890.20
1756	10.00	293.17	–	239.03	183.70	422.73	725.90
1757	10.00	301.97	–	223.53	196.57	420.10	732.07
1758	10.00	293.53	–	182.90	251.20	434.10	737.63
1759	10.00	326.10	–	255.10	214.23	469.33	805.43
1760	10.00	309.83	–	348.67	137.73	486.40	806.23
1761	10.00	369.40	–	483.43	140.57	626.00	1 003.40
1762	10.00	295.13	–	336.87	160.33	497.20	802.33
1763	10.00	392.07	–	253.63	152.07	405.70	707.80
1764	10.00	322.50	–	305.13	169.63	474.76	807.27
1765	10.00	345.40	–	449.83	140.93	590.76	946.17
1766	10.00	328.13	–	421.73	213.43	635.16	973.30
1767	10.00	388.87	–	225.73	179.60	405.33	804.20
1768	10.00	498.83	–	449.57	157.93	607.50	1 116.33
1769	10.00	368.87	–	478.07	125.80	603.87	982.73
1770	35.20	235.87	–	428.93	177.17	606.10	877.17
1771	36.67	246.00	–	279.80	387.63	667.43	950.10
1772	38.27	434.87	–	250.70	455.23	705.93	1 179.10
1773	37,73	428.90	–	242.10	735.93	878.03	1 444.67
1774	34.13	459.20	–	133.33	771.93	905.26	1 398.60
1775	34.13	408.80	–	79.23	426.93	506.16	949.10
1776	34.80	511.30	–	189.03	560.00	749.03	1 295.17
1777	37.47	493.00	–	184.27	449.10	633.37	1 163.83
1778	36.80	594.40	–	213.60	1 028.10	1 241.70	1 872.90

Jahr	Lohn	Militare	Criminale	Mandate	Missiven	Obere Policey ¹	Total
1779	40.67	661.37	–	76.37	1 083.80	1 160.17	1 862.20
1780	40.80	611.73	81.67	178.00	297.80	475.80	1 523.20
1781	39.60	575.27	33.63	175.63	753.07	928.70	1 577.20
1782	38.00	513,23	–	192.50	716.53	909.03	1 460.27
1783	40.13	539.50	–	261.63	1 235.37	1 497.00	2 076.63
1784	41.60	618.93	–	301.90	1 087.27	1 389.17	2 049.70
1785	41.47	347.00	106.90	251.73	996.80	1 248.53	1 743.90
1786	42.27	445.13	252.97	203.77	993.73	1 197.50	1 937.83
1787	43.07	505.37	183.10	138.43	1 100.63	1 239.06	1 970.60
1788	37.87	333.07	39.60	61.10	854.37	915.47	1 324.67
1789	44.30	345,17	27.67	60.33	462.10	522,43	939.57
1790	35.87	311.97	–	145.10	311.53	456.63	804.47
1791	37.47	307.07	11.00	44.30	459.83	504.13	859.67
1792	42.27	703.87	–	136.30	390.40	526.70	1 272.83
1793	38.00	302.80	14.33	261.10	370.80	631.90	987.03
1794	46.93	311.40	41.70	425.23	673.93	1 099.16	1 499.20
1795	44.67	433.43	10.00	219.20	734.10	953.30	1 441.40
1796	41.33	375.33	16.40	203.53	465.33	668.86	1 101.93
	1301.52	19 173.29	818.97	13 148.08	23 569.18	36 717.26	63 216.36

(Basis: Freiweibelrechnungen) Angaben in Pfund; Unterteilung aus der Quelle übernommen.

¹ Summe der Rubriken «Mandate» und «Missiven»

Tabelle 7: Altersgruppen der Bevölkerung im Landgericht Sternenberg nach der Volkszählung 1764¹

Kirchgemeinde	Männliche Bevölkerung			Weibliche Bevölkerung		
	0–15	16–60	>60	0–13	14–50	>50
Köniz	35%	55%	10%	28%	53%	19%
Bümpliz	33%	58%	9%	33%	57%	10%
Oberbalm	30%	59%	11%	29%	53%	18%
Frauenkappelen	32%	57%	11%	30%	56%	14%
Mühleberg	33%	55%	12%	30%	51%	19%
Neuenegg	28%	58%	14%	29%	61%	10%
Sternenberg	32%	56%	12%	29%	55%	16%
Basisbevölkerung:	2793 Personen			2934 Personen		

¹ B III 207. Pfarrbericht Neuenegg

Tabelle 8: Ertragsverhältnisse, Abgaben und Kommerzialisierungsgrad im Landgericht Sternenberg und in Bolligen 1757

Kirchgemeinde	Aussaat- fläche		Brutto-Ernte ¹		Aussaat		Ertrags- faktor ³	Abgaben ¹		Netto-Ernte		davon Verkauf	
	ha ²	dz	dz/ha	dz	%	dz/ha		dz	%	dz	%	dz	%
Köniz	809	9 222	11,3	1 609	17	2,0	1:5,7	1 305	14	6 308	68	1 575	25
Bümpliz	197	2 195	11,1	412	19	2,1	1:5,3	388	18	1 395	64	279	20
Oberbalm	262	1 895	7,2	514	27	2,0	1:3,7	258	14	1 123	59	172	15
Frauenkappelen/ Mühleberg	651	7 773	11,9	1 464	19	2,3	1:5,3	1 138	15	5 171	66	398	8
Neuenegg	361	2 870	7,9	756	26	2,1	1:3,8	403	14	1 711	60	310	18
Landgericht Sternenberg	2 280	23 955	10,5	4 755	20	2,1	1:5,0	3 492	15	15 708	66	2 734	19
Bolligen	532	5 903	11,1	1 599	27	3,0	1:3,7	969	16	3 335	56	411	21

¹ Mit Einschluss des Zehnten ($1/10$)

² Die Jucharte wird zu 0,387 ha gerechnet

³ Verhältnis von Aussaat und Brutto-Ernte

Tabelle 9: Kirchengemeinde Neuenegg: Gliederung der Bevölkerung nach Alter, Beruf, Zivilstand und Heimatrecht 1764

Alter	0 bis 6		7 bis 15		16 bis 60		über 60		To	%	
	Eh	Fr	To	Eh	Fr	To	Eh	Fr			To
Männliche Bevölkerung											
<i>Nach Berufsgruppen</i>											
Bauern	30	5	25	12	2	14	49	18			
Tagelöhner	36	12	48	11	1	12	60	22			
Knechte	69	43	112	27	1	28	140	50			
Handwerker	13	22	35	2	1	3	38	10			
Total	33	17	50	40	21	61	287	100			
<i>Nach Alter</i>											
		17	13%	40	21	15%	52	5	57	398	100
<i>Nach Zivilstand</i>											
Ledige	46	45	91	5	1	6	18%				
Verheiratete	96	35	131	17	3	20	59%				
Witwer	8	3	11	7	1	8	23%				
Weibliche Bevölkerung											
<i>Nach Berufsgruppen</i>											
Bäuerinnen	33	4	37	12	1	13	50	18			
Tagelöhnerinnen	36	17	53	12	2	14	67	24			
Mägde	74	42	116	8	0	8	124	44			
Handwerkerfrauen	12	22	34	2	1	3	37	14			
Total	37	16	53	35	15	60	278	100			
<i>Nach Alter</i>											
		16	14%	35	15	15%	34	4	38	391	100
<i>Nach Zivilstand</i>											
Ledige	67	41	118	4		4	10%				
Verheiratete	96	35	131	17	3	20	53%				
Witwen	10	1	11	12	2	14	37%				
Eh: Einheimische	Fr: Fremde		To: Total								

Tabelle 10: Haushaltgrösse, Nettovorrat, Abgaben und Marktanteil in Bolligen 1757

Getreide- Anbaufläche	Haushalte		Personen		Pers./H	Nettovorrat Pers. kg	Nettovorrat %	Anteil an Abgaben %	Markt- volumen %
		%		%					
kein Ackerland	124	42	526	32	4,2	2	0	0	—
< 1 ha	53	18	254	15	4,8	26	4	2	—
1,01-2 ha	34	11	191	11	5,6	110	10	9	—
2,01-3 ha	12	4	80	5	6,7	215	7	6	3
3,01-4 ha	21	7	132	8	6,3	463	26	15	28
4,01-5 ha	20	7	164	10	8,2	375	20	23	17
5,01-10 h	30	10	248	15	8,3	389	31	36	48
über 10 ha	4	1	73	4	18,2	338	2	9	4
	298	100	1 668	100			100	100	100

Tabelle 11: Schätzung des Hektolitergewichts für 1757

Kirchgemeinde	Prozentuale Aufteilung nach Getreidearten 1847			Schätzwert für 1757*	
	Roggen %	Dinkel %	Hafer %	dz/hl Mittel	dz/ha
Köniz	11	75	14	0,46	12,9
Bümpliz	19	73	8	0,48	12,5
Oberbalm	4	76	20	0,45	8,1
Frauenkappelen/Mühleberg	34	56	10	0,53	13,4
Neuenegg	19	73	8	0,48	8,9
Bolligen	10	75	15	0,46	7,0

* geschätzter mittlerer Ertrag mit Inbegriff des Zehnten unter Vernachlässigung des zehntfreien Landes

Quelle: Datenbank BERNHIST 3.07./1.3(1)

Anmerkungen

Alle zitierten Quellen sind, sofern nichts anderes erwähnt ist, aus dem Staatsarchiv Bern.

- ¹ Vgl. FELLER *I*, 209. Zu den verschiedenen Rechtsformen von Beziehungen zum umliegenden Adel, zu Klöstern usw. vgl. SSRQ Bern I/1–4.
- ² Vgl. LIVER, 235: Die Twingherren anerkannten im Vertrag vom 6.2.1471 die sogenannten fünf Gebote: der Stadt kamen künftig das Reisrecht, das Tellgebot, das Aufgebot zu Landtagen, zur Harnischschau und zu Fuhrungen als Befugnisse unmittelbarer Hoheit über Land und Leute zu; der Twingherrenvertrag regelte noch andere Punkte, die aber hier nicht von Belang sind.
- ³ Vgl. SSRQ Bern I/3, 4; zum Verhältnis der Stadt zum Land allgemein vgl. MICHEL 1988.
- ⁴ Vgl. GEISER 1891, 115 ff., MICHEL 1973, 112. Wahrscheinlich wurden seit 1438 die Venner nicht mehr aus den vier Quartieren, sondern aus den sogenannten Vennerzünften gewählt, vgl. DE CAPITANI, 72. Diese Beschränkung war jedoch nicht immer unbestritten: vgl. dazu die Eintragungen im RM vom Hohen Donnerstag 1686 und vom 5. Februar 1700, wobei die «daherigen Herren memorialisten vermahnt wurden, die sache in statu quo zu belassen» (S. 230 bzw. 402). Mit der Zeit kam es wegen dieser Einschränkung der Auswahlbasis zu Besetzungsproblemen, vgl. dazu RM vom 4. Februar 1733 und 5. März 1742 (S. 232 bzw. 18). Die Verwaltung des Landgerichts Zollikofen bildete einen weiteren Streitpunkt, da die Gerbern-Zunft vermeinte, dieses allein verwalten zu können, vgl. RM vom Ostermontag 1651 und vom 23. März und 13. April 1674 (S. 282, 480, 558). Im Landgericht Sternenberg gab es bis 1798 jeweils nur einen Freiweibel; die andern Landgerichte dagegen wurden in zwei, Seftigen gar in drei Freiweibelbezirke aufgeteilt; vgl. Verzeichnis der Freiweibel von Sternenberg im Anhang.
- ⁵ Ähnlich REICHEL, 29. Zum Zusammenhang zwischen Territorialpolitik und Militärhoheit und zur Bedeutung des Militärs in der allgemeinen politischen Entwicklung vgl. PEYER, 59 ff. Die Sonderstellung zur Stadt wie die Bedeutung des militärischen Aspektes finden ihren Ausdruck im Ausburgerwesen, vgl. FREY.
- ⁶ Regionenbuch, *I*, 20 ff. (Zitat S. 29).
- ⁷ Vgl. zur Oberen Policey allgemein MAIER, zur vertikalen Gewaltenteilung PEYER, 4.
- ⁸ Die «Getreidepolicey» z.B. wurde 1789 grundsätzlich neu analysiert und in ein «heilsames System» gebracht. Im Zusammenhang mit dieser Neuorientierung stellte die Sonderkommission (Venner J. F. Ryhiner, 3 Mitglieder der Kornkammer und Antragsteller A. v. Frisching) die wichtigsten Mandate über den Kornhandel zusammen, vgl. B VI 4, 318–321.
- ⁹ Die amtliche Statistik beginnt mit der Schaffung von Statistischen Bureaus und Ämtern (für Bern: 1846/1858), welche eine gewisse Regelmässigkeit der Erhebungstätigkeit voraussetzen. Protostatistik bezeichnet eine systematische Sammlung von Daten, die an eine tabellarische Darstellungsform gebunden ist und auf die flächendeckende, homogene Erfassung von Phänomenen in einem Territorium zielt. In Europa beginnt diese Phase der Protostatistik um 1740 – in Schweden beginnt schon 1749 die statistische Phase (vgl. IMHOF 1976, 47 f.). Parastatistik nennen wir alle Erhebungen, die den aufgeführten Kriterien (noch) nicht entsprechen. Es handelt sich hier also um eine institutionelle, nicht etwa mathematische Abgrenzung, vgl. dazu LANDES 1972.
Die ältesten Zählungen waren militärischer Natur: Feuerstättenzählung von 1499 «zu künftiger ziemlicher ufflegung der mannschaft bei auszügen», v. RODT *I*, 27; ähnlich wiederum 1512 nach dem Kaltwinterfeldzug.
Folgende Zahlenangaben mögen die Intensivierung der Erhebungstätigkeit verdeutlichen: 1528–1607 wurden 18, 1608–1647 bereits 38, 1648–1707 86 Erhebungen durchgeführt;

die Zahl erhöhte sich über 64 im Zeitraum 1708–1747 auf 139 Erhebungen zwischen 1748 bis 1797, vgl. KELLERHALS, 32 ff., 42.

- ¹⁰ Zitat aus GEISER 1891, 44. Der Nutzen protostatistischer Erhebungen wurde schon früh in der Vermeidung von Unruhen und Bürgerkriegen gesehen. Die Begründungen in der Literatur lauteten von Jean Bodin über J. Graunt und W. Petty bis zu den deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts ähnlich, vgl. dazu JOHN, HECHT. Letztlich ging es darum, politische Entscheidungen dem Streit der Meinungen zu entziehen, sie als in der «Natur» der Sache liegend erscheinen zu lassen. Ausgebildet im Arkanbereich obrigkeitlicher Herrschaft wurde die Statistik im 18. Jahrhundert aber – entgegen ihrer präbendierten Nützlichkeit – auch in herrschaftskritischer Absicht verwendet, erweiterte also die Argumentationspalette, vgl. zu diesem Aspekt mit schweizerischen Beispielen SIMON 1984.

Erhebungen dienten mit der Zeit immer direkter der Entscheidvorbereitung, zum Teil später auch der Wirkungskontrolle erlassener Mandate. Ähnlich wie bei den Mandaten lässt sich hauptsächlich nach 1740/1750 eine Systematisierung der Erhebungstätigkeit feststellen; im Idealfall entwickelte sich ein institutionalisiertes Überwachungssystem. Grössere Erhebungen lieferten ein Grundwissen, laufende (z.B. jährliche) Kontrollen erlaubten eine fließende Anpassung an den jeweils aktuellen Stand bis wieder eine grössere Erhebung durchgeführt werden konnte (z.B. die Kontrolle der Bevölkerungsentwicklung).

- ¹¹ Vgl. GEISER 1891, Anhang, leicht modifiziert KELLERHALS, 48 ff.

- ¹² Zitat: *Regionenbuch 1*, 30 ff. Zu den internen Auseinandersetzungen im Patriziat vgl. v. STEIGER.

Gerade das Beispiel der Kornkammer zeigt deutlich, wie beide Elemente – Problemdruck und interner Machtkampf – zur Bildung einer neuen Kammer führen konnten. Eine spezielle Kammer zur Kornverwaltung wurde bereits während des 30jährigen Krieges vorgesehen/vorbereitet, aber erst während der grossen Auseinandersetzungen zwischen Grosse und Kleinem Rat/Vennerkammer realisiert.

- ¹³ GUGGISBERG.

- ¹⁴ MICHEL 1973. Dasselbst finden sich auch die kartographischen Grundlagen.

- ¹⁵ Ausnahmen: Die Streusiedlungen auf dem Niederwangen-Hubel gehörten zum Gericht Bümpliz, lagen aber im Kirchspiel Köniz. Ein kleiner Teil des Kirchspiels Mühleberg – das Gebiet um Oberei, Buttenried und Marfeldingen – gehörte zum Gericht Frauenkappelen, der grössere Teil zum Amt Laupen. *Regionenbuch 2/1*, 125 ff.

- ¹⁶ Eine Liste der Venner zu Schmieden ist abgedruckt in WÄBER, 145 ff., so dass auf eine nochmalige Auflistung verzichtet werden kann. P. Wäber bringt auch Material zur Beziehung zwischen der Schmiedenzunft und den Sternenbergern (Besuch der Zunftstube, Verwaltung des Reisgeldes), *ibid.*, 143 f.

Bei den Volksbefragungen im 15. und 16. Jahrhundert erscheint das Landgericht als einheitlicher Verband, zum Teil in Verbindung mit der Stadt Laupen; seine Sonderstellung zur Stadt kommt dabei ebenso zum Ausdruck wie die Rolle des Venners, der den «gemeinen landlüt» die Fragen der Obrigkeit persönlich erläuterte, vgl. STECK/TOBLER, Nr. 1205: «Datum [...] und mit des ersamen Burkhart Schützen, vogt zu Loupen, aufgetrucktem sigel, in namen unser aller, verwart üwer gnaden allzit gehorsamen, Burgermeister und rat zu Loupen, fryweibel und gemein landgricht zu sternenberg» (9.5.1527); auch *ibid.*, 405: «[...] üwer schrieben uns zukomen sampt der instruction, so unser venner herr Anthoni Spillmann uns uf hüttigen tag eröffnet und vorgeläsen hat.» Vgl. zudem ERNI, 11.

- ¹⁷ Vgl. die Zusammenstellung im Lesesaal des Staatsarchivs Bern.

- ¹⁸ Neuwahl eines Freiweibel-Statthalters 1798 im Landgericht Sternenberg: Es ist interessant, dass die militärischen Erfahrungen als wichtig für die Bekleidung dieses Amtes erwähnt

wurden, was nicht nur den gefährlichen Zeitläufen angepasst war, sondern eben auf die zentrale Funktion des Freiweibels verweist. (Ämterbücher: Sternenberg).

Die Rechnungsprüfung wurde nicht durch die Venner persönlich, sondern durch die Seckelschreiberei ausgeführt; später wurden Vertreter der wichtigsten Kammern mit beigezogen, vor allem der Kriegsrat- und der Sanitätsratschreiber, der Landmajor und der Grossweibel, vgl. dazu die Kommentare am Schluss der einzelnen Freiweibelrechnungen. Die direkte Adressierung der Befehlsschreiben ist nur als Vereinfachung im Schriftverkehr zu sehen; es handelt sich nicht um eine Neuverteilung der Kompetenzen. Wegen des «empfindlichen erklagen» des Venners des Landgerichts Seftigen über die Bestrafung eines Waldamanns erkannte der Rat 1677, «dz hierby Ihre intention vnd meinung nit gewesen, diesem seinem hochansehnlichen ambt noch dem dahar dependirenden gwalt etwas eintrags zethun», und «dz gleich wie vor disem, also auch inskünftig vnd eben wie in vbrigen landtgrichten beschicht, die oberkeitlichen beuelchen zu deren execution an einen jwesenden herrn venner gerichtet, auch demselben die nomination der bahnwahrten, sambt der inspection vnd das recht der wälden, anhengig sein sölle», RM vom 22.12.1677, 175.

Die Antwort von Freiweibel Durs Gysiger auf die Getreideproduktionserhebung von 1771 ist adressiert: «Meinem hochgeachten herren venner Kirchberger ein geben den 18then hornung 1772», B VI 78.

Zur Massregelung vgl. das Verbot des «Conventiculierens», 1748, wie Anm. 55.

¹⁹ Vgl. SSRQ Bern I/9, 531 f., ähnlich für die Iseler, Gewicht-, Mäs- und Pintenfekter, vgl. die entsprechenden Ordnungen a.a.O.

²⁰ B VII 420, 426 ff.

²¹ B VII 1938, Rechnung für das Jahr 1777, kontrolliert am 17.1.1778.

²² B VII 1936, Rechnung für das Jahr 1750, S. 39. Kontrolliert man die vorangehenden und unmittelbar folgenden Rechnungen, so ergibt sich folgendes Bild: Hans Balsiger war zwei (1753), drei (1752), vier (1747), sechs (1748–1751) oder gar acht Tage (1746) zu einer Besprechung mit dem Venner in der Stadt, vgl. die Rechnungen 1747–1753, 19, 23, 19, 20, 39, 38, 15, 15.

²³ WERDER, 22, Anm. 5.

²⁴ WERDER, 12. Im Freiheitsbrief des Landgerichts Konolfingen von 1513 war der Lohn auf ein kleines Mäs pro Pflichtigen festgesetzt gewesen; vgl. auch die Rolle des Freiweibels von Worb im Twingherrenstreit.

²⁵ Zum Twingherrenstreit vgl. FRICKART, zur Stellung der Landbewohner im Twingherrenstreit MICHEL 1988, 125; das Verbot für Freiweibel, Herrschaftsbeamten anzunehmen in B VII 401, Seckelschreiberprotokoll vom 17.2.1767.

²⁶ Am 6.9.1609 machte auch der «Praefectus» (also der Landvogt) von Fraubrunnen einen Vorschlag für die Besetzung des Freiweibelamtes im Landgericht Zollikofen (mittlerer Teil). Dass nicht immer Männer aus dem entsprechenden Freiweibelbezirk gewählt wurden, zeigt das Gutachten über die Opposition gegen die Wahl des Freiweibels Pulver, Landgericht Seftigen vom 17.5.1745 (B VII 377, 415, Bericht zum Auftrag von 2.5.1743): Die Antwort ist «deswegen so lang in suspensum gerahten, weilen verhoffet worden, es werden die ausgeschossenen [...] dis geschäft nit ferners movieren»; da sich dann diese Hoffnung als unbegründet erwies, kam man zum Entschluss, Freiweibel Pulver, ein «tüchtig subjectum», der bereits «zwey jahr [hatte] fonctionieren» können, solle im Amt bleiben. Für ein nächstes Mal versprach man, einen «gemeindtsgenoss und burger in dem theil des landgrichts, allwo eine freyweibelstell verlediget seye» zu wählen.

²⁷ B II 65, 452.

²⁸ WERDER, 11 f. Für die Verwendung des Pferdes vgl. die Angaben in den Freiweibelrechnungen. Einsätze zu Pferd wurden zu einem teureren Tarif angerechnet als Botengänge

zu Fuss; als Faustregel kann gelten, dass ein Freiweibel-Tag und ein Pferde-Tag zum je gleichen Ansatz verrechnet wurden.

- ²⁹ Freiweibel-Söhne wurden häufig für Botengänge eingesetzt, zum Teil aber auch für anspruchsvollere Aufgaben wie Viehvisitationen (seuchenpolizeiliche Kontrollen bei gestorbenem Vieh). Ihr Einsatz wurde zum gleichen Ansatz verrechnet, wie derjenige des Freiweibels selber, vgl. die verschiedenen Freiweibelrechnungen. An diese Möglichkeit zur Stellvertretung gilt es unseres Erachtens auch zu denken, wenn die Frage der Abkömmlichkeit von Bauern für Amtsgeschäfte diskutiert wird.
- ³⁰ Alle Akten gesammelt in B I 31: Injurienprozess Freiweibel Urs Gysiger, Kommissionsakten, Band 4 der Akten des Geheimen Rates. Der Vorwurf ging dahin, dass der Freiweibel Durs Gysiger zusammen mit dem Statthalter Streit, Chorrichter Hänni und Seckelmeister Hugi (alle von Köniz) vorzeitig Schulden bei einem Zeender (Köniz) eingefordert hatten. Letzterer kam dadurch – trotz seines Landbesitzes von rund 34 000 Pfund – in einen Liquiditätsengpass, den der beklagte Freiweibel insofern ausnützte, als er Güter des Zeender versteigern liess und diese dann von den Käufern zurückkaufte – mit einem unbestrittenen und recht hohen Gewinn. Wie weit das ganze ein abgekartetes Unternehmen war, wie weit auch der Freiweibel seine Amtsgewalt bewusst oder unbewusst unrechtmässig einsetzte oder wirken liess, das blieben offene Fragen.
- ³¹ Am 2.2.1775 wurde beschlossen, diese Mahlzeit wieder einzuführen. Es sollte aber «alles mit möglichster Sparsamkeit vor sich gehen» und nur noch die Herren Zollherr des Kaufhauses, Landmajore und das deutsche Seckelschreiberbüro anwesend sein, B VII 214, 339. Dreizehn Jahre später wurde diese Mahlzeit durch die Aushändigung eines Bern-Dukaten ersetzt, B VII 244, 64 (31.3.1788).
- ³² SSRQ Bern II/4, 162 f. Sie besorgten konkret den Einzug der Steuern, Trattengelder, des Brüggsommers, des Burger-, Grossweibel- und Brunnenmeistermässes, des Schultheissenhuhns usw., vgl. die Zusammenstellung bei WERDER, 12.
- ³³ Die militärischen Aufgaben sind ausführlich abgehandelt bei MICHEL 1969.
- ³⁴ Die Einteilung der Tabelle folgt bezüglich der Gruppierungen dem Aufbau der Originale, d.h. es sind keine Umbuchungen vorgenommen worden; einzig für 1780 ist eine Missivs-Verrichtung, die als solche gekennzeichnet aber trotzdem unter Criminal-Verrichtungen abgebucht ist, in die entsprechende Rubrik übertragen worden, vgl. S. 24 dieser Rechnung. Zuerst werden alle in einer Rubrik genannten Amtspersonen aufgeführt ausgenommen Einzelpersonen, die dem Freiweibel eine Meldung oder Anzeige gemacht hatten; dann folgt eine Zusammenstellung der Amtshandlungen, wobei mehrfach ausgeführte gleiche oder sehr ähnliche Tätigkeiten zusammengefasst sind (in Klammern die Angabe, wie häufig diese vorkamen).
- ³⁵ 6 Kopien gingen an die Kirchgemeinden Köniz, Oberbalm, Neuenegg, Mühleberg, Frauenkappelen und Bümpliz, zwei weitere als Bericht nach Riedburg und ins Biberen-Viertel.
- ³⁶ Auf eine genaue Aufzählung kann verzichtet werden, da die Abrechnung ziemlich unübersichtlich ist. Der Ablauf sah häufig folgendermassen aus: Visitation von gefallenem Vieh, Bericht an den Sanitätsrat, Antwort desselben, Verhängung des Banns, Verzeichnis des Viehs und Bericht an den Sanitätsrat, Bericht und Bitte um Aufhebung des Banns an den Sanitätsrat, Antwort desselben, Aufhebung/Fortführung des Banns. Dazu kommen andere Massnahmen: Zitation von Einzelpersonen vor den Sanitätsrat. Auch die ausführliche Kontrolle der Weid- und Bergfahrt dürfte im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen stehen, wenn auch in gewöhnlichen Jahren solche Kontrollen durchgeführt wurden. Fasst man alle Massnahmen betreffend das Vieh zusammen und vergleicht deren Kosten mit den Ausgaben wegen der Roten Ruhr bzw. mit den Kosten für die übrigen Hohen

Befehle, so ergibt sich folgendes Bild: rund 80% der Ausgaben entfallen auf viehseuchenpolizeiliche Massnahmen, je rund 10% auf Massnahmen wegen der Roten Ruhr bzw. wegen anderer Aufgaben.

³⁷ Die Schäden wurden durch beeidigte Schätzer in den einzelnen betroffenen Gemeinden aufgenommen. Die Obrigkeit verlangte später noch eine zweite Schätzung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Stiftschaffners führte D. Gysiger diese Arbeit auch in dessen Amtsbezirk durch. Bei einer der verschiedenen Visitationen waren auch Venner Hackbrett und Ratsherr Ryhiner anwesend.

³⁸ Vgl. die Tabelle 5 im Anhang mit der Kostenentwicklung für die vier Landgerichte. Die Angaben im Anhang beziehen sich allein auf die geschlossen aufgeführten Ausgaben, wie sie in der Standesrechnung ab 1650 auf 2–3 Seiten, im 18. Jahrhundert in der Regel auf einer einzigen Seite zu finden sind. Stellt man eine rund 0,5%ige Jahresteuern in Rechnung, so hätten sich die Ausgaben zwischen den 1650er und 1780er Jahren real rund verdreifacht; geht man von einer durchschnittlichen Jahresteuern von 1% aus, so hätten sich die Ausgaben immer noch gut verdoppelt.

³⁹ Zum Teil wurden möglicherweise einzelne Ausgaben nicht immer gleich verbucht, so dass in späterer Zeit die hohen Verwaltungskosten auf das Konto einer strafferen Buchführung zurückzuführen sind. Möglicherweise sind einzelne Ausgaben vor allem in älterer Zeit auch noch einzeln verbucht worden.

Zur Teuerung ist anzumerken, dass z.B. für das Verlesen von Mandaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 18 Batzen verrechnet wurden; im frühen 18. Jahrhundert kamen noch die Kopierkosten dazu (z.B. 1735) und 1763 wurden bereits 18 Batzen 3 Kreuzer angesetzt zuzüglich die Kopier- und Zustellungskosten und 7 Batzen 2 Kreuzer für den Eintrag ins Mandatenbuch, vgl. die Standes- und Freiweibelrechnungen, was einer durchschnittlichen Teuerung von rund 0,5% pro Jahr (auf 100 Jahre) entspricht.

⁴⁰ Die Prozentangaben beziehen sich auf die in den Freiweibelrechnungen ab 1746 unterschiedenen Rubriken. Als Kosten für die Obere Policity sind die Angaben für die Mandate und die Missiven-Verrichtungen/Hohe Befehle oder auch weiterer Untergruppen (Strassen-, Sanitätsverrichtungen) zusammengezählt. Für das Criminale fehlt meist eine eigene Rubrik, vgl. dazu die Kritik des Grossweibels vom 2.2.1785 (B VII 1938). Für eine weitergehende Untersuchung müssten die einzelnen Rechnungsposten auf entsprechende Konten übertragen werden, damit man ein genaueres Bild der Kostenverteilung gewinnen könnte. Für eine erste Orientierung vgl. Tabelle 6 im Anhang.

Krass drückt sich das Gewicht der aktuellen Situation und ihres Einflusses auf die Verwaltungstätigkeit in der Freiweibelrechnung für das Jahr 1750 aus: Fast 90% der nichtmilitärischen Geschäfte sind gesundheitspolizeilicher Art (hauptsächlich Viehpresten, z.T. auch Rote Ruhr).

⁴¹ Auf obrigkeitlicher Seite tauchen in den Freiweibelrechnungen auf: der Venner, Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat, der Bauherr v. R., der Landmajor, der Grossweibel, der Stiftschaffner, die Landvögte von Laupen und Köniz, der Kriegsrat, die Recruekammer, der Sanitätsrat, der Commercienrat, die Marechaussée- (und Polizei)kammer, die Almosenrevisionskammer, die Ausburger- und Landalmosenkammer, die Münzkammer, die Pferdezuchtcommission, die Holzkammer, die Landesökonomiekommision, die Aaredirektion, das Spital und die Deutsch-Seckelschreiberei.

Auf der Seite der Untertanen sind verzeichnet: die Pfarrherren, Chorrichter und Kirchmeyer, die Gemeindeversammlungen, Dorfmeister, Unterbeamtete allgemein, der Wegmeister, die «Inspector und Patrullier», in seltenen Fällen auch ein benachbarter Freiweibel und in Notfällen auch Ärzte.

⁴² B VII 182, 66 f.

- ⁴³ B VII 163, 63–69. Ähnliche Detailregelungen z.B. in B VII 217, 387 (1777), B VII 224, 239, B VII 226, 267 (1780), B VII 238, 83 (1785), B VII 247, 433, B VII 248, 98 (1790). Als älteste Festsetzung eines Tarifs für einzelne Amtshandlungen haben wir einen Eintrag im Ratsmanual vom 3.5.1582 (RM 1582 IIa, 55).
Nach einem ersten Postscriptum zum Thema «ordinari posten» in der Rechnung für das Jahr 1752 rechtfertigt sich Hans Balsiger in der folgenden Rechnung (1753): «Weilen in dieserem landgrichtsbezirk keine ordinari posten noch botten herumbgehen, so ist der freyweibel genöthiget, die zu versendende abschriften extra und richtig zu bestellen, zumahlen durch das jahr hindurch es sich vielmahlen ergibt, das hohe mandat und befelche dem freyweibel von ihren datis bey 8 oder 14 tag oder gar 3 wochen erst zukommen.»
- ⁴⁴ Die Auszügler aus den Landgerichten bildeten allerdings nie eine eigenständige Truppeneinheit. Sie waren zuerst dem Stadtbanner zugeordnet, später den zwei Stadtvennlin und im frühen 17. Jahrhundert dem 1. und 2. Regiment bzw. nach erneuter Umteilung im 18. Jahrhundert dem Stadregiment. Vgl. v. RODT *I*, 16 ff., 2, 22 ff., MICHEL 1969: Planungsatlas.
- ⁴⁵ Vgl. die Lermen-Ordnungen seit dem 16. Jahrhundert in SSRQ Bern *I/11*, 228, bzw. *II/4*, Nr. 128a.
- ⁴⁶ Die Musterungen wurden später von den (Unter-) Offizieren (Landmajor, Trüllmeister) durchgeführt. Dem Freiweibel blieben hauptsächlich organisatorisch-koordinierende Aufgaben. Vgl. allg. v. RODT *I*, 34, zudem A V 1251, 113, Schreiben des Freiweibels an den Stiftschaffner enthaltend die Mitteilung der Daten für die Schiessmusterung (1772), *ibid.*, 1083 Mitteilung des Freiweibels betreffend Probleme mit den Musterungen und Bitte an den Stiftschaffner, dies Meinen Gnädigen Herren weiterzuleiten (1785). Dieser Abbau von Aufgaben war ein langsamer, nicht immer unilinear Prozess. Noch im späten 17. Jahrhundert wurden die Freiweibel mit Waffen-/Munitionsvisitationen beauftragt, vgl. B II 18, 20, 5. September 1683. Daneben gibt es immer wieder Fälle, in denen der Freiweibel übergangen wurde: z. B. 1746, Erneuerung des Auszugsverzeichnisses für die Landesmusterung. Die Befehlsschreiben gingen an die verschiedenen Amtleute, in den Landgerichten aber direkt an die Prädikanten, nicht an die Freiweibel, vgl. B II 49, 612 ff.
- ⁴⁷ B II 65, 452, 18. Februar 1768.
- ⁴⁸ FRICKART, 51.
- ⁴⁹ «[...] die landgricht sind als das älteste patrimonium dieses staats anzusehen und wurde muthmasslichen das institutum dieser beamteten in vorgemelte[n] bezirken in den anfängen dieser respublic gefunden werden können, wan nicht in dem fünfzehenden seculo die archiven durch die flamen verzehrt und in aschen verwandelt worden; dergestalten dass in der heütigen samlung und vorhandenen archiven über die institution dieser [...] freyweiblen gar nichts oder wenige spuhren zu finden [sind].» Gutachten officium und functionem der aman und freyweiblen in der stadt- und landgrichten, 20. April 1759, B VII 391, 250 ff.
- ⁵⁰ Bereits am 11. März 1617 hatte die Vennerkammer «vs vielen bedenklich vrsachen» es für «nit tunlich» gehalten, das Amt des Freiweibels abzuschaffen und die Verwaltung den andern Amtleuten zu übertragen; allenfalls eine Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre, parallel zur Amtszeit des Venners, schien möglich. Die ganze Frage wurde im Zusammenhang mit einer Neuwahl eines Freiweibels für Konolfingen diskutiert, nachdem man festgestellt hatte, dass die «fryweibel an ettlichen orten kumlich geendert», vgl. B VII 36, 120 f.
- ⁵¹ Cahier betreffend die Kompetenz der Herren Freyweibel, 1780, B VII 291. Ausser einem Entscheid von 1581 datierten alle aus dem 18. Jahrhundert, 5 stammten aus der Zeit vor 1759, 10 aus den Jahren zwischen 1759 und 1774.

- ⁵² Dieses und die folgenden Zitate aus dem Gutachten wegen den Streitigkeiten zwischen den Amtleuten und Freyweiblen in den Landgrichten, 22. Dezember 1784, B VII 424, 208 ff.
- ⁵³ Vgl. A I 892 (Materialien zum Regionenbuch): Nur die Antwort für den Bezirk des Stadtgerichts wurde vom Freiweibel Durs Gysiger geliefert; die andern Antworten wurden vom Weibel von Riedburg, dem Herrschaftsschreiber von Bümpliz, dem Ammann von Köniz, dem Weibel von Oberbalm, dem Ammann von Frauenkappelen, dem Statthalter am Gericht Neuenegg geliefert. Demnach wurde nur in Riedburg und Bümpliz die «Obere Policey» als Aufgabe des Freiweibels, in Vertretung der «Tribunalien der Hauptstadt», angesehen.
- Festzuhalten ist, dass die Erhebung über die Verwaltungsstruktur, die für die Erstellung des Regionenbuches durchgeführt wurde, einen Sonderfall darstellte. Vorher wurde lieber darauf verzichtet, bei den Untertanen Nachforschungen über Ursprung, Funktion und Kompetenzen des Freiweibels anzustellen, wie aus einem Schreiben des Landvogts von Laupen vom 14. September 1777 hervorgeht: «Wan übrigens aussert obigem befehlen von 1771 in denen mandatenbüchern dis schlosses über disen gegenstand nichts angetroffen, von seiten Mrghrn. dan nit für dienlich angesehen wird, denen unterthanen sonderheitlich in den landgrichten ohnnötige undersuchungen ihrer documenten zu veranlassen, so haben dermals nichts anzufüegen.» B VII 291, 139.
- ⁵⁴ RM vom 12. August 1613, 54.
- ⁵⁵ RM vom 30. April 1748, Zettel an den Deutsch-Seckelmeister, S. 56. 1771 wurden die Freiweibel erneut gemahnt, «nichts von canzlen publicieren zu lassen, als was ihnen oberkeitlich befohlen wird», RM 25.6.1771, 252. 1793 wurden allgemein «unerlaubte zusammenläuffe und versammlungen verboten» und die Freiweibel angewiesen, solche der Obrigkeit zu melden, vgl. Mandatenbuch 31, 189, 193 (vom 4. bzw. 12.1.1793).
- ⁵⁶ WERDER, 12.
- ⁵⁷ Dieser Teil der Arbeit wurde ermöglicht durch die Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und der bernischen Hochschulstiftung.
- ⁵⁸ SLICHER VAN BATH.
- ⁵⁹ Einen Überblick über den heutigen Stand der Forschung in Europa vermittelt EIRAS ROEL.
- ⁶⁰ MATTMÜLLER 1987, 425 f.
- ⁶¹ Zusammenfassung bei ABEL, 279 f.
- ⁶² Diese These wird in dem von FAUVE-CHAMOIX herausgegebenen Band über «Evolution agraire et croissance démographie» an Fallbeispielen aus Europa und der Dritten Welt problematisiert.
- ⁶³ Vgl. MEDICK.
- ⁶⁴ P. R. Greenough: Prosperity and Misery in Modern Bengal. The Famine of 1943–1944. New York 1982, zit. in: MEDICK.
- ⁶⁵ SAALFELD.
- ⁶⁶ PERRENOUD; IMHOF 1981.
- ⁶⁷ Einen systematischen Überblick liefert GRIGG.
- ⁶⁸ GRIGG, 11 f., und ELLEN, 41 f., vermitteln einen Überblick über die Diskussion des Begriffs in der Literatur und die mit seiner Operationalisierung verbundenen Probleme. Ellen versteht darunter die maximale Bevölkerung, welche ein Ökosystem *auf Dauer* tragen kann, ohne dass es geschädigt wird. In der heutigen Entwicklungsdiskussion wird Tragfähigkeit dynamisch verstanden. Von Überbevölkerung ist dann die Rede, wenn die Entwicklung der Nahrungsmittelversorgung hinter dem Bevölkerungswachstum herhinkt (HAUSER, 1974).
- ⁶⁹ TILLY.
- ⁷⁰ BODMER; PFISTER 1975.
- ⁷¹ KELLERHALS, 90 f.

- ⁷² PFISTER 1975, 132–136 und Tabelle 27. Die Erhebung diente zur Aufstellung einer Ernährungsbilanz des Kantons. Als Vergleichszahlen wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 1764 verwendet.
- ⁷³ Burgerbibliothek Bern Ms. h. h. VIII. 40.
- ⁷⁴ PFISTER 1975: Tabelle 26.
- ⁷⁵ BODMER, 98.
- ⁷⁶ Schwäbische Frucht Rechnungen von den Jahren 1653 bis 1760 inclusive. B VI 343.
- ⁷⁷ PFISTER 1975: Tabelle 28/1.
- ⁷⁸ Pfister/Schüle Datenbank BERNHIST, in Vorbereitung.
- ⁷⁹ Zum «Fürkauf» vgl. FELLER I, 540, BÜRKI, 81.
- ⁸⁰ Bei den früheren, durch Versorgungskrisen veranlassten Speichervisitationen (1570er und 1690er Jahre, 1709) hatte die Obrigkeit die Einzelheiten der Datenerhebung nicht vorgeschrieben B VI 24, S. 62 f., zit. bei KELLERHALS, 92. Die Verwendung gedruckter Tabellen setzte sich in Europa von den 1740er Jahren an durch. BULST/HOOCK, 59 f.
- ⁸¹ Direkte Belege für Widerstand gegen Zählungen sind selten, weil die Obrigkeiten wenig geneigt waren, diese Fälle eingehend zu untersuchen (SIMON). Das älteste bekannte Beispiel stammt aus der im Bauernkriegsjahr 1653 durchgeführten bernischen Feuerstätten-Zählung (BICKEL, 27). Im Fürstbistum Basel war eine erste Bevölkerungsaufnahme in den Jahren 1722/23 zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform in eine Aufstandsbewegung ausgemündet (SUTER; SCHLUCHTER). Auch bei der Enquête von 1757 wurden Bedenken laut: «So hofen wir, daß von denen amtsangehörigen nichts böses werde gefolget werden», lesen wir in einem Brief der Korndirektion an den Landvogt von Wiflisburg (Avenches), «Wir ersuchen derowegen eüch [...] zu seiner zeith den bericht einzusenden, wozu weiteres aufsehen zu verhüten, die herren pfarrherren durch ihre taufrödel und auch die zeend ettat vieles beitragen und erliechtern können» (Brief der Korndirektion an den Landvogt von Wiflisburg vom 20.9.1757, zit. bei KELLERHALS, 92).
- ⁸² MESMER 1984.
- ⁸³ Kirchgemeinde-Archiv Bolligen, Mandatenbuch, ohne Signatur.
- ⁸⁴ Kirchgemeindearchiv Neuenegg, Archivschachtel Nr. 24/1/14. Es handelt sich um einen undatierten Zusammenzug von Haushaltlisten der einzelnen Kirchgemeinden, der vermutlich vom Freiweibel angefertigt worden ist. Das Dokument stimmt vom Aufbau und Inhalt her mit der Haushaltliste von Bolligen überein. Beide Hinweise verdanken wir Alfred Kuert, der im Rahmen der vom bernischen Synodalrat unterstützten Inventarisierung der Gemeindearchive auf diese aufschlussreichen Quellen gestossen ist. In B VI 55 findet sich unter vermischten Akten die Tabelle von Morges. Sie ist auf 1758 datiert, stimmt aber im Aufbau ebenfalls mit der Liste von Bolligen überein.
- ⁸⁵ MORGENTHALER, 118, sowie VOGEL, 94, zitieren Bevölkerungs- und Haushaltzahlen von 1757; ferner der 1764er Pfarrbericht von Huttwil (B III 206) und jener von Ferenbalm (B III 207).
- ⁸⁶ Die von LAUTERBURG zusammengestellten Ergebnisse der Feuerstätten-Zählung von 1653 und der «Feuerstätten» der Volkszählung von 1764 (worunter die meisten Pfarrer Haushalte verstanden) zeigen zwar eine ansehnliche Aufwärtsentwicklung, selbst wenn wir annehmen, dass 1653 «Häuser» und 1764 «Haushalte» gezählt wurden (zur Begriffbestimmung von «Haus» und Haushalt BIETENHARD, 173 f.).
- ⁸⁷ MATTMÜLLER 1987, 104.
- ⁸⁸ Pfister/Schüle BERNHIST 1.01.11/Volkszählungen 1764/1771.
- ⁸⁹ Vgl. Anm. 145.
- ⁹⁰ Dies gilt selbst für die einzelnen Getreidearten. Pfister, Schüle BERNHIST 2.07.2./1.5 Anbaustatistik 1847. Aussaat pro Fläche in Dz/ha.

- ⁹¹ Wird in Bolligen mit einer Aussaatmenge von 2,5 bis 2,2 dz/ha gerechnet, steigt der Ertragsfaktor auf einen Wert von 1:5,1 bis 1:5,3, der dem Ertragsniveau in Köniz, Bümpliz und Frauenkappelen/Mühleberg entspricht.
- ⁹² Diese beiden Territorien wurden im 16. Jahrhundert noch zu Sternenberg gerechnet. Nach dem Bauernkrieg war die Zuteilung unsicher. Endgültige Klarheit schaffte erst das Regionenbuch (MICHEL 1973, 114).
- ⁹³ 1764 zog die Vennerkammer für ihr Gutachten zur Lehensverstückelung (Responso Prudentum XIII) Berichte über den gewöhnlichen Inhalt der Jucharte ein. Diese lauteten dahin, dass nach den früheren Urbarbüchern die Jucharte im Durchschnitt 200 Schritt in die Länge und 25 Schritt in die Breite gerechnet worden sei. Dies mache ungefähr 45 000 bernische Quadratschuh (zu 8,62 cm² oder 38,7 a) aus (GEISER 1895, 19).
- ⁹⁴ Die ärmeren Haushaltungen buken ihr Brot aus einem Gemisch verschiedener Getreidearten, dem sogenannten Mühle Korn (PAGAN, 71 f.) und lagerten dieses wohl auch in dieser Form.
- ⁹⁵ Das Volumengewicht des Hafers (0,55 Doppelzentner/hl) weicht erheblich von jenem des Weizens (0,78 dz/hl) und des Roggens (0,735 dz/hl) ab; noch grösser sind die Unterschiede zwischen dem unentspelzten Dinkel (0,405 dz/hl) und seiner entspelzten Form, dem Kernen (0,78 dz/hl). Es ist nicht anzunehmen, dass der Dinkel zum Zeitpunkt der Speichervisitation kurz nach der Ernte schon entspelzt war und als Kernen erhoben worden ist.
- ⁹⁶ Datenbank BERNHIST 1.07.1. und 1.07.2.
- ⁹⁷ Die Anteile des Hafers und des Roggens sind stark von der Höhenlage abhängig, eine Anpassung an ärmere Böden und höhere Niederschläge, die auch neunzig Jahre früher gespielt haben dürfte! Dieser Zusammenhang, der für das gesamte Kantonsgebiet gilt (Pfister, in Vorbereitung), zeigt sich bereits anhand dieser wenigen Beispiele. Verschiebungen zwischen den Anteilen von Dinkel und Hafer fallen für die obgenannte Schätzung wenig ins Gewicht. Vgl. Tabelle 9 im Anhang).
- ⁹⁸ PFISTER 1975: Tabelle 27.
- ⁹⁹ Als Ertragsfaktor bezeichnet man das Verhältnis von Aussaat und Ernte.
- ¹⁰⁰ MATTMÜLLER 1980, 51, rechnet mit einem durchschnittlichen Hektarertrag von 16 dz auf der Winterzelg. Dies entspricht etwa den Angaben von Niklaus Emanuel Tschärner für den «geringen Acker» in der Landvogtei Schenkenberg im Unteraargau, den Durchschnittserträgen der Jahre 1761–1767 und 1771–1797 im Oberamt Lenzburg und den Angaben von Rudolf Holzer für den «guten Acker» im Amt Laupen. Mit demselben Wert rechnete das Gutachten zur Verteilung der Allmenden von 1764 (zit. bei PFISTER 1975, 127 f.). Unsere Werte liegen niedriger, weil sie auch den schwächeren Ertrag der Sommerzelg einschliessen (PFISTER 1984, 27, HENNING 1970, 54). Die Ertragsfaktoren bewegen sich in dem von der Literatur her bekannten Schwankungsbereich (HAUSER 1972, 613 f., PFISTER 1975, 125 f.).
- ¹⁰¹ Pfarrberichte Köniz und Bümpliz B III 204.
- ¹⁰² B III 207. Pfarrbericht Mühleberg. HOLZER, 82. Zum Problemkomplex Düngung immer noch GEISER 1895, 21 ff.
- ¹⁰³ PFISTER 1984, 26.
- ¹⁰⁴ B III 207. Pfarrbericht Frauenkappelen.
- ¹⁰⁵ «Wir haben keine Gegend, die zu einer Allment dienet, ohne allein die Auw der Sensen nach, welche aber wegen den öfteren Überschwemmungen nicht wohl besser, als zu der Anpflanzung deß nöthigen Schwellenholtzes könnte genutzt werden, dennen aber der gemeine Weydgang hinderlich ist», schreibt der Pfarrer von Neuenegg. B III 207.
- ¹⁰⁶ B III 207. Pfarrberichte Frauenkappelen und Mühleberg.
- ¹⁰⁷ Pfarrbericht Neuenegg B III 207.

- ¹⁰⁸ In den 1770er Jahre musste das Armenwesen der Kirchgemeinde wegen der starken Zunahme von Bedürftigen neu geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde haushaltweise das in drei Qualitätsklassen unterteilte Ackerland und das in zwei Qualitätsklassen unterteilte Mattland aufgenommen. Ämterbücher Bern-Amt V, Nr. 1091, zit. bei GURTNER, 22.
- ¹⁰⁹ Die Primiz bestand in der Abgabe von einem Mäss oder einer Garbe Getreide an den Pfarrer, je nach Ortsgebrauch. Sie waren von jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf den Wert seines Landes zu leisten. Beim «Führstatt Recht» könnte es sich um den Futterhaber handeln, eine mässige Haferabgabe, welche die Inhaber der Hochgerichtsbarkeit alljährlich von den Vorstehern der einzelnen Haushaltungen bezogen. (GMÜR, 13, 16 f.).
- ¹¹⁰ SIEGRIST, 462.
- ¹¹¹ BLUM, 75. Dieser Wert dürfte vor allem für mittlere und grössere Höfe gelten. Auf kleineren Höfen war er geringer (vgl. HARNISCH, 20). ACHILLES, 112, hat für verschiedene Teile des Fürstentums Hannover Feudalquoten (Summe aller Abgaben und Frondienste) zwischen 11% und 39% ermittelt, STEINBORN, 61, für Holstein solche zwischen 25% und 48%.
- ¹¹² Viehzählungen sind erst von 1790 an erhalten. Am Beispiel des 19. Jahrhunderts lässt sich jedoch zeigen, dass sich die Pferdebestände nur sehr langsam veränderten. Nehmen wir für 1757 90% der Zahlen von 1790 an, so ist in den sechs Kirchgemeinden mit schätzungsweise 460 Pferden zu rechnen: Köniz 115, Oberbalm 37, Frauenkappelen 29, Mühleberg 102, Neuenegg 81 sowie Bümpliz (geschätzt) 100. (BERNHIST 3.07.3/1.1.(1)). In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden bei einer erheblich stärkeren Beanspruchung pro Pferd rund 4 dz Hafer pro Jahr verfüttert (Pfister, in Vorbereitung). Rechnen wir für 1757 mit einem Bedarf von 3,5 dz Hafer pro Pferd, dann mussten insgesamt 1625 dz Hafer aufgewendet werden.
- ¹¹³ MATTMÜLLER 1980, 51, 59.
- ¹¹⁴ Peter Giger, Zürcher Kornmarktpolitik im 18. Jahrhundert. unpubl. Liz.arbeit.
- ¹¹⁵ Wird der Nahrungsbedarf eines Menschen in Getreideäquivalenten angegeben, können die Werte bis 350 kg gehen (vgl. die Diskussion bei SANDGRUBER, 134 f.). Niklaus Emanuel Tscherner rechnet für das aargauische Amt Schenkenberg mit einem minimalen jährlichen Durchschnittsbedarf pro Person von $1\frac{1}{4}$ – $1\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen (zit. bei HAUSER 1972, 187), was sehr hohe Werte von 286 bis 319 kg ergibt. Ein grossrätliches Gutachten rechnete 1791 für Bern mit einem Jahresbedarf von 15 Mäs Kernen (164 kg) pro Person, was einer Tagesration von 1660 kcal pro Kopf entspricht. In diesem Wert eingeschlossen ist das Oberland, wo wenig Getreide konsumiert wurde (PFISTER 1975, 162). In den 1855 unter der Aufsicht Franscinis publizierten «Statistischen Übersichten über den Boden der Schweiz» wird ein Pro-Kopf-Verbrauch von mindestens 2,5 hl (195 kg) angenommen. Das Problem der Ausmahlungsverluste wird nirgends explizit diskutiert.
- ¹¹⁶ HOLZER, 115.
- ¹¹⁷ Sofern die angegebenen Aussaatmengen nicht zu hoch sind.
- ¹¹⁸ HOLZER, 44.
- ¹¹⁹ Laut Pfarrbericht entfielen dort 1764 auf 550 Einwohner 104 Kühe. (B III 207). Dieses Verhältnis von rund 20 Kühen auf 100 Einwohner ist laut Viehstatistik von 1790 für das ganze Amt Laupen repräsentativ und bleibt bis zum Käseboom in der Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten (BERNHIST 2.07.3/1.3 (3)). Ausgegangen wird von einer jährlichen Milchleistung von 820 Liter pro Kuh (PFISTER 1984, 114), wovon für die Aufzucht der Kälber 220 Liter in Abzug gebracht werden. Diese Werte liegen nicht zu hoch: Albert Hauser, Wädenswil, S. 84, hat anhand von Milchpanscherprozessen für die Zürcher Landschaft im 18. Jahrhundert Erträge von 1075–1657 l Milch pro Kuh und Jahr nachgewiesen.

- ¹²⁰ Bekannt ist für 1888 die Zahl der Obstbäume, von 1886 an der durchschnittliche Ertrag pro Baum und Amt. (BERNHIST 3.07.2/2.1(4)). Bei den eingesetzten Werten handelte es sich um den Durchschnitt der Fünfjahresperiode 1886–1890. Es wurde unter Abzug des Küchenabfalls mit 500 kcal pro kg Obst gerechnet.
- ¹²¹ HOLZER, 91.
- ¹²² 1847 waren im Gebiet des ehemaligen Landgerichts Sternenbergr 938 ha mit Kartoffeln bepflanzt (BERNHIST 2.07.2/1.8). Im Kantonsdurchschnitt betrug der Ertrag 6548 Megakalorien pro ha.
- ¹²³ Zum Begriff «Feldgraswirtschaft» WICKI, 164 f., sowie PFISTER 1989b.
- ¹²⁴ 1790 war die Zahl der Kühe und Ziegen pro 100 Einwohner in Oberbalm etwas höher als in den übrigen Kirchgemeinden des Landgerichts (mit Ausnahme von Köniz), und vermutlich war auch die Milchleistung pro Tier als Folge der reichlicheren Fütterung besser.
- ¹²⁵ Die Bevölkerungszahlen von 1764 sind auf das Kulturland (von 1885) bezogen worden, was folgende Dichtewerte ergibt: Köniz 62, Oberbalm 67, Mühleberg 66, Frauenkappelen 58, Neueneegg 62, Bümpliz 63 Einwohner/km².
- ¹²⁶ Pfarrbericht Oberbalm B III 204.
- ¹²⁷ Pfarrbericht Bümpliz B III 204.
- ¹²⁸ FREY/STAMPFLI, 228 f.
- ¹²⁹ Im 4. World Food Survey wurde für die meisten Entwicklungsländer wegen der geringeren Körpergrösse von einem Wert von 2200 bis 2400 kcal ausgegangen. Im 5. World Food Survey wurden 1800 kcal bzw. 2050 kcal als untere Grenze von starker Mangelernährung angenommen (v. BLANCKENBURG, 130 f.). Das Problem des Altersaufbaus ist in FLEISCH, 241 f. diskutiert.
- ¹³⁰ Männlich: 0–15, 16–60, über 60. Weiblich: 0–13, 14–50, über 50.
- ¹³¹ Die Gesamtsumme der weiblichen Bevölkerung ergibt nach dieser Tabelle 391 im Unterschied zu den Angaben im Cahier (381).
- ¹³² Gruppengrösse: Bis 6jährige: 939 (16%); 7- bis 15jährige: 939 (16%); Frauen über 16: 1986 (34%); Männer über 60: 351 (6%); Männer 16–60: 1634 (28%). Ausgegangen wird von einer pro Kopf und Jahr verfügbaren Gesamtmenge von 1072 Mega-Kalorien (211 kg Getreide zu 3700 kcal plus 800 kcal pro Tag für übrige Nahrungsquellen).
- ¹³³ HILDEBRAND, 94, für den Kanton Bern im Jahre 1856. Die Werte für das 18. Jahrhundert bei BIETENHARD, 120, und SCHNEGG, 103, liegen in derselben Grössenordnung. SIMON 1981, 178, hat für 1774 in sechs Baselbieter Dörfern einen Durchschnitt von 13% ermittelt.
- ¹³⁴ Gesindeanteile von mehr als 20% hat MITTERAUER, 194 f., nur gerade für einige wenige österreichische Gemeinden in Viehzuchtgebieten nachgewiesen.
- ¹³⁵ HAJNAL, 95 f., SIEDER/MITTERAUER, 332.
- ¹³⁶ Pfister/Schüle BERNHIST in Vorbereitung; PFISTER 1989a.
- ¹³⁷ PFISTER 1990, 36.
- ¹³⁸ GOUBERT.
- ¹³⁹ MATTMÜLLER 1980, 50.
- ¹⁴⁰ In Ferenbalm besaßen 12 Haushaltungen (12%) 47% des Ackerlandes und 56% des Mattlandes (B III 207). Die übrigen 88% dürften entsprechend ihrem kleineren Mattlandbesitz über weniger Vieh und damit über weniger Dünger für ihre Äcker verfügt haben.
- ¹⁴¹ B III 204 Pfarrbericht Bümpliz.
- ¹⁴² FOGEL, 450.
- ¹⁴³ HENNING 1969, 132, in Anlehnung an den preussischen Statistiker Krug. BLASCHKE, 190.
- ¹⁴⁴ Um die Besitzgrössen zu gliedern, hat SIMON 1981, 173 f., vier Klassen gebildet: Landlose,

- Kleinstbesitzer bis 2 Jucharten (0,57 ha), Mittelbesitzer 2–18 Jucharten (0,57–5,1 ha), Grossbesitzer (über 5,1 ha).
- ¹⁴⁵ Korrelationskoeffizient r der Pro-Kopf-Werte von Nettovorrat und Ackerfläche: 0,69 (Signifikanz < 0.0000 , $N = 116$). Werden vier atypische Haushalte ausgelassen, erhöht sich der Koeffizient auf 0,84.
- ¹⁴⁶ Korrelationskoeffizient r zwischen Haushaltgrösse und Ackerfläche: 0,6 (Signifikanz < 0.0000 , $N = 125$).
- ¹⁴⁷ Vgl. auch Tabelle 10 im Anhang.
- ¹⁴⁸ MESMER 1984, 52. Die einschlägige Literatur ist in diesem Artikel zitiert.
- ¹⁴⁹ Pfarrbericht Bolligen B III 204.
- ¹⁵⁰ Tauner kommt von Tagwen; der zweite Teil des Wortes, der sich schon im Mittelalter findet, hängt mit ge-winnen zusammen. «Tagwen» bedeutet also ursprünglich Tagesgewinn, Taglohn, MATTMÜLLER 1980, 50.
- ¹⁵¹ Es handelt sich um einen quellennahen Begriff zur adäquaten Abgrenzung des traditionellen Gewerbes aus einem allgemeinen und umfassenden Gewerbe-Begriff. Neben den Handwerkern gehören dazu auch jene Berufsleute, welche im sozio-ökonomischen Kleinbereich Dienstleistungen höchst unterschiedlicher Art erbrachten, beispielsweise als Dorfhirte, Mäusefänger oder Grempler. Zum Begriff Meier, 23 f.
- ¹⁵² In einer Stichprobe von elf Baselbieter Dörfern zeigt sich 1774, dass die Voll- und Halbbauern mit 15% der Bevölkerung 52% der Ämter innehatten. (MATTMÜLLER 1980, 60).
- ¹⁵³ Ähnliches ist am Beispiel von Jegenstorf für die dörflichen Armensteuern festgestellt worden (EIGENMANN). Von da her wird auch verständlich, weshalb sich die Zehntbestehler, welche für die Einsammlung der Zehnten verantwortlich zeichneten und als Entgelt das Stroh erhielten, vorwiegend aus dieser Schicht rekrutierten.
- ¹⁵⁴ MATTMÜLLER 1982.
- ¹⁵⁵ Emanuel Morlot (1704–1782), 1735 im CC, 1745 Landvogt zu Aubonne. (VON RODT 4, 96).
- ¹⁵⁶ Johann Rudolf Tschärner (1717–1789), Offizier im Rgt. Stürler in holländischen Diensten, 1755 im CC, 1762 Landvogt von Interlaken, 1773 im Kleinen Rat (v. RODT 5, 317).
- ¹⁵⁷ Pfister, Schüle, BERNHIST 2.13/1.1.
- ¹⁵⁸ FREY, STAMPFLI.
- ¹⁵⁹ Die entsprechende Regressionsgleichung (vgl. Anm.145) lautet: $y = 1,26 + 514 x$ Ein Betrieb mit einer Pro-Kopf-Ackerfläche nahe Null verfügte somit über einen Nettovorrat von 1,26 kg Getreide pro Person, ein solcher mit einem Hektar pro Kopf über 515 kg.
- ¹⁶⁰ Vgl. Anm. 108.
- ¹⁶¹ Verhältnis von Ackerland zu Wiesland.
- ¹⁶² LABROUSSE, 58.
- ¹⁶³ MATTMÜLLER 1980, 51.
- ¹⁶⁴ Pfister, in Vorbereitung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Bern: Ratsmanuale (zitiert: RM), Besatzungsbücher, Tuchrödel, Ämterbücher, Regionenbuch, Getreideproduktionserhebung 1771 (B VI 78), Standesrechnungen, Freiweibelrechnungen, Protokolle der Seckelschreiberei, Manuale des Kriegsrates

BERNHARD VON RODT: Genealogien burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern. Bürgerbibliothek Bern.

PERSONEN UND GEWACHS LEISTEN vom gantzen Landgericht Sternenbergr [1757]. Kirchgemeindegarchiv Neuenegg, Archivschachtel No 24.

TABELLEN DER SPEICHERVISITATION [von 1757]. Kirchgemeindegarchiv Bolligen, ohne Signatur.

Gedruckte Quellen

FRICKART, THURING: Twingherrenstreit, hrsg. von G. Studer, in: Quellen zur Schweizergeschichte 1, Basel 1877.

HOLZER, NIKLAUS ANTON RUDOLF: Beschreibung des Amtes Laupen 1779, hrsg. und kommentiert von Hans A. Michel, Bern 1984.

PAGAN, ABRAHAM: Versuch über die Frage: Welches ist der Preis des Getreides in dem Canton Bern, der sowohl für den Anbauer als für den Käufer am vorteilhaftesten ist? in: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt 8.1, 1767, 3–129.

SAMMLUNG SCHWEIZERISCHER RECHTSQUELLEN: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte (zitiert: SSRQ Bern I):

– Bd. 1/2: Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, hrsg. v. Friedrich Emil Welti und Hermann Rennefahrt, Aarau 1971.

– Bd. 3: Stadt und Staat Bern bis ins 15. Jahrhundert, hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945.

– Bd. 4: Aufbau des Staates und zwischenstaatliche Beziehungen von 1415 bis 1798, hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1955/56.

– Bd. 9: Gebiet, Haushalt, Regalien, hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1967.

– Bd. 11: Wehrwesen, hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1975.

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft.

(zitiert: SSRQ Bern II):

– Bd. 4: Das Recht des Landsgerichts Konolfingen, hrsg. von Ernst Werder, Aarau 1950.

– Bd. 5: Das Recht des Amtsbezirks Laupen, hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1952.

STATISTISCHE ÜBERSICHTEN über den Boden der Schweiz, seine Bebauungsarten und Haupterzeugnisse, zusammengestellt vom Eidg. Departement des Innern, Bern, 1855.

STECK, RUDOLF; TOBLER, GUSTAV; Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, Bern 1923.

Darstellungen

ABEL, WILHELM: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg/Berlin 1974.

ACHILLES, WALTER: Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert, Hildesheim 1982.

- BICKEL, WILHELM: Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik in der Schweiz, Zürich 1947.
- BIETENHARD, BENEDIKT: Langnau im 18. Jahrhundert. Die Biografie einer ländlichen Kirchgemeinde im bernischen Ancien Régime, Langnau 1988.
- VON BLANKENBURG, PETER: Welternährung. Gegenwartsprobleme und Strategien für die Zukunft, München 1986.
- BLASCHKE, KARLHEINZ: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen, Weimer 1967.
- BLUM, JEROME. The End of the Old Order in Rural Europe, Princeton 1978.
- BODMER, WALTER: Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert, AHVB, 57, Bern 1973.
- BULST, NEITHARD; HOOK, JOCHEN: Volkszählungen in der Grafschaft Lippe. Zur Statistik und Demographie in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und in Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von N. Bulst, J. Goy, J. Hoock, Göttingen 1981, S. 57–87.
- BÜRKI, FRITZ: Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, in: AHVB 34, Bern 1937.
- DE CAPITANI, FRANÇOIS: Adel, Bürger, Zünfte im Bern des 15. Jahrhundertst, Bern 1982.
- EIGENMANN, PATRICK: Das Armenwesen von 1700 bis 1850; in: Jegenstorf – eine Ortsgeschichte, Red.: Christian Pfister, 1989, 165–173.
- EIRAS ROEL, ANTONIO: Préface, in Fauve-Chamoux, Antoinette (Hrsg.), Evolution Agraire et Croissance Démographique, Liège 1987, 23–30.
- ELLEN, ROY: Environnement, Subsistence and System. The Ecology of Small-Scale Social Formations, Cambridge 1984.
- ERNI, CHRISTIAN: Bernische Ämterbefragungen 1495–1522, in: AHVB 39.1, 1947, 1–124.
- FAUVE-CHAMOUX, ANTOINETTE (Hrsg.): Evolution Agraire et Croissance Démographique, Liège 1987.
- FELLER, RICHARD: Geschichte Berns, I: Von den Anfängen bis 1516, Bern/Frankfurt a. M. 1974.
- FLEISCH, ALFRED: Ernährungsprobleme in Mangelzeiten. Die schweizerische Kriegsernährung 1939–1846, Basel 1947.
- FOGEL, ROBERT W.: Secular Changes in American and British Stature and Nutrition, in: Journal of Interdisciplinary History 14, 1983, 445–481.
- FREY, BEAT: Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern, Diss. iur., Bern 1950.
- FREY, WALTER; STAMPELI, MARC: «Lieber schmale Bissen essen, als bei strenger Arbeit wohl zu sein.» Die demographische, ökonomische und soziale Entwicklung in den bernischen Ämtern Büren und Konolfingen zwischen den 1760er und 1880er Jahren, Lizentiatsarbeit, Manuskript, Bern 1987.
- GEISER, KARL, 1891: Die Verfassung des alten Berns, Bern, 1891.
- GEISER, KARL, 1895: Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert, SA des Landwirtschaftlichen Jahrbuches IX, Zürich 1895.
- GMÜR, RUDOLF: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954.
- GRIGG, DAVID: Population Growth and Agrarian Change. An historical perspective, Cambridge 1980.
- GOUBERT, PIERRE: Beauvais et les Beauvaisis de 1600 à 1730. Paris 1960.
- GUGGISBERG, KURT: Der Pfarrer in der bernischen Staatskirche. Eine historische Skizze, in: AHVB 42.1, 1953, 173–234.
- GURTNER, ARNOLD: Die Agrarmodernisierung in der Kirchgemeinde Bolligen. Eine Landwirtschaft in Stadtnähe, Seminararbeit Historisches Institut der Universität Bern, Bern 1987.
- HAJNAL, J.: Two kinds of pre-industrial household formation system, in: Wall, Richard und Laslett, Peter (Hrsg.): Family forms in historic Europe, Cambridge 1983, 65–104.

- HARNISCH, HARTMUT: Feudale Gutswirtschaft und Bauernwirtschaft in den deutschen Territorien. Eine vergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Marktproduktion, in: *Large Estates and Small Holdings in Europe in the Middle Ages and Modern Times*, hrsg. von Peter Gunst und Tamas Hoffmann, Budapest 1982, 9–32.
- HAUSER, ALBERT, 1972: Produktivität und Lebenshaltung in der schweizerischen Landwirtschaft, in: *Hauser, Wald und Feld in der alten Schweiz*, Zürich 1972, 162–193.
- HAUSER, JURG A., 1974: *Bevölkerungsprobleme der Dritten Welt*, Bern 1974.
- HEAD, ANNE-LISE: Les fluctuations des rendements et du produit décimal céréalier dans quelques régions du Plateau Suisse (1500–1800), *SZG* 29, 1979, 575–604.
- HECHT, JACQUELINE: L'idée du dénombrement jusqu'à la révolution, in: *Pour une histoire de la statistique*, hrsg. vom Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques (INSEE), Paris 1978.
- HENNING, FRIEDRICH-WILHELM, 1969: *Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1969.
- HENNING, FRIEDRICH-WILHELM, 1970: *Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert*, Berlin 1970.
- HILDEBRAND, BRUNO: *Beiträge zur Statistik des Kantons Bern. I: Die Bevölkerung. Erste Hälfte*, Bern 1960.
- HUGGEL, SAMUEL: *Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft. Gründe und Folgen der wichtigsten agrarischen Neuerung im Ancien Régime*, 2 Bde., Liestal 1979.
- IMHOF, ARTHUR E.: 1976. *Aspekte der Bevölkerungsentwicklung in den nordischen Ländern 1720–1750*, Bern 1976.
- IMHOF, ARTHUR E., 1981. *Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme der Lebensspanne seit dreihundert Jahren*, München 1981.
- JOHN, VINCENT: *Geschichte der Statistik. Ein quellenmässiges Handbuch für den akademischen Gebrauch wie für den Selbstunterricht*, Stuttgart 1884.
- KELLERHALS, ANDREAS: *Weisst du wieviel Sternlein stehen...? Die protostatistischen Erhebungen im Kanton Bern zwischen 1528 und 1831. Lizentiatsarbeit* Bern 1984.
- LABROUSSE, ERNEST: *The Evolution of Peasant Society in France from the Eighteenth Century to the Present*, in: *French Society and Culture since the Old Regime*, hrsg. von E. Acomb und M. L. Brown, New York 1966.
- LANDES, DAVID S.: *Statistics as a Source for the History of Economic Development in Western Europe – the Protostatistical Era*, in: Lorwin, Val. R.: Price, M. (Hrsg.): *The Dimensions of the Past. Materials, Problems and Opportunities for Quantitative Work in History*, New Haven/London 1972.
- LAUTERBURG, AUGUST: *Die Feuerstätten-Zählungen Bern's zwischen 1499 und 1800. Mitt. des bern. statist. Bureaus*, Jg. 1982, Bern 1893, 80–106.
- LERCH, CHRISTIAN: *Beiträge zur Geschichte der Gemeinden Köniz und Oberbalm*, Köniz 1927.
- LIVER, PETER: *Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469/70/71*, in: *Festgabe Hans von Greyerz*, Bern 1967, 235–256.
- MAIER, HANS: *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München 1980.
- MATTMÜLLER, MARKUS, 1980: *Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700*, *Schweizer Volkskunde* 70/4, 1980, 49–62.
- MATTMÜLLER, MARKUS, 1982: *Die Hungersnot der Jahre 1770/71 in der Basler Landschaft*, in: *Bernhard, Nicolai; Reichen, Quirinus (Hrsg.): Gesellschaft und Gesellschaften*, Bern 1982, 271–291.
- MATTMÜLLER, MARKUS, 1987: *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I: Die frühe Neuzeit, 1500–1700*, 2 Bde., Basel 1987.

- MEDICK, HANS: «Hungerkrisen» in der historischen Forschung. Beispiele aus Mitteleuropa vom 17.–19. Jahrhundert, in: Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium, 1985, 95–103.
- MEIER, THOMAS: Handwerk, Hausarbeit, Heimarbeit. Nichtagrarisches Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Zürich 1986.
- MESMER, BEATRIX: 1980. Familie im Wandel, in: Berner Universitätschriften, hrsg. von H. Ringeling und M. Svilar, Bern 1980.
- MESMER, BEATRIX: 1984. Familien- und Haushaltkonstellationen. Fragen an die Rechtsgeschichte, in: Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 1984, 1–18.
- MICHEL, HANS A.: 1969, Potz Stärnebärg. Die Geschehnisse des Regiments Sternenbergs und die Kämpfe um Neuenegg im Jahre 1798, in: BZfGH 1969, 3–54.
- MICHEL, HANS A.: 1973. Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland, in: Jahresber. d. Geogr. Ges. von Bern, 50, 1973, 105–134.
- MICHEL, HANS A.: 1988. Das alte Bern und sein Verhältnis zum Land. Die Geschichte einer gegenseitigen Abhängigkeit (Universität Bern, Kulturhistorische Vorlesungen), Bern/Frankfurt M./New York/Paris 1988, 115–150.
- MITTERAUER, MICHAEL: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Ehmer, Josef und Mitterauer, Michael (Hrsg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien 1986, 185–324.
- MORGENTHALER, HANS: Eine Beschreibung des Amtes Bipp um 1788, in: Neues Berner Taschenbuch 27, 1921, 93–127.
- PERRENOUD, ALFRED: Die soziale Ungleichheit vor dem Tode in Genf im 17. Jahrhundert, in: Imhof Arthur E. (Hrsg.): Biologie des Menschen in der Geschichte, Stuttgart 1978, 118–146.
- PEYER, HANS CONRAD: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- PFISTER, CHRISTIAN, 1975: Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland 1755–1797, Bern 1975.
- PFISTER, CHRISTIAN, 1984: Bevölkerung, Klima und Agrarmodernisierung 1525–1860. (= Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft 2), Bern 1984.
- PFISTER, CHRISTIAN, 1989a: Der Rote Tod im Kanton Bern: Demographische Auswirkungen und sozio-hygienisches Umfeld von Ruhrepidemien im 18. und 19. Jahrhundert unter dem Einfluss einer umweltorientierten Medizin, in: «Medizin» für die Medizin, Festschrift für Hannes Pauli, hrsg. von Peter Saladin, Hans-Jürg Schaufelberger und Peter Schläppi, Basel, 1989, 345–375.
- PFISTER, CHRISTIAN, 1989b: Metaquellen als Grundlagen zur Abgrenzung und Typisierung historischer Agrarzonen. Das Beispiel des Kantons Bern im späten 18. und 19. Jahrhundert, in: Itinera 10, 28–57.
- PFISTER, CHRISTIAN, 1990: «Entvölkerung», Genese, handlungsleitende Bedeutung und Realitätsgehalt eines politischen Erklärungsmodells am Beispiel des alten Bern in der Epoche der Spätaufklärung, in: Rudolf Endres (Hrsg.): Nürnberg-Bern. Ein Städtevergleich, Erlangen 1990, 283–313.
- PLANUNGSATLAS Kanton Bern, hrsg. vom Kantonalen Planungsamt, 1.–3. Lieferung, Bern 1969, 1970, 1973.
- REICHEL, A.: Der bernische Twingherrenstreit, Bern 1898.
- VON RODT, EMANUEL: Geschichte des bernischen Kriegswesens, Bern 1831/34.
- SAALFELD, DIEDRICH: Bevölkerungswachstum und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, in: Eckart Ehlers (Hrsg.): Ernährung und Gesellschaft, Bevölkerungswachstum – agrare Tragfähigkeit der Erde, Stuttgart 1983, 55–73.

- SANDGRUBER, ROMAN: Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert, München 1982.
- SCHLUCHTER, ANDRÉ: Zur Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur des Fürstbistums Basel, spätes 16. bis 18. Jahrhundert, in: Mattmüller, 1987, 621–654.
- SCHNEGG, BRIGITTE: Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts, in: BZfGH 44, 1982, 53–86.
- SIEDER, REINHARD/MITTERAUER, MICHAEL: The reconstruction of the family life course. Theoretical problems and empirical results, in: Richard Wall und Peter Laslett (Hrsg.): Family forms in historic Europe, Cambridge 1983, 309–346.
- SIEGRIST, JEAN JACQUES: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64, 1952, 5–533.
- SIMON, CHRISTIAN, 1981: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel 1981.
- SIMON, CHRISTIAN, 1984: Hintergründe bevölkerungsstatistischer Erhebungen in Schweizer Städteorten des 18. Jahrhunderts. Zur Geschichte des demographischen Interesses, SZG 34, 1984, 186–205.
- SLICHER VAN BATH, B. H: The Agrarian History of Western Europe A.D. 500–1850, London 1963.
- VON STEIGER, CHRISTOPH: Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954.
- STEINBORN, HANS-CHRISTIAN: Abgaben und Dienste holsteinischer Bauern im 18. Jahrhundert. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 79. Neumünster 1982 .
- SUTER, ANDREAS: «Troublen» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985.
- TILLY, CHARLES: Food supply and public order in modern Europe, in: Tilly Charles (Hrsg.): The Formation of National States in Western Europe, Princeton 1975, 380–455.
- VOGEL, NIKLAUS: Oberdiessbach. Die Geschichte eines Dorfes, Oberdiessbach.
- WÄBER, PAUL: Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern. Ihr Leben und ihre Entwicklung in sechs Jahrhunderten, Bern 1938.
- WERDER, ERNST: Herrschaftsbeamten auf dem Land (besonders im Landgericht Konolfingen), in: BZfGH 1950, 9–23.
- WICKI, HANS: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern 1979.

Abkürzungen

AHVB	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
BZfGH	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte

